

Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg.



Von

Dr. Franz Martin.



Einleitung.

Konzilsbeschlüsse des 5. Jahrhunderts bestimmen, daß die Kirchen in den weltlichen Geschäften durch Vögte (advocati, defensores) vertreten werden sollten. Denselben oblag auch der Schutz der Armen, Witwen und Waisen, Verteidigung der Güter und Rechte der Kirche, sowie die Vertretung der Kleriker vor Gericht, dessen Beivohnung ihnen nach den kanonischen Gesetzen verboten war. Während sich diese Einrichtung in der morgenländischen Kirche verlor, gewann sie in den Ländern, wo das germanische Personenrecht eindrang, das nur den waffenfähigen Mann selbständig vor Gericht auftreten ließ, erhöhte Bedeutung. In gesteigertem Maße wuchs die Stellung des Vogtes durch die Institution der Immunität, die der auf privatrechtlicher Basis ruhenden Großgrundherrschaft auch eine staatsrechtliche Bedeutung verlieh. Eine Reihe von neuen Befugnissen erstand damit dem Immunitätsherrn, in unserem Falle dem Bischofe oder Abte, deren Erfüllung er dem Vogte überließ.¹⁾

Es ist bekannt, daß besonders Karl d. Gr. der Vogtei ein besonderes Augenmerk zuwandte. Er war es, der sämtlichen Großen der Kirche zur Pflicht machte, sich Vögte zu bedienen. Er unterstellte dieselben der Aufsicht der Grafen oder Missi, und auch die Bestellung der Vögte war Sache des Königs oder seiner Stellvertreter. Karl machte den Vogt zum königlichen Beamten.²⁾

1) Konzil von Karthago 407. Meyer-Welte, Kirchenlexikon Bd. III. Defensor ecclesiae. Brunner Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 302 ff.

2) v. Wickebe, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränk. Reiches. Leipziger Dissertation 1886. Monumenta Germaniae Capitularia n. 33 (802) § 13; n. 77 (801—813) § 14. — Aus dem verhältnismäßig reichen bairischen Urkundenmateriale der agilolfingischen Zeit ist auch nicht einmal ein Vogt nachweisbar. Erst 802 erscheinen advocati des Bischofes Otto von Freising, um fortan ständig zu werden. (Weichelbeck, Historia Frisingensis I. 2 n. 115 u. 116). Und es ist sicher nicht zufällig, daß dies gerade auch die ersten Fälle sind, wo in diesen bairischen Gegenden Missi dominici des Kaisers — darunter Erzbischof Arno von Salzburg — erscheinen, den Schluß zulassend, daß die Vogtei erst durch fränkisch-carolingischen Einfluß hier Eingang fand und eine stärkere Betonung erfuhr.

Die kirchliche Vogtei bürgerte sich dank dem Einflusse der Staatsgewalt rasch in das Rechtsleben ein. Die Urkunden des 8.—11. Jahrhunderts, für oder von Kirchen ausgestellt, erwähnen stets auch den Vogt.

Früh hatte sich zur Vertretung der Immunitätsleute im Grafengerichte die Gerichtsbarkeit über dieselben im Umfange der Immunitätsprivilegien (meist auf die niedere Gerichtsbarkeit, *causae minores*, beschränkt) hinzugefügt. Mit diesem Schutze im Innern verband sich aufs engste der Schutz nach Außen, die Schirmgewalt des Vogtes. Die karolingische Zeit kannte diese Seite der Vogtei noch nicht. Damals schützte eine starke Reichsgewalt Kirche und Kirchengut. *Gratio defensor ecclesiae est*. Der öffentliche Beamte war dazu verpflichtet, nicht der Vogt. Als aber die Macht des Reiches schwand, das Grafenamt von seiner Bedeutung herabsank und seinen Amtscharakter verlor, war dieser Schutz nicht mehr wirksam und die Kirche brauchte den schützenden Arm des Vogtes.

Für diese Befugnisse hatte derselbe naturgemäß Anspruch auf eine Entlohnung, die gewöhnlich in einem Teile der Gerichtseinkünfte, dann in jährlichen Abgaben und Leistungen der bevogteten Kirchenleute (Hafer, Geld, Pachtfelde, Robote) bestanden. Manchmal erhielt er auch, wohl um Bedrückungen hintanzuhalten oder das Drückende eines Jahreszinses zu vermeiden, ein ständiges Gut aus dem Kirchenbesitze ausgeschieden, das oft in der Zahl der übrigen Kirchenlehen aufging. Dadurch wurde die Vogtei auch von der anderen Seite ein gesuchtes Objekt und viele Geschlechter, die auf der Höhe des Mittelalters zu den mächtigsten zählten — es seien nur die Andechser und Babenberger erwähnt, — verdanken ihre Stellung nicht zum geringen Teile dem Besitze von Kirchenvogteien und den damit erwachsenden Kirchenlehen, und besonders durch den Umstand, daß sie eben auf dem Wege der Vogtei über Kirchengüter die Gerichtsbarkeit erlangten, war ihnen Gelegenheit gegeben, landesherrliche Rechte über dieselben zu beanspruchen. Besonders leicht war dies bei Enklaven der Fall. So konnte die Erwerbung der Vogtei als der hohen Gerichtsbarkeit, in manchen Fällen einer Grafschaftserwerbung gleichkommen.

Aber gerade in der zunehmenden Macht der Vögte liegt nun auch eine Quelle der sich stets mehrenden Bedrückungen und Klagen. In der ältesten Zeit hatte die Vogtei einen Amtscharakter. Als sie aber der Feudalisierung anheimfiel und vielleicht ein und derselbe Vogt mehrere Kirchen mit ihren Besitzungen zu bevogten hatte, mußte eine Stellvertretung platzgreifen, indem der Hauptvogt Teile der Gesamtvogtei an seine

Ministerialen ausrüstet und diese als Untervögte (Nachvögte, subadvocati) bestellte. Insbesondere gegen eine dauernde Vergebung der Untervogtei, gegen die Lehensuntervogtei trat die Kirche energisch auf und wurde hierin von der Reichsgewalt unterstützt.¹⁾

In vielen Fällen war die Vogtei zu einer „Herrschaft“ geworden, was besonders in einer Zeit, da man die „Freiheit der Kirche von jeder weltlichen Gewalt“ im Munde führte, schwer empfunden wurde. Da eine starke Hand fehlte, mußten sich die Kirchenvorsteher selbst helfen, indem sie bestrebt waren, den Inhalt der Vogtei und die Kompetenz der Vögte festzulegen, — ein Prozeß, der sich im 11. und 12. Jahrhundert vollzog. In der Regel übt die niedere Gerichtsbarkeit fortan die Kirche durch ihre Amtleute aus, während die hohe dem Vogte oder dessen Richter übertragen bleibt.²⁾ In vielen Fällen gelang eine gänzliche Abschüttelung der Vogtei, indem jetzt, wenn auch theoretisch viel später, die Kirche von dem Grundsatz abging, demzufolge die Ausübung des Blutbannes kirchlichen Personen bei Vermeidung der Irregularität verboten war. Das Aussterben der alten Geschlechter war der willkommene Anlaß, die Vogtei einzuziehen und die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.³⁾ Das ganze 13. bis 14. Jahrhundert ist von diesem Streben erfüllt.

Im Folgenden soll nun die Entwicklung der Vogtei im Erzstifte Salzburg, also der Vogtei über das Hochstift und die demselben unterworfenen Stifte dargelegt werden. Das quellenmäßige Material hierfür ist, wie man bald sieht, äußerst spärlich, und gerade dieser Umstand erklärt es, daß Salzburgs Geschichtsschreiber darüber recht wenig zu melden mußten⁴⁾ oder ihrer Phantasie freien Lauf ließen.⁵⁾

¹⁾ M. G. Constitutiones n. 157 (1155) für Bessobrunn. Friedrich I.: ... quod siquis principalis advocatus subadvocatum sibi constituat vel patiat, eiusdem advocacie beneficium amittatur. — Bernardus Noricus (MG. SS. XXV. 669) läßt die Untervogteien (wie es scheint die Vogtei überhaupt) in der Zeit des Investiturstreites entstehen: Nam regibus cum papa propter ecclesiasticas investituras dissidentibus, clerici gravabantur. Unde necessario creatus fuit quidam princeps, qui eos ab opprimentibus defensaret. Hic autem sub se alios habuit, qui singuli singulos defendebant.

²⁾ Brunner H., Das Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, 47. Bd.

³⁾ In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts verleiht der König Bischöfen und Äbten den Blutbann zu eigenem Rechte. v. Zallinger, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. X. S. 230.

⁴⁾ Kleinmayr, Juvavia § 391—394, S. 586 ff. Unpart. Abh. § 130—138, S. 155 ff.

⁵⁾ Hübner L., Beschreibung der Residenzstadt Salzburg x. I. S. 151. Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei. Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landeskunde XXIII, S. 278 ff.



Hochstift Salzburg.

Die ersten ausführlicheren Nachrichten über das Stift Salzburg, hauptsächlich aus herzoglich-bayrischem Gute gegründet, geben uns über eine Vogtei keinen Aufschluß.¹⁾ Wir sind auf Vergleiche mit der Entwicklung derselben in anderen Stiften angewiesen.²⁾

Nach dem Aufgehen des baiuwarischen Königreiches der Agilolfinger im Frankenreiche verlieh schon Karl der Große dem Erzbischofe Arn die Immunität.³⁾ Durch das Fehlen jeglicher einheimischen Nachrichten und Urkunden ist uns für das 9. Jahrhundert kein Immunitätsvogt überliefert. Jedoch sind solche unzweifelhaft anzunehmen. 851 erteilt König Ludwig der Deutsche dem Erzbischofe Liupram und seinen Nachfolgern das Recht, entweder selbst oder durch ihre Vögte nach Belieben geeignete Güter im Tauschwege zu erwerben (ut ubicumque ipsi [archiepiscopi] et advocati eorum tales res inveniant, quae ecclesiae illorum aptius et utilius atque congruentius coniacere videantur, liberam potestatem habeant commutare et ad opus sedis suae subicere.⁴⁾ Und als Mitwirker bei Rechtshandlungen der Erzbischöfe, bei Kauf- und Tauschhandlungen, wie uns in den mit der Regierung Erzbischof Odalbert (923 bis 935) beginnenden Traditionen die Quellen reichlicher zu fließen beginnen,

¹⁾ v. Siegenfeld, Das steir. Landeswappen, S. 287 Anm. 1, will in der Stelle Brev. Not. 21. Cap. III. Interea vero Theodo infirmabatur commendavitque filio suo Theoberto ducatum Bawarie et domni Rudberti episcopi causam fideliter tuendam et iuniorum eius eique ad christianitatem suam libenter obedire et ad omne opus dei diligenter auxiliari, eine Vogtei der Agilolfinger über Salzburg erblicken. Abgesehen davon, daß es sich hier nur um die St. Maximilianzelle im Pongau handelt, darf man darin absolut keinen Beweis für eine Vogtei sehen.

²⁾ Vergl. Hundt S. Gr. v., Die Schirmvogtei des Bistum Freising, in Abhdlg. d. bayr. Akad. d. W., XIV. 15 ff.; Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I. 157 ff.

³⁾ Mühlbacher, Reg. Imp. n. 606. (816 Febr. 5) Bestätigung durch Ludw. d. Fr.

⁴⁾ a. a. D., n. 1358. Juvavia Anh. 91.

erscheinen auch die uns hier begegnenden Bögte der Erzbischöfe, wobei sie sich auf die Mitwirkung und Intervention beschränken und niemals eine Zustimmung derselben uns entgegentritt. Über die Funktionen der salzburgischen Bögte schweigen unsere Quellen vollständig. Wir haben keinen anderen Anlaß, anzunehmen, daß diese uns bei Verfügungen über Besitz der Kirche begegnenden Bögte, wie wir sehen werden, wahllos aus der Umgebung des Erzbischofes genommen, die Immunitätsgerichtsbarkeit ausgeübt haben, als vielleicht die Analogie.

Bereits W. Erben¹⁾ hat für die Zeit Erzbischof Odalberts (923 bis 935) darauf hingewiesen, daß besonders die Grafen des Salzburggaues und der unmittelbar daranstoßenden Gebiete des Thiemgaues sich vor den vielen anderen Grafen der Gebiete, über die sich die Besitzungen der Erzbischöfe erstreckten, dadurch abheben, daß sie ungemein häufig und an den verschiedensten Orten in der Begleitung des Erzbischofes erscheinen. Daneben finden wir noch etliche andere in der Reihe der Grafen, die als vassus, castaldius u. bezeichnet werden. Und es liegt der Schluß nahe, daß diese Grafen in einem weit engeren Verhältnis zum Erzbischofe gestanden haben als die übrigen Grafen, wenn man auch nicht gerade so weit gehen darf, in denselben nicht königliche Beamte, sondern hervorragende Beamte und Würdenträger des Erzbischofes, wie es in Italien bezeugt ist, sehen zu wollen. Kirchliche Lehen und Ämter zogen diese Grafen in den Kreis und die Gefolgschaft desselben, eine Tatsache, die für den Erzbischof nur von Nutzen sein konnte.

Auch dies läßt auf ihre Abhängigkeit schließen, daß sie als Bögte des Erzbischofes verwendet werden. Betrachten wir dieselben, so ist nirgends ein Unterschied des Bogtes nach Ort der Handlung und Lage der betreffenden Besitzungen nachzuweisen. Wahllos treten sie auf und beweisen dadurch, daß die Verordnung Karls d. Gr., für Güter in verschiedenen Grafschaften eigene Bögte zu bestellen, in diesen vom Zentrum des Reiches weit abgelegenen Gebieten entweder überhaupt nie Geltung erhalten oder doch wenigstens in dieser späteren Zeit eine losere Auffassung erfahren hatte, so daß also der Vogt nicht mehr Vertreter des Grafen im immunen Gebiete, geschweige denn königlicher Beamter, sondern nur mehr Beistand des Erzstiftes im Rechtsgeschäfte war, genommen „aus dem großen Kreise von angesehenen Männern, Grafen und Edlen, die dem Erzbischofe als dienstbereite Vasallen jederzeit zur Seite standen.“²⁾

¹⁾ Untersuchungen zum Codex Odalberti (Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landeskunde XXIX, S. 23.

²⁾ a. a. O. S. 27 f. Hauthaler, Salzbg. Urkundenb. I., Cod. Odalb. n. 26, 66, 82.

Zum erstenmale begegnet uns ein Vogt unter Erzbischof Pilgrim I. (907—923), und zwar gegen Ende seiner Regierung.¹⁾ Es ist Kerhoh, der Graf im Gerichte Raschenberg=Tröstberg.²⁾ Er erscheint auch noch fünfmal als Vogt Odalberts, Pilgrims Nachfolgers, sowie als Vogt der Diakone Reginold und Erchanfrid, des Priesters Gotesmann und Deganberts, Kämmerers des Erzbischofes.³⁾ Außer diesem treten unter Odalbert noch 18 andere als erzbischöfliche Vögte auf: weitaus am häufigsten (55mal von 102) Reginbert, Graf im Gerichte Grabenstatt-Traunstein, der sich meist in der Umgebung des Erzbischofes aufgehalten zu haben scheint. Wir wissen, daß er von der Erz Kirche Lehen im Pinzgau (um Taxenbach) besessen hat;⁴⁾ ferner Engilbert, der im Gegensatz zu den übrigen, die nur das Prädikat advocatus führen, auch als comes bezeichnet wird, wohl um dessen Eigenschaft als Graf des Salzburggaues, in dem ja auch die Stadt Salzburg lag, auszudrücken. Er ist den Urribonen zuzuzählen.⁵⁾ Wie dieser fünfmal dem Erzbischof und je einmal dem Diakon Reginold und dem Chorbischof Gotabert als Vogt beisteht, so interveniert Diotrich, der als vassus des Erzbischofes, dessen Tochter Heilrat er zur Frau hatte, erscheint, einmal als Vogt Odalberts und der Frauen Ellanpurg, Drusun, Rihni, Kerjuind und des Archidiacones Hartwin.⁶⁾ In gleicher Weise begegnen wir als Vögten, achtmal Liutkari, siebenmal Ratpot, je viermal Adalfred, Cadalhoh und Diotmar, dreimal Kuodlant, zweimal Ludolf und je einmal Reginhard, Toding, Kuodolt, Adalbert, Heimo, Rasolt,⁷⁾ sowie Hartuic, der an anderer Stelle Odalberti archiepiscopi proximus et advocatus genannt wird. Er war vermutlich Odalberts Bruder.⁸⁾

Überblicken wir die Reihe der Vögte in dem Zeitraume 923—935, so dürften wir W. Erben⁹⁾ beistimmen, der zu dem Schlusse kommt, „daß die Vogtei damals kein ständiges mit Rechten und Einkünften ausgestattetes Amt war, sondern ebenso wie der Private, wenn er eines Vogtes bedurfte, sich nach Belieben durch einen Verwandten oder durch sonst nahestehende

¹⁾ a. a. D. Cod. Odalb. n. 97.

²⁾ Richter E., Untersuchungen zur hist. Geographie des Erzstiftes Salzburg, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, I. Ergänzungsbd. S. 669. Kerhohs Gemahlin war Marun (n. 46).

³⁾ Cod. Odalb. n. 8, 13, 14, 49, 93; n. 10, 31, 35, 40.

⁴⁾ Seine Gemahlinen waren Berthilda und Rosmot, seine Söhne Ratold (Ratpoto) und Fridarih. Hautthaler, Cod. Frid. n. 7.

⁵⁾ Hautthaler, Cod. Odalb. n. 8, 21, 22, 72, 85; Richter. c. I. S. 639.

⁶⁾ Hautthaler, c. I. n. 1, 4, 14, 44, 48, 49.

⁷⁾ a. a. D. S. 57 ff.

⁸⁾ a. a. D. n. 15, 83.

⁹⁾ Untersuchungen, S. 26.

Personen vertreten lassen konnte, ebenso auch der Erzbischof aus der Zahl seiner Begleiter sich nach Belieben denjenigen wählte, der im einzelnen Rechtsgeschäfte die Stelle des Vogtes auszufüllen hatte.“¹⁾

Außer einer Tradition aus der Regierung des Erzbischofes Egilolf (935—939), in der Reginbert als Vogt vorkommt²⁾, fehlt für die Folgezeit jedes Material für die Vogteigeschichte. Erst der Codex Friderici (958—991) läßt wieder eine Betrachtung zu. Wir begegnen je einmal Reginhard, Erchanger und Totilo, je zweimal Hartwic, Graf im unteren Salzburgergau bei Tittmoning, dem aribonischen Hause zugehörig, und Adalbert, am häufigsten (zwanzigmal) aber Peranhart als Vögte des Erzbischofes.³⁾ Welchem Hause der letztgenannte zugehört, ist ungewiß, da alle weiteren Nachrichten über ihn fehlen. Möglicherweise ist es ein Nachkomme des Erzbischofes Adalberts.

Wie der Stammbaum⁴⁾ zeigt, war es den Nachkommen Adalberts, vom Isengau stammend, bald gelungen, mit dem bedeutendsten Geschlechte des südlicheren Gebietes, den Aribonen, in Verwandtschaft zu treten. Wir dürfen kaum irren, wenn wir den unter Erzbischof Friedrich auftretenden Hauptvogt Bernhart mit dem Bernhart II. der Stammtafel identifizieren. Als Inhaber einer Grafschaft ist derselbe nicht nachzuweisen, vielleicht ist gerade dieser Umstand der Grund, warum ihm sein naher Verwandter, Erzbischof Friedrich, zum Vogte bestellte.

In der Regierungsperiode Erzbischof Hartwigs (991—1023) liegt die Vogteifrage nicht so klar. Der Grund mag darin liegen, daß uns aus dem Traditionscodez dieses Erzbischofes nur mehr 38 Traditionen erhalten sind, in denen neunmal Adalschalk, sechsmal Adalbert,⁵⁾ dreimal

¹⁾ Die Intervention des Vogtes bei Rechtsgeschäften war ein Erfordernis. Hermann von Nierderaltaich (MG. XVII. De advocatis Altahehsibus p. 373) sucht die Ursache hiefür darin, weil der Vogt das betreffende Gut sofort in seinen Schutz zu nehmen hatte. Davon kann hier natürlich nicht die Rede sein. Man sah gewiß in der Anwesenheit des Vogtes eine Bürgschaft für den Bestand des Rechtsgeschäftes und es lag im Rechtsbewußtsein des Volkes besonders in der Zeit des herrschenden Zeugenbeweises. Besonders bei Klöstern finden wir mehrere diesbezügliche Wendungen (Ebersberg: ut eo firmior haberetur consensu advocati . . . Oefele Scriptores r. B. II. n. 31; Weißenstephan, Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis 327). Die Zustimmung des Vogtes war dagegen nicht überall erforderlich. Beim Hochstifte Salzburg finden wir dieselbe nie erwähnt. Unerwartig war sie jedoch notwendig. Weißenstephan (1156—1172): Concambium . . sine notitia advocati factum . . constare non poterat; Göß: concambium hoc absque nutu advocati et principis totius provincie fieri nec debuit nec potuit, Steierm. UB. II. n. 122. Allerdings gehören diese Beispiele einer späteren Zeit an, wo sich auch schon die Ingerenz des Landesfürsten und dessen Anspruch auf eine Obervogtei des Kirchengutes geltend machte.

²⁾ Hautthaler, Cod. Odalb. n. 102.

³⁾ a. a. O. Cod. Frid. S. 167. Trad. v. St. Peter n. 1, 2, 31.

⁴⁾ Anhang.

⁵⁾ Es ist derselbe, der schon unter Erzbischof Friedrich als Vogt fungierte. Hau-

Erchanter, fünfzehnmal Walthorius, daneben noch Reginbert, Rüdhard und Liutold je einmal als Bögte erscheinen. Welchen Geschlechtern die Einzelnen entstammen, muß dahingestellt bleiben. Der Letzte der Genannten dürfte wohl identisch sein mit Liutold II. (nach Frieß' Zählung),¹⁾ aus dem Hause der Grafen von Raschenberg = Reichenhall, dessen Tod auf 1050 (?) August 11 zu setzen ist. Am öftesten treten Odalschalch und Waltheri als Bögte auf; beide scheinen Erzbischof Hartwig überlebt zu haben. Ersterer, nobilis vir etiam advocatus nomine Odalschalch, stiftet nach des Erzbischofs Tode zu St. Peter ein Seelgeräth, für denselben,²⁾ Waltheri aber fungiert noch während der ganzen Regierungsperiode Balduins als Vogt, vorausgesetzt, daß wir es nicht mit zufälliger Namensgleichheit oder einem Sohne desselben zu tun haben. Das Nekrolog des Domstiftes verzeichnet zum 22. Mai einen Vualtheri advocatus. Er ist vielleicht identisch mit jenem Waltheri (nobilis vir), der Cod. Hartv. n. 15 Besitzungen in Ragen, südöstlich Obertauffirchen, vertauscht. Der Name ist in diesen bayrischen Gegenden selten, wir begegnen ihn nur mehr in den Ebersberger Traditionen.³⁾

Eben ein Waltheri ist es auch, der in 36 Traditionen des Erzbischofes Tietmar 1025—1041 dreißigmal als Vogt erscheint. Daneben tritt einmal Willihalm auf, unzweifelhaft mit dem schon erwähnten Liutold (von Raschenberg = Reichenhall) verwandt, vielleicht (Wilhelm) II. der Stifter von Traunkirchen.⁴⁾ Gegen Schluß der Regierung erscheint viermal Engilbert.

Überblicken wir den Zeitraum von 923—1041⁵⁾ bezüglich der Vogtei, so sehen wir in der ersten Zeit eine große Zahl von Bögten, (Odalbert: 12 Jahre — ca. 20 Bögte, Friedrich: 33 — 6, Hartwig 32 — 7, Tietmar 16 — 3), die sich aber zusehends mindert, und aus der geringen

thaler: Cod. Hartv. und Trad. v. St. Peter n. 20: in manus Hartuici archiepiscopi et abbatis Titonis advocati eorum.

¹⁾ Archiv f. österr. Gesch. 82. Bd. S. 203.

²⁾ Hauthaler, Trad. v. St. Peter n. 37.

³⁾ Anhang. Stammtafel Ebersberg-Wasserburg.

⁴⁾ Hauthaler, Cod. Tietm. n. 3. Frieß, a. a. O. S. 203 Anm. 1.

⁵⁾ Eine Widerlegung der Ausführungen Zillners, Die Grafschaften und die kirchliche Frei, Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landesk. XXIII. 278 ff., der eine Reihe der Bögte aufstellt und eine Scheidung von jenseits und diesseits der Tauern macht, für Erzbischof Hartwig z. B. den Pfalzgrafen Aribo als Vogt setzt, der nie als solcher erscheint, halte ich für überflüssig. Die Betrachtungen v. Siegenfelds, S. 288, der offenbar mit einem fertigen Resultat an die Arbeit ging, treffen nicht das Richtige. Man kann doch nicht von Graf Hartwig, der unter Erzbischof Friedrich zweimal als Vogt auftritt, als Hauptvogt sprechen. Auch kann, wie wir gesehen haben, von einer Hauptvogtei der Aribonen über Salzburg für diese Zeit keine Rede sein.

Zahl tritt vorwiegend nur einer hervor, den wir als Prinzipalvogt bezeichnen können.¹⁾

Neben dem schon erwähnten Willihalm, den wir dreimal auch noch unter Erzbischof Balduin als Vogt begegnen, erscheint in dieser Zeit von 1041—1060 fast ausschließlich Engilbert, der auch schon gegen Schluß von Tietmars Regierung als Vogt fungierte. Der Name Engilbert begleitet uns auch noch die ganze Regierungszeit des Erzbischofes Gebehard (1066—1088), also einen Zeitraum von rund 50 Jahren. Das kann unmöglich ein und derselbe sein. Wer waren diese? Wir sind einem Engilbert bereits unter Erzbischof Ddalbert begegnet, wo er fünfmal als Vogt auftrat. Er war ein Aribone. Sehen wir uns unter seinen Nachkommen um — die Geschlechtsfolge der einzelnen steht nicht fest —, so sehen wir als Sohn des Grafen Sighards (IV.), dessen Gattin Willa eine Enkelin des Erzbischofes Ddalbert war, den Grafen Engelbert. Sein Tod jedoch dürfte in das 3. Decennium des 11. Jahrhunderts zu setzen sein. Die Darstellung des Geschlechtes, wie sie Richter gegeben hat, enthält keinen Träger dieses Namens mehr. In dieser Frage kommen uns die Untersuchungen Heinrich Wittes²⁾ zu Hilfe. Fassen wir den Nachfolger des ersten Engelbert in der Salzburgerischen Stiftsvogtei ins Auge, sehen wir die Zusammenhänge klar vor uns und wir gelangen auf anderem Wege zu einem Resultate, das die genealogischen Studien Wittes bestätigt. Er hat nachgewiesen, daß Sigfrid Graf von Spanheim († 1065) vermählt war mit der Gräfin Richardis, die, wie hauptsächlich aus den Besitzungen, die sie den Spanheimern zubrachte, geschlossen werden kann, aus dem Hause der Aribonen war. Der Sohn des genannten Sigfrid heißt Engilbert, schon durch den Namen auf diese Familie hinweisend, und dieser ist es, der bis 1096, seinem Todesjahre, die Vogtei über Salzburg besaß. Gerade diese Zusammenhänge erklären es uns, wie ein Spanheimer, also ein eingewandertes Geschlecht, einerseits in diesen südostdeutschen Gegenden so festen Fuß fassen, als andererseits die Salzburgerische Stiftsvogtei erreichen konnte. Die Modifikation des aribonischen Stammbaumes durch Witte³⁾, der Sighard (IV.) einen Bruder (Engel-

¹⁾ Lamprecht, *DBÖ*. I. S. 1121, bemerkt das Zurückgehen der Zahl der Vögte von Prüm bis 970, da die Mehrzahl verschwindet und nur einer auftritt, ebenso für St. Maximin. Er erklärt es, daß die Beamtenqualität der Vögte anfang zurückzutreten, daß der Hauptvogt anfang, sich als ständische Macht zu fühlen, und daß er die Beseitigung der Vokalvögte auch schon gegen das Interesse der Herren durchzusetzen wußte, wozu die Erblichkeit seines Amtes ihm den Rückhalt bot.

²⁾ Witte, *Genealogische Untersuchungen* 2c., *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.* V. Ergänzungsb. S. 410 ff.

³⁾ c. 1. S. 411 Anm. 4. Anhang Stammtafel. I.

bert III.) an die Seite setzt, den Vater der Richardis, läßt uns in dem Genannten unseren Engilbert finden. Wenn Witte aus der Aufnahme des Namens Engilbert in die spanheimische Familie auf diesen Namen schloß, so wird es durch den Übergang der Vogtei auf den Spanheimer bewiesen und sicher gestellt. Es ist der einzige Weg, sowohl für den ersten so genannten Vogt eine Persönlichkeit, als auch für die befremdende Tatsache der Reception der Spanheimer eine Erklärung zu finden. Wann der Aribone Engelbert als Vogt abtrat, ist aus den Urkunden, die ihn nur advocatus Engelbertus nennen, nicht zu ersehen. Witte sagt, daß 1066 (bei Jaksch 1066—1076) bereits der Spanheimer in der Vogtei erscheint, allein dies ist zwar anzunehmen, aber absolut sicher geht das aus der Urkunde nicht hervor, wie er überhaupt den ersten Vogt Engelbert, der ja noch in Erzbischof Dietmars Zeiten nachweisbar ist,¹⁾ übersehen hat.

Graf Engelbert von Spanheim ist der erste Vogt der Salzburger Kirche, über dessen Tätigkeit sich einiges findet. Der große Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum ergriff auch ihn. Wie Erzbischof Gebhard so stand auch dessen Vogt Engelbert auf Seite des Papstes. Den Grund dieser kirchlich = freundlichen Gesinnung dürfen wir in den Beziehungen seiner Jugend zum nahen Hirsau suchen, aus dem er, als er 1090 das Kloster St. Paul gründete, dafür die ersten Mönche berief. Damals war Wilhelm Abt von Hirsau.²⁾ Ein Annalenfragment³⁾ berichtet uns, daß zwischen Gegenerzbischof Berthold von Moosburg und Engelbert persönliche Gegensätze bestanden hätten, die darin ihren Grund hatten, daß dieser einst Bertholds Bruder getötet und Berthold selbst und seine Genossen längere Zeit gefangen hätte, bis sie Kaiser Heinrich IV. durch Lösegeld befreite. Berthold, auf den Stuhl des hl. Rudbert gelangt, scheint nichts eiligeres zu tun gehabt zu haben, als Engelberts Güter in Kärnten zu verwüsten, worauf derselbe mit seinen Hilfstruppen die Stadt Salzburg besetzte, so daß sie Berthold nicht in Besitz nehmen kann, während die starke Burg Hohen-Salzburg a fidelibus cesaris et sui episcopi gehalten wurde. Der Kaiser suchte zu vermitteln und befahl dem Grafen, mit ihm gegen nach Sachsen zu ziehen, was er auch tat.

Es ist höchst auffällig, daß sonst keine andere Quelle uns von diesen Ereignissen berichtete und es ist für die Entwicklungsgeschichte der Salz-

¹⁾ v. Jaksch in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. VI. Ergänzungsab. S. 203 hält irrigerweise auch den unter Dietmar auftretenden Vogt Engelbert für Engelbert I. von Spanheim. Er hätte dann von ca. 1035—1096 die Vogtei bejessen!

²⁾ v. Jaksch, Mon. duc. Carinth. III. n. 488 u. 489.

³⁾ Mon. Germ. SS. XIII. 50; v. Jaksch, n. 477.

burger Stiftsvogtei charakteristisch, daß uns auch in dieser Darstellung nirgends eine Erwähnung des Grafen als Vogtes begegnet. Zweimal wird Engelberts vassalitisches Verhältnis zum Erzbischof erwähnt (praeses Engilbertus nomine miles — ... quia Pertholdum super se (Engelbertum) dominum constituit.) Witte¹⁾ bemerkt, daß Engilberts Erfolge in Salzburg, da Gebhard ihm keine Hilfe leihen konnte, hauptsächlich der Machtstellung durch seine Eigengüter und der aribonischen Verwandtschaft zuzuschreiben sind. Als 1086 Erzbischof Gebhard nach neunjährigem Exile wieder nach Salzburg zurückkehrte, da war es Graf Engelbert, der mit anderen Vassallen der Salzburger Kirche ihn zurückführte.²⁾

Engelbert von Spanheim erscheint auch noch unter Erzbischof Thiemo als Vogt.³⁾ Auffälligerweise fehlt im Nekrologium des Domstiftes die Erwähnung des Todes Engelberts, der am 1. April 1096 erfolgte.

Dagegen sind zu jenem denkwürdigen 6. Dezember 1097, da Erzbischof Thiemo von Bertholds Anhängern bei Saaldorf geschlagen wurde, im Nekrologe eingetragen: Chuno advocatus et filius eius Aribo et Adalman prepositus et Adalman occisi sunt, und in den Annales S. Rudberti: Chuno advocatus cum multis aliis ad Saldorf occiditur.⁴⁾ Schon der Name Chuno erinnert an die Grafen von Megling. Man hat vielfach angenommen, daß Erzbischof Thiemo selbst diesem Hause angehört habe, und daß auf diese Weise die Meglinger zur Stiftsvogtei über Salzburg gekommen wären. Die Möglichkeit besteht immerhin, daß Thiemo (seinem Verwandten?) Chuno nach Engelberts Tode die Vogtei verliehen habe. Dem ist entgegenzuhalten, daß in der Familie der Meglinger der Zusatz advocatus fast ständig ist. In Traditionen Erzbischof Conrads erscheint tatsächlich etliche Male ein Chuno advocatus erwähnt.⁵⁾ Allein bei genauerem Zusehen beziehen sich dieselben auf die Klöster Au und Garz, über die die Grafen von Mägling die Erbvogtei besaßen, wie auch diese Notizen in den Traditions-codices dieser Klöster erhalten sind.

¹⁾ c. I. S. 415 f.

²⁾ Vita Gebhardi MG. SS. XI. 26: Gebhardus ab Engelberto comite et ab aliis quibusdam ecclesie sue militibus etiam a compluribus servitoribus suis reductus est in episcopium suum. Ueber die Persönlichkeit Engelberts war lange Unklarheit: Kiegl I. 865 hält ihn für einen Ortenburger, Widner, Geschichte von Admont, I. 44, für einen Grafen von Wasserburg u.

³⁾ v. Jaksch, n. 498 (1093), obtentu eiusdem domini nostri advocati sui Engelberti.

⁴⁾ MG. IX. 771. und Vita Chunradi, c. I. XI. 67: Occubuerunt in eo proelio duo fratres Chunonis senioris de Meglingen eius, qui nunc superest patrum, qui omnes incunctanter et fideliter in obsequio catholicorum episcoporum Salzburgensium permansisse semper noscuntur.

⁵⁾ Meißner, R. A. S. n. 56 (1123), Chunone advocato, n. 67 (1125), ebenso n. 123 (c. 1130).

Mit der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts tritt in der Salzburger Vogtei eine bedeutende Veränderung ein. Überblicken wir die Entwicklung in den letzten Jahrhunderten, so tritt uns die überraschende Tatsache entgegen, daß die Vogtei nicht erblich erscheint, daß sie sich nicht vom Vater auf den Sohn vererbt, wenn sie auch, — die genealogischen Verhältnisse sind nicht klar — ziemlich innerhalb einer Familie verbleiben dürfte, jedoch nicht nach Grundsätzen des Erbrechtes. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint die Vogtei als erbliches Lehen; der *advocatus archiepiscopi* ist zum *advocatus principalis Juvavensis ecclesiae* geworden.

Sind die Nachrichten über die Vogtei bisher spärlich genug geflossen, so ist dies in noch höherem Grade für die Folgezeit der Fall. Zwar werden in zwei Traditionen (1126 für Suben und 1127—1140 für Brigen)¹⁾ Vögte des Erzbischofes Conrad I. erwähnt, allein es ist kein Name genannt. Im ersten Falle wird sogar von einer Zustimmung des Vogtes (*consensus advocati*) gesprochen. Es ist das erstemal, daß wir einem solchen begegnen. Jedoch ist beiden Fällen nicht viel Bedeutung beizulegen und die Erwähnung vielleicht formelhast auch für die Gegenpartei, also Salzburg, geschehen.

Damit sind wir an den Schluß der direkten Nachrichten über die Salzburger Stiftsvogtei gekommen. Unsere weiteren Quellen stammen aus Reichersberg, das, wie unten auszuführen ist, stiftungsgemäß nur die Hauptvögte der Erz Kirche zu seinen Vögten haben sollte. Zwei undatierte Urkunden für dasselbe Stift aus den Jahren 1137—1147 führen einen Grafen Conrad von Peilstein als ersten Zeugen,²⁾ was allerdings noch zu keinem Schlusse berechtigt. In Salzburger Urkunden erscheinen die Peilsteiner äußerst selten, so z. B. unter Erzbischof Conrad I. nur dreimal und ohne eine größere Rolle zu spielen.³⁾ In den Jahren 1153 bis 1159 wird ein Peilsteiner gleichen Namens als Vogt von Reichenhall erwähnt.⁴⁾ Wohl derselbe ist es, der sich 1159 in einer Reichersberger Urkunde *Juvavensis pariter et Richerspergensis ecclesiae advocatus* bezeichnet.⁵⁾ Aus einer Urkunde desselben Jahres, in der Chunradus comes de Pilstaine iunior als 1. Zeuge bei der Regelung der Reichers-

¹⁾ MB. IV. 519. Meißner n. 94. *Facta est autem haec traditio (Altmanni epi Trid.) per utriusque advocati consensum, und Reblisch, Acta Tirol. I. n. 446: coram praedictis episcopis (Conradi et Reginberti) et utriusque familiae advocatis.*

²⁾ Meißner, n. 189 u. 190.

³⁾ a. a. D., n. 65, 160, 161.

⁴⁾ a. a. D., n. 86 u. 87.

⁵⁾ Mon. Boic. III. n. 59, S. 427.

berger Vogtei erscheint,¹⁾ gewinnen wir Aufschlüsse über die Persönlichkeit dieses Konrad innerhalb der Familie der Peilsteiner, in der dieser Name überaus häufig ist. Halten wir uns an die Stammtafel bei Witte²⁾, so dürften Konrad II., † ca. 1160 und Konrad III., † ca. 1176/77 („iunior“ 1159) die Gefuchten sein. Die Nekrologien des Salzburger Domstiftes verzeichnen zum 17. März einen Chunradus comes de Pilsteine.

In der Zeit, da Kaiser Friedrich I. 1167 das Erzstift sequestrierte, hören wir von der Stiftsvogtei gar nichts. Die heimischen Quellen berichten von Räubereien um Salzburg und in Bayern durch die Plainer und die Pfalzgrafen von Bayern, sowie in Kärnten durch den Herzog und die steirischen Ministerialen. Der Mangel einer bewaffneten Macht (*manus militaris*) wird tief empfunden. Der Kaiser vergab Besitzungen der Kirche an Laien und in gleicher Weise auch die erzbischöflichen Klöster mit ihren Gütern (*omnia cenobia, quae erant in eodem episcopatu vel que iure fundi eo pertinebant simul cum prelati et omnibus possessionibus suis*). Der Erzbischof ließ Stadt und Land durch seine Truppen, die einer seiner Ministerialen befehligte, so gut es eben ging, verteidigen.³⁾

Wiederum vergehen 20 Jahre, bis wir etwas erfahren. 1177 fungiert Graf Conrad von Peilstein als *principalis advocatus* von Reichersberg.⁴⁾ Es ist wohl derselbe, der 1159 iunior genannt ist. In den Jahren 1184—1195 und 1187, Februar 20, bezeugt ein Konrad Graf von Peilstein zwei Urkunden des Erzbischofs Adalbert.⁵⁾ Nach Witte wäre es Konrad IV.

Damit sind die Nachrichten über die Vogtei des Erzstiftes erschöpft. Sang- und klanglos, ohne daß die heimischen Geschichtsquellen Meldung tun, erlischt ihr Geschlecht.⁶⁾ Man ist sich, wie über den Stammbaum, nicht einmal über die Zeit des Aussterbens klar. Es wird 1218 oder 1219 angenommen. Offenbar ist jener *Fridericus advocatus*, den die *Necrologia S. Rudberti* zum 14. Juli anführen, der letzte Vogt der Erz-

¹⁾ Meißler n. 84.

²⁾ Witte, c. 1 Tafel IV, vergl. Anhang Stammtafel I.

³⁾ *Annales Reichersperg*. MG. SS. XVII. 473. *Militibus tamen archiepiscopi praecipueque Megingozo de Surbere se contra violentias iniquorum hominum fortiter et viriliter opponentibus.*

⁴⁾ MB. III. n. 112.

⁵⁾ Meißler, Adalb. III. n. 16 u. 29.

⁶⁾ v. Siegenfeld, S. 279 ff., glaubt, daß aus der Vogtei der Peilsteiner, bezw. Aribonen, die den Panther als Wappen führten, das Wappen des Stiftes Salzburg (später wurde der Panther zum Löwen) entstanden sei, ausgehend von der Anschauung, daß die kirchlichen Hinterlassen unter dem Banner des Vogtes in den Krieg zogen. Angesichts der Entwicklung der Stiftsvogtei muß man sich wohl wenig zustimmend verhalten.

kirche von Salzburg. Und nur auf dem Umwege über Reichersberg gedenkt man in Salzburg dieser Tatsache. Bereits 1220 spricht Erzbischof Eberhard II. von der Reichersberger Vogtei als heimgefallen (*ius advocatiae super res et personas monasterii, quod specialiter ad nos spectet*) und 1225, da er die Vogtei über Reichersberg sich in Zukunft vorbehält und sie nicht mehr zu verleihen verspricht, sagt er, daß in seinen Tagen auch die salzburger Kirche aufgehört habe, Bögte zu besitzen (*verum quia Salzburgensis ecclesia nostris temporibus habere desiit advocatum et ita per consequens prenominati monasterii advocatia et defensio ad nos immediate dinoscitur pertinere.*)¹⁾ Eberhard will eine neuerliche Verleihung der Hochstiftsvogtei durchaus verhindert wissen, denn er bestimmt, daß Reichersberg auch dann keinen Vogt mehr erhalten sollte, wenn seine Nachfolger wieder für das Hochstift, was er jedoch nicht glaube, Bögte bestellen sollten (*de consensu nostri capituli statuimus, .. ut de cetero successores nostri .. sint Reicherspergensis monasterii .. perpetui et continui advocati et ne aliis eandem advocatiam seu in principali loco seu etiam in praediis parvis vel magnis eidem loco attinentibus aliquo alienationis titulo debeant vel valeant assignare, etiamsi ipsi successores nostri, quod non credimus, principalem, ut quondam, in suis redditibus habere voluerint advocatum.*)²⁾

Damit schließen die spärlichen Nachrichten über die Vogtei des Hochstiftes. Wie wir gesehen haben, enthalten weder die Traditionen mit den dürren Bögtenamen, noch die Urkunden und Nachrichten aus späterer Zeit Aufschlüsse über die Wirksamkeit der Bögte.³⁾ Vertretung der Kirchenleute im Grafengerichte und das Vogtgericht waren ihre Aufgaben, als Sachwalter der Erzbischöfe in Rechtsgeschäften haben wir sie oft begegnet.

Wollen wir den merkwürdigen Umstand dieses Quellenmangels erklären, so bleiben uns zwei Wege offen: Entweder ist das Material durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangen, oder die Bedeutung der Vogtei

¹⁾ MB. IV. n. 28 u. 29; Meißler, G. II. n. 243 u. 297.

²⁾ MB. IV. n. 29. (1226). Meißler, G. II. n. 297. — Auch aus der Teilung des Peilstein'schen Erbes v. 1219 (November 1, Meißler n. 230) zwischen dem Erzbischofe und dem Herzog von Bayern erhält man keinen Aufschluß über die Vogtei, man müßte denn die beiden Schlösser Lager und Hallburg, die die Peilsteiner von Salzburg besaßen, als Vogteilehen auffassen, wozu aber jeder Anhaltspunkt fehlt.

³⁾ In den Jahren 1147–1154 wird ein *advocatus* Heinrichus de Hegilen erwähnt, der mit Erzbischof Eberhard I. eine Streitfrage zwischen Tegernseer Stiftsleuten entscheidet (*nutu et consensu Salzburgensis archiepiscopi Eberhardi nec non iudicio advocati Heinrichi de Hegilen*, Mon. Boic. VI. 109, Meißler n. 15). Da der Genannte im übrigen salzburgischen Urkundenmaterialie nie wieder in dieser Eigenschaft auftritt, so dürfte es wohl auf Unkenntnis oder Mißverständnis des Tegernseer-Schreibers (des Traditionsbuches) beruhen.

war so gering und so bedeutungslos, daß überhaupt nie mehr Material vorhanden war. Zur ersten Eventualität ist zu bemerken, daß die Überlieferung salzburgischer Urkunden, wie sich jüngst E. Richter¹⁾ neuerdings geäußert hat, überaus zufriedenstellend ist, daß also sämtliche Urkunden, die anlässlich der Einziehung der Stiftsvogtei ausgestellt worden, wenn schon nicht im Originale, so doch wenigstens in den Kammerbüchern erhalten wären. Somit ist die zweite Möglichkeit ins Auge zu fassen. Die Untersuchungen Richters haben ergeben, daß nicht die Immunität, sondern die Erwerbung der Grafschaftsrechte, also der hohen Gerichtsbarkeit, der Ausbildung der Landeshoheit zugrunde lag. Nur für wenige Gebiete ist uns ein solcher Erwerb von Seiten der Erzbischöfe durch einen formellen Akt bekannt. Aber das salzburg'sche Territorium setzte sich zum großen Teile aus Gebieten zusammen, bei denen wir von dem Schicksale einer dortigen Grafschaft nichts wissen. In den ehemaligen großen Waldbezirken, die erst im Laufe des 10.—12. Jahrhunderts von Salzburg aus kolonisiert wurden und die (späteren) Gerichte Hüttenstein, Wartenfels, Abtenau, Radstadt, einen großen Teil des Pon- und Lungaues umfaßten, hatte höchstwahrscheinlich niemals eine Grafschaft bestanden, das heißt, kein vom Könige eingesetzter Graf übte dort den Blutbann. Durch Fälschungen hatte man es in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts verstanden, hier „ein Gebiet unmittelbarer Beherrschung“ zu schaffen.²⁾ Von einer „Landeshoheit“ kann natürlich deshalb noch nicht gesprochen werden. Es ist klar, wo kein Graf seine Gerichtsbarkeit ausübt, braucht kein Vogt die Kirchenleute vor dem Grafengerichte zu vertreten. Eine Immunität ist also unnötig und unwirksam. Der Herr dieser Gebiete muß hier selbst den Blutbann üben. Wozu braucht aber dieser dann den Umweg der Vogtei? Mit der Gerichtsbarkeit kann er die Grafen der umliegenden Gegenden oder, was näher läge, den Vogt des Immunitätsgebietes betrauen. Zudem ist es in der Zeit, da die vollendete Kolonisation eine eigene Gerichtsinstitution erforderte, im 11. bis 12. Jahrhundert ganz wohl möglich³⁾ — und bis zum 14. Jahrhundert wurde es Regel —, daß der Erzbischof die hohe Gerichtsbarkeit durch seine Ministerialen ausüben ließ.⁴⁾ Dies war ja die Hauptsache, denn

¹⁾ Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen im Archiv f. österr. Gesch. 94. Bd. S. 52.

²⁾ Richter, a. a. D. 62.

³⁾ Wie fortgeschritten die Rechtsentwicklung überhaupt war, zeigt Richter, Untersuchungen S. 34.

⁴⁾ Dasselbe sehen wir auch in Bezug auf die Stadt Salzburg. Hier in dieser auf klösterlichen Boden entstandenen Stadt hat es wohl seit jeher einen vom Erzbischof eingesetzten Burggrafen gegeben, der vom Vogte unabhängig war. Nach Rietschel S., (Das

welchen Schutz konnte dem mächtigen Kirchenfürsten, dem so großer Grundbesitz, eine zahlreiche Ministerialität und nicht zum letzten seine geistlichen Machtmittel zur Verfügung standen, wohl ein Graf gewähren, der in mehr als einer Hinsicht vom Erzbischofe abhing? Am Beginne des 12. Jahrhunderts, längstens gegen die Mitte, war diese Gestaltung der Dinge vollzogen, die Macht der Bögte, die anderswo zur Bildung weltlicher Territorien führte oder gebrochen werden mußte, unterbunden.

Der Herzog von Österreich als Vogt des Erzstiftes.¹⁾

Eines der bekannten gefälschten Privilegien Herzog Rudolfs IV. ist auch jenes Kaiser Heinrichs IV. (1058, Oktober 4), womit die beiden Bistümer Salzburg und Passau dem Babenberger Herzog Ernst geschenkt werden, der auch als dominus et advocatus dieser Hochstifte bezeichnet wird. Daß man es mit einer Fälschung zu tun hat, hat man ja früh erkannt.²⁾

Wattenbach³⁾ weist mit Recht darauf hin, daß niemals ein Reichsfürst zum Herrn (dominus) eines Hochstiftes ernannt worden ist, und führt außerdem die Urkunde desselben Königs an, worin er (1062, August 23) die Erzkirche von Salzburg in des Reiches Schutz (mundiburdium) nimmt.

Bis zirka 1220 war, wie wir gesehen haben, die Vogtei in anderen Händen.⁴⁾ Es kann sich demnach nur darum handeln, ob für die Folge-

Burggrafenamnt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905, S. 73 f.) sind die Burggrafen von Salzburg nicht „Stadtgrafen“ (d. h. Blutrichter), sondern einfache „Burgkommandanten“ und haben kaum mit der Gerichtsbarkeit etwas zu tun, die in den Händen „eines von ihm durchaus verschiedenen städtischen iudex lag.“ Zu einer größeren Bedeutung ist die Burggrafschaft nie gelangt.

¹⁾ Ueber diesen Gegenstand entspann sich in den letzten Jahren des Bestandes des Erzstiftes an der Universität Salzburg ein heftiger Streit. Den Anlaß gab: „Thanner Ignaz, Akademischer Versuch über das Vogteyrecht im Allgemeinen mit Anwendung auf das hohe Erzstift Salzburg. Aufgestellt und vertheidigt am 13. August 1794“, worin in richtiger Weise eine Vogtei Oesterreichs über Salzburg in Abrede gestellt wird. Dagegen wandte sich „Gnadenbrief Kaiser Heinrichs IV. für Oesterreich vom Jahre 1058. Gerettet wider den neuesten Anfall des academ. Versuches, welcher unter dem Vorfusse des ord. Lehrers des canon. Rechtes und der Diplomatif, Corbinian Gärtner von Ignaz Thanner . . vertheidigt worden ist. Parturient montes et prodit ridiculus mus. 1795.“ Auf Thanners Seite trat dann dessen Lehrer: „Gärtner Corbinian, Apologie des acad. Versuches über das Vogteyrecht im Allgemeinen. 1795.“

²⁾ Karl IV.: „quod infrascriptae res nulla ratione possunt nec debent admitti.“ Steinherz, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. IX. S. 79, n. 20—22.

³⁾ Archiv f. österr. Gesch. VIII. 90; Stumpff, Reichskanzler, n. 2610.

⁴⁾ v. Erbit, Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich in Doppsch, Forschungen I. S. 36 ff., wo über diese Frage gehandelt wird, nennt irrig die Grafen von Plain Hauptbögte von Salzburg.

zeit ein Anspruch auf die Vogtei von Seite Österreichs geltend gemacht wurde. Aber nie haben sich die Herzoge von Österreich als Vögte von Salzburg bezeichnet und ohne deren Wissen und Zustimmung vergibt der Erzbischof die Vogtei über salzburgische Güter in Österreich. Die Stelle im Anonymus Leobensis, resp. Johannes von Viktring: „Ulricus archiepiscopus ad curiam properat et .. Otakerum defensorem ecclesiae impetrat“ faßt auch v. Srbif¹⁾ ganz richtig als Empfehlung in den Schutz, nicht wie Krones²⁾ als Verleihung der Schirmvogtei.

Man hat ferner die seit 1305 oftmals erneuerten Verträge und Bündnisse zwischen Salzburg und Österreich im Sinne einer Vogtei ausgelegt und insbesondere jene Urkunde von 1314, womit Erzbischof Richard das Erzstift und Kapitel dem Schutze Herzog Friedrichs des Schönen für die Dauer einer Sedisvakanz empfiehlt, wurde oft genannt.³⁾ Allein schon Kleimayern bemerkt, daß es sich hierbei um keine Übertragung der Vogtei, sondern nur um „ein zeitliches konditionales Conventionalbündnis“ handelt.⁴⁾

Wie in Passau, so findet sich auch in Salzburg erst lange nach Rudolf IV., dem Urheber des Henricianum, eine Erwähnung der Vogtei Österreichs über Salzburg, erst am Ende des 15. Jahrhunderts. Kaiser Friedrich III. nennt sich in einem Schreiben an die Suffragane Salzburgs 1479 einen „rechten Erbvogt“ des Erzstiftes.⁵⁾ Und so verspricht der durch des Kaisers Hilfe zum Erzbischof beförderte Johann III. von Gran 1481, daß er für sich und seine Nachkommen im Stift Salzburg Kaiser Friedrich, „für sich und seines stifts Salzburg obristen vogt und sein gnad und seiner gnaden erben regierenden landesfürsten in Österreich für sein und derselben stifts Salzburg rechte erbadvocaten erkennen, dafürhalten und darum iren gnaden allen das thun sollen, das iren gnaden als obristen und rechten erbvogten wegen zu tun schuldig und pflichtig seyn.“⁶⁾ Einen gleichen Revers scheint auch noch Johanns III. Nachfolger, Erzbischof Friedrich V. Graf von Schaunberg, der ebenfalls mit des Kaisers

¹⁾ a. a. D. S. 37.

²⁾ Mitteilungen des histor. Vereines für Steiermark IX.

³⁾ Dr. H. H. St.-M. Wien. 1305 Mai 1. Rottenmann. Herzog Rudolf verbindet sich mit Erzbischof Konrad IV. „daz wir im seinen nachcomen und sinen gotshaus von Salzburg behelfen wollen sein mit guten trewen sein lande und sein gut ze schermen ebichleichen ane allen argelift wider alles menleich.“ 1314, Juvavia 384. — Bergl. Schmued, Beziehungen des souverainen Erzstiftes Salzburg zu Oesterreich, in Mitt. d. Ges. f. Salz. Landesf. XXVI. 80, der darin mit Unrecht eine Uebertragung der Vogtei sieht.

⁴⁾ Juvavia § 319, S. 483 f.

⁵⁾ Monumenta Habsburgica I., S. 8. — v. Srbif, c. 1. 37.

⁶⁾ Hanßig M., Germania Sacra II. 531.

Hilfe auf St. Rudberts Stuhl gelangte, ausgestellt zu haben.¹⁾ Tatsächlich wurde die Vogtei Österreichs über das Erzstift bis zu dessen Säkularisation behauptet und ausgesprochen,²⁾ ohne daß von Salzburg, offenbar weil es keine praktischen Folgen nach sich zog oder weil man zur Widerlegung zu wenig Beweismaterial beibringen konnte,³⁾ dagegen ein Einspruch erhoben wurde.

Die Vogtei über Reichenhall.

Reichenhall, wo die ältesten Einkunftsquellen des Stiftes Salzburg lagen, gehörte in jenen Jahrhunderten, wo uns in den Traditionsbüchern reichlichere Nachrichten zukommen, zur Grafschaft der Wilhelme und Liutolde von Raschenberg-Reichenhall, die aller Wahrscheinlichkeit nach die Vorgänger der Plainer gewesen sind. Schon die Häufigkeit des Namens Liutold spricht dafür, wenn auch ein Übergang zu dem ersten nachweisbaren Plainer, Werigand, nicht hergestellt werden kann.⁴⁾ Zweien aus der genannten Familie, Liutold und Wilhelm, sind wir als Bögten der Erzbischöfe bereits begegnet. Was die Vogtei über Reichenhall betrifft,

¹⁾ Vergl. Dr. Museum Salzburg de dato 1489, Dezember 11: Friedrich Graf von Schaunberg, Domherr von Salzburg und Graf Georg von Schaunberg erklären, daß sie, wenn Graf Friedrich, nachdem Erzbischof Johann, der „hez mit plödifait seins leibs beladen ist“ gestorben ist, mit Unterstützung Kaiser Friedrichs III. Erzbischof von Salzburg würde, die Städte und Schlösser, die Erzbischof Johann vom Kaiser als Pfand besitzt, ohne Rückverlangung der Pfandsumme demselben zurückgeben, ferner dem Kaiser 26.000 ung. Dukaten in 4 Raten zahlen oder ihm Frankenburg und Kogl zurückstellen zu wollen .. und dazzu wir Graf Fridrich seinen kaiserlichen gnaden des berurten stifts wegen im anfangng, so wie darzu komen, der bogtey halben darauf und damit gehorjam und gewerttig zu sein, ain verschreibung, wie der hzig erzbischof Johanns seinen gnaden geben hat, verfertigen und geben.

²⁾ Dr. H.-H.-St.-A. Wien. 1772, Jänner 31. Wien. Kreditiv der Kaiserin Maria Theresia als Erzherzogin von Oesterreich für Adam Franz Grafen Hartig als Gesandten zur bevorstehenden Wahl eines Erzbischofes. „Nachdem Wir die natürlichste Ursach haben, sowohl in Ansehung der Lage des mit unsern hiesigen Erblanden angränzenden reichsfürstlichen Erzstifts Salzburg, als besonders von wegen der Unserem Erzhause zukommenden Schutz- und Vogtgerechthame, an dessen Wohlfahrt und Sicherheit vorzüglichen Antheil zu nehmen etc.“

³⁾ Die Aufzeichnung s. XVII im Archive der k. k. Landesregierung Salzburg: „Summarischer Extract, wie diejenigen Fürsten und Stände des röm. Reichs, welche nach Ableiben Herzog Georgen in Bahrn Ao. 1504 dem Haus Bahrn ein kurze Zeit Kriegsdienst gelaißt haben, solch ihren Hilf genossen und recompensirt werden.“ Das Haus Oesterreich hat damahls bekommen: 1. Das Schloß und Statt Rattnberg am Rhn und das Zillerthall dabey, alda Gold- Eisenbergwerth etc. . . . 14. Die Bogtey und Schirm über die Stifft Salzburg und Passau“ sei nur der Vollständigkeit und Kuriosität halber erwähnt.

⁴⁾ Richter S. 673 f.

so läßt sich vor dem 12. Jahrhundert nichts nachweisen. Ungewiß ist, wer sie besaßen und wer sie vergab. Die erste Nachricht stammt erst aus den Jahren 1153—1159, da Erzbischof Eberhard I. das Stift St. Peter von der Abgabe eines Pfundes von der Salzpfanne in Reichenhall an den Grafen Konrad von Peilstein befreite, der dasselbe von je einer erzbischöflichen Pfanne kraft alten Rechtes bezog (*de singulis patellis nostris (scil. archiepiscopi) quodam antiquitatis iure . . . exigere videtur*). In einer zweiten Urkunde heißt es, daß der Graf für den Verzicht der Vogtei, die er über die Pfanne hatte (*pro abdicatione patronatus, quem habebat in patella illa*), entschädigt werden sollte.¹⁾ Richter²⁾ und v. Siegenfeld³⁾ sehen darin einen Nachweis der Vogtei der Peilsteiner über Reichenhall, der durch die Notiz Enenkels noch bestätigt wird, der von dem Erbe der Peilsteiner spricht: „so gehört auch darzu di voigtai ze Halle, do man das salcz feudet, der hat sich unterwunden der herzog von Bairen an recht“, und leiten dieselbe aus der Vogtei über das Erzstift her. Zu einer Bedeutung gelangte diese Vogtei nicht, besonders deshalb, weil der Einfluß Bayerns in Reichenhall stetig wuchs und schließlich nach dem Absterben der Peilsteiner 1219 seine Regelung fand, mit der man aber in Salzburg nie zufrieden war, in dessen Ansprüchen Bayern gegenüber stets „die stat ze Halle“ an erster Stelle figurierte. Von einer Vogtei über die erztiftischen Salzanteile ist dabei nicht ausdrücklich die Rede. Man müßte denn annehmen, daß dieselbe mit dem Schlosse Karlstein, das samt anderen Graf Friedrich von Peilstein besaßen hatte und das dem Herzoge zufiel, inbegriffen wurde.⁴⁾

Daneben aber scheinen die Grafen von Plain, vielleicht eben als Rechtsnachfolger der Raschenberg-Reichenhaller, die ja über die Stadt als selbständiges Gemeinwesen keinen Einfluß hatten, die Vogtei über die Salzanteile einiger Klöster besaßen zu haben, wozu sie besonders durch die Nähe ihrer Stammburg befugt erschienen. So begegnet uns Graf Liutold I. unter Abtissin Mathilde (nach Geiß 1141—1153, nach MB. II. † 1145) von Frauenschnee und Abt Balderich von St. Peter († 1147) in einem Tausche von Hörigen, der zu Reichenhall geschah, als beider Klöster Vogt.⁵⁾ Über Frauenschnee besaßen nach einer anderen Beleg-

¹⁾ Meiller, Eb. I. n. 86 u. 87.

²⁾ Richter S. 647, 662.

³⁾ v. Siegenfeld, S. 279, versucht auch die Entstehung des Reichenhaller Stadtwappens aus dem Peilsteiner Wappen nachzuweisen.

⁴⁾ Meiller, Eb. II. n. 230. (*et dux habeat Karlstein cum hiis, quae comes Fridericus de Pilstein novissime noscitur in suis usibus reliquisse*).

⁵⁾ Hauthaler, Cod. Trad. v. St. P. n. 195.

stelle tatsächlich um diese Zeit die Plainier die Vogtei, über St. Peter aber die Grafen von Burghausen, so daß das *utriusque cenobii advocatus* nur auf Reichenhall sich beziehen kann. Etwas ähnliches sehen wir bei Herrenchiemsee, wo ebenfalls in einer Reichenhaller Angelegenheit zirka 1180 Graf Heinrich von Plain als Vogt von Chiemsee erscheint,¹⁾ während bereits die Falkenstein-Neuburger die Vogtei von Herrenchiemsee inne hatten. Über das Schicksal dieser Vogteien in der späteren Zeit ist uns nichts bekannt.

Die Vogtei über die Anteile des Domkapitels in Reichenhall besaßen, wie die Hauptvogtei selbst, die Grafen von Lebenau. Um 1163 gibt die Witwe des Grafen Sigfrid von Lebenau, Mathilde, die Vogtei über den domkapitulischen Besitz (*advocatiā Halle*) auf 7 Jahre dem Erzbischof, wofür ihm die Kanoniker 30 Pfund zahlen.²⁾ Und am Ende des 12. Jahrhunderts (1190—1200) gibt Otto von Lebenau, Sigfrids Nachfolger, 2 Pfund (*censum duorum talentorum*) in der Dzingare-Phanstat den Kanonikern, wovon eines ausdrücklich zum Ersatz der Schäden und Bedrückungen in der Ausübung der Vogtei bestimmt ist (*pro aliquanta recompensatione dampni et angariarum et exactionum, quas in advocatiā eis inflixerat*).³⁾ Unter letzterer Vogtei ist die allgemeine Vogtei über das Domkapitel gemeint, jedenfalls aber ist der Zins, wie aus der ersten Stelle hervorgeht, eine Vogteiabgabe.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die „Hallgrafen“ mit der Vogtei und deren Befugnissen nichts zu tun hatten. Es sind uns keine Einkünfte derselben in Reichenhall bekannt,⁴⁾ auch sie haben keine Herrschaft über die Stadt erreicht; ihre Tätigkeit beschränkte sich lediglich auf die Schlichtung der aus dem Gewerkschaftsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten.⁵⁾

¹⁾ M. B. II. n. 198, S. 347.

²⁾ Hauthaler, *Trab.* d. DC. n. 161 b.

³⁾ a. a. D., n. 293.

⁴⁾ 1247 verpfändet Conrad Graf v. Wasserburg seine Lehen von Salzburg, darunter: „item Halle, quidquid burchravius ibidem habuit“, was einen Anhaltspunkt für die Stellung der Hallgrafen bietet. Kurze Geschichte und attennmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgtem Todfall Kurfürsts Maximilians des III. in Bayern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen (v. Kürsinger). Salzburg 1779, n. 29.

⁵⁾ Richter, c. 1. S. 174.

Die übrigen (Unter-)Vogteien des Erzstiftes Salzburg.

Im Lande, nördlich der Stadt Salzburg treffen wir mehrere der angesehenen Adelsgeschlechter im Besitze von Vogteien.¹⁾

Die Vogtei von Hallwang, Elixhausen und Glas besitzen die Radecker, von denen sie 1334 durch Kauf endgiltig an den Erzbischof gelangt. Um dieselbe Zeit (1337) kommen auch Teile des Gerichtes Haunsberg=Ching samt der Vogtei an den Erzbischof.

Im Pongau besaßen die meisten Vogteien die Goldecker, deren letzter, Haug von Goldeck, sie 1400 dem Erzstifte, von dem sie Lehen waren, vermachte. Auch sie hatten ihrerseits diese wieder weitervergeben gehabt. Daneben hatten die Gutrater das Gericht und die Vogtei in der Abtenau, wie auch über die erzbischöflichen Güter im Ennstale.

Im Pinzgau hatten die Herren von Saalfelden, vielleicht von den Peilsteinern,²⁾ etliche Vogteien. Grimold verkaufte sie (vor 1254) dem Erzbischofe, worauf sich ihrer Otto und Albert von Walhen bemächtigten und in der Folgezeit behielten. Dieselben besaßen auch noch Vogteien von Gütern der Stifte Tegernsee und Berchtesgaden. Im Oberpinzgau hatten die Welber einige Vogteien inne.

Überblicken wir die Vogteien außerhalb des Erzstiftes und beginnen wir im Westen, so finden wir als Vögte der erzbischöflichen Besitzungen auf der oberbayerischen Ebene bis in das Inntal hinein die Grafen von Falkenstein=Neuburg, die ja von Salzburg auch mehrere Vogteien über Klöster zu Lehen trugen. Der Falkensteiner Codex³⁾ hat uns die bevogteten Güter und die Leistungen derselben überliefert. Über ihr Schicksal nach dem Abgange dieses Hauses in der Mitte des 13. Jahrhunderts sind wir nicht unterrichtet, vielleicht sind sie an Bayern gediehen.

Daneben aber besaß Mitte des 13. Jahrhunderts Konrad Graf von Wasserburg, der auch die Vogtei über Seeon inne hatte, und vor ihm Graf Bernhard von Lehenau Vogteien über etliche kleinere Güter. 1247 verpfändete er dieselben an den Erzbischof, der sie 1254 im Vertrage von Charting an die Herzoge von Bayern gab. In der Erweiterung

¹⁾ Die Nachweise cf. Anhang. Regesten, Hochstift.

²⁾ Meißler, Eb. II. n. 230 (1219). Rudegerus de Salvelden duci relinquat, si qua post obitum comitis Friderici sibi usurpavit.

³⁾ Drei bayr. Traditionsbücher. F. 12. advocatiam super ipsius episcopi bona circumiacentia (sc. um den Chiemsee herum). De bonis episcopi dantur duabus vicibus pernoctans et in die prandens due lagene vini porcus 40 nummos valens anseres 3; pulli 6, 300 casei, 100 ova, 3 modii avene, 1 modius tritici et siguli—Dann folgt eine Aufzählung von 22 Vertlichkeiten, wie Seebruck, Prien, Aufham, Sachrang u.

desſelben vom Jahre 1275 kam noch die Vogtei und das Gericht zu Miſenpach nebst anderen dazu, das ehemals Pfalzgraf Rapoto und die Plainer von Salzburg beſeſſen haben (*advocatia et iudicium apud Miſenpach, in Celle, Froſche, Wagenowe, Vogelwaldt et totusque districtus iudicii, quod ab eadem ecclesia Salzburgensi Rapoto quondam palatinus Bawarie vel de Playin comites in eisdem partibus possidebant.*¹⁾ Nördlich von Salzburg beſaßen die Herzoge von Bayern die Vogtei über die Beſitzungen der Pfarre St. Georgen, die ſie jedoch 1297 als eine von den Amtleuten der Herzoge in deren Namen uſurpirte zurücklegten.

Wenden wir uns nach Öſterreich. Salzburg war dort von alters her reich begütert. Über die ältere Zeit mangelt es uns an Nachrichten. Das erſte, das uns diesbezüglich entgegentritt, iſt der Herbers Herzog Friedrichs II. von 1242, April 6, daß er in Öſterreich die Vogtei über Traismauer und über die anderen Beſitzungen der Salzburger Kirche zu Lehen beſiße.²⁾ Traismauer iſt der Hauptſitz der ſalzburgiſchen Beſitzungen in Öſterreich.

Über das zweite Amt, Arnsdorf, beſaßen die Chunringer die Vogtei. Die Urkunden ſprechen zwar nur im Allgemeinen von der Vogtei über Leute und Güter in Niederöſterreich. Die letzte dieſes Geſchlechtes, Anna, Schweſter des 1355 geſtorbenen letzten Chunringers, Leutolds III., war mit Heidenreich von Meiffau vermählt,³⁾ der mit ſeinem Bruder Otto bereits 1358 die Vogtei übernimmt, indem er verſpricht, nur „Petvogt“ und nicht Erbvogt ſein zu wollen. 1406 übernimmt dieſelbe Johann Burggraf zu Maydburg und 1442 Jörg Scheckh von Waldeck unter den gleichen Bedingungen, der auch das Hofmeiſteramt dortſelbſt innehatte.

Das dritte ſalzburgiſche Amt, Wölbling (Welmich) war wahrſcheinlich in Bezug auf die Vogtei mit dem Amte Arnsdorf vereinigt.⁴⁾

Die Vogtei zu Reichersdorf (n. Herzogenburg) und „das gericht und ain dingſtat daſelbs, item zu Lebarn, auch ain dingſtatt, Frawndorff mit gericht und vogtey (ſ. Tulln) ze veld und ze dorff“ beſaßen laut Bekenntnis von 1417 die Grafen von Maydburg als Lehen von Salzburg.⁵⁾

¹⁾ Quellen und Erörterungen V. n. 117 u. 54.

²⁾ Meißner, Eb. II. 384. (In Austria vero advocatiam in praedio Traizenmover et aliis possessionibus ecclesiae Salzburgensis.)

³⁾ Frieß, Bl. d. B. f. S. Ldsbde. VII. n. 3.

⁴⁾ Pantaibing und Freiheit von Oberwölbling von 1471, herausgeg. von Dungal. Bl. d. B. f. N. v. N.-De. 1873. VII. S. 75.

⁵⁾ Kammerbücher III. 370, 170.

Nach Steiermark übergehend sehen wir den Herzog im Besitze der Vogtei über die salzburgischen Orte und Verwaltungszentren Leibnitz und Pettau. Erstere (*advocatum fori in Libenz*) legt Herzog Leopold VI. 1211 gegen Patronatsrechte über mehrere Pfarrkirchen in die Hände des Erzbischofs zurück,¹⁾ letztere blieb beim Herzoge, der als Vogt von Pettau (*advocatus burgi Pettoviae*) 1221 seine Münzstätte, die vordem in Graz war, nach Pettau übertragen wollte. Dafür sollten die Einkünfte aus Zoll, Münze und Gericht mit dem Erzbischof zu teilen sein, ein Plan, der wahrscheinlich über Eingreifen des Papstes nicht zur Ausführung gelangte.²⁾ Mit der Burggrafschaft zu Pettau aber waren die Herren von Pettau belehnt, nach deren Aussterben im Jahre 1442 dieselbe die Grafen von Schaunberg vom Erzstifte zu Lehen erhielten.³⁾

Über die salzburgischen Güter in Kärnten hatten wahrscheinlich die Herzoge von Kärnten die Vogtei, jedoch fließen die Quellen dafür so spärlich, daß sich darüber nichts Bestimmtes sagen läßt.

Die Vogtei über die salzburgischen Besitzungen im Zillertal, wo das Erzstift seit 889 bedeutend begütert war, erwarb Erzbischof Eberhard II. von dem Edlen Hugo von Taufers.⁴⁾ Erzbischof Philipp aber übergab das „territorium Cylrstal“ Herzog Ludwig von Bayern. 1281 stellte es derselbe wieder dem Erzbischof Friedrich II. zurück, wobei er sich jedoch das Landgericht zurückbehält.⁵⁾ Gleichzeitig übertrug ihm der Erzbischof das Zillertal zur Verteidigung (*defensionis*), wofür dieser 50 Pfund Regensb. Pfennige zu zahlen hatte. Diese Übertragung wurde noch öfters erneuert.⁶⁾

¹⁾ Meißner, *Ch.* II. n. 135.

²⁾ a. a. D. n. 289.

³⁾ Stülz J., *Denkschriften der W. A.* XII. S. 321, n. 870.

⁴⁾ Meißner, *Ch.* II. n. 384 (o. J.).

⁵⁾ Hormayr, *Archiv für Süddeutschland* II. n. 1, S. 30. 1281, September 1. *Ortental. excepto iudicio comitie, quod vulgo lantgericht dicitur, quod nobis competit ex antiquo. Committit etiam nostre vel si superstites non fuerimus, heredum nostrorum defensionis territorium illud cum suis attinentiis ex nunc usque ad festum s. Michaelis et abinde per annos undecim, ita quod manutenebimus eum et ecclesiam in bonis eisdem et defensabimus fideliter contra omnes nec per nos . . . herbergis stiuris . . . debemus inantea molestare.*

⁶⁾ a. a. D., n. 2, 1292, n. 3, 1294.

Domkapitel.

Bereits Bischof Virgilius hat an den von ihm erbauten Dome eine eigene Domgeistlichkeit eingesetzt, die bald die Regel Chrodegangs annahm. Nach derselben werden ihr auch eigene Einkünfte zugewiesen worden sein,¹⁾ worüber uns Nachrichten fehlen. Im 10. und 11. Jahrhundert war die Vita communis, sowohl in den Mönchsklöstern als auch an den Kapiteln allenthalben verfallen. Sie hatte sich in eine Reihe von einzelnen Präbenden mit eigenen Gütern aufgelöst. Die Reformbestrebungen Nikolaus' II. und Alexanders II. 1059 und 1063 gaben den Anstoß zu neuer Belebung und die Regel St. Augustins wurde zur Grundlage genommen. Erzbischof Konrad I. gieng bald nach seiner Rückkehr von seiner Verbannung daran, ein Domstift in diesem Sinne zu organisieren. Er griff mit starker Hand in die Verhältnisse ein, vertrieb die zügellosen Kanoniker²⁾ und führte von Klosterrath bei Macheu, das 1104 gegründet und 1111 von Maitenbuch aus besiedelt wurde, Kanoniker ein.³⁾ Konrad stattete das neue Domstift reichlichst aus und verlieh dem Propste das Amt eines Archidiacons. Der Einfluß dieser Stiftung war von größter Bedeutung: Sie wurde die Mutterzelle für die zahlreichen Neugründungen der folgenden Jahrzehnte.

Über das Domkapitel vor der Zeit Konrads I. wissen wir wenig, desgleichen über die Vogtei. Aus dem Jahre 931 (Februar 6, Salzburg)⁴⁾ ist uns ein Tauschaft zwischen dem Kloster St. Peter und dem Domkapitel überliefert, wo ein Diotmar als Vogt des Domdecans Liutfred erscheint. Der genannte Vogt erscheint auch öfters als Vogt des Erzbischofs, dessen Sohn er ist; dann finden wir (vor 1049) Engilrammus als Vogt des Dompropstes Altwin. Derselbe begegnet uns auch unter

¹⁾ Schneider Phil., Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1855.

²⁾ Vita Chunradi MG. XI. S. 70. In ipsa denique sede, quod fieri unquam posse virtute vel potentia cuiusquam mortalis hominis vix aliquis crederet, vanitatem et iactantiam et pompam saecularem evertens, humilitatem Christi fundavit eiectisque, qui vulgo appellantur saeculares, clericis professores vitae communis reposuit, et de toto saeculo eiusdem professionis homines clericos et laicos nec non et sorores coadunavit. Unde contingit per universum episcopatum, ut in omnibus ecclesiis seu monasteriis nullus nisi regulares vel monachi inveniantur.

³⁾ Annales Rodenses. MG. XVI. 701.

⁴⁾ Hauthaler, Cod. Odalb. n. 84. Auch in n. 75 (930) vertritt Diotmar den Decan Liutfred.

den Propsten Liutold († 1043) und Wezil (1049—1067).⁵⁾ Wen wir in diesem Vogt Engilrammus vor uns haben, bleibt dahingestellt. Er erscheint in Traditionen des Erzbischofs Balduin häufig, jedoch nur in der Zeugenreihe und ohne nähere Angabe.

Ob durch die Neugründung des Domstiftes auch eine Änderung in der Vogtei¹⁾ mit vollzogen wurde, geht aus den wenigen uns erhaltenen Nachrichten nicht hervor. Die päpstlichen Bestätigungsprivilegien²⁾ sprechen von freier Wahl des Propstes, über die Vogtei wird in denselben nichts verfügt. Unzweifelhaft vergab sie der Erzbischof selbst.

In zwei Traditionen von 1125 und c. 1139 erscheint ein Chuno advocatus. Der Name — vorausgesetzt daß „comes“ zu ergänzen ist, — ließe auf die Meglinger schließen und das würde für die Richtigkeit der Notiz in dem Nekrologe sprechen. Jedoch könnte man es als Koseform von Konrad auffassen; man hätte dann einen Peilsteiner, offenbar den Vogt des Hochstiftes vor sich; diese letztere Ansicht wird dadurch bestätigt, daß er tatsächlich, zirka 1127, als Konrad erscheint.³⁾ Demnach wäre für die ersten zwei Jahrzehnte des Bestandes des Domkapitels eine Identität und Gemeinsamkeit des Vogtes von Hochstift und Kapitel anzunehmen, vorausgesetzt, daß in den angeführten Stücken Vogt Konrad das Domkapitel und nicht den Erzbischof vertritt.

Zwei Jahre nach dem Tode des Grafen Konrad von Peilstein († 1148) erscheint Graf Sigfrid von Lebenau, ein Sohn des 1096 gestorbenen Vogt des Erzstiftes Engelbert, in einer Gerichtsurkunde des Erzbischofs, sowie in der Folgezeit auch in mehreren Traditionen.⁴⁾ Sigfrid starb 1163, worauf dessen älterer Sohn gleichen Namens in der Vogtei folgte. Der letzte dieses Geschlechtes sowie in der Vogtei ist Bernhard, ungewiß ob der Sohn Siegfrieds II. oder Ottos, welcher letzterer vielleicht zwischen 1190 und 1210 die Vogtei besessen haben dürfte.

Graf Bernhard von Lebenau starb am 17. April 1229 kinderlos und bereits am 26. April zog Eberhard II. die dadurch erledigte Vogtei

¹⁾ Hauthaler, Cod. Bald. n. 5 u. 6.

²⁾ Vielleicht ist der in den *Necrologia* s. Rudbert. Sal. (Juli 9) eingetragene Liutpold advocatus, als Vogt des Domkapitels vor 1122 zu fassen.

³⁾ Die erste von 1123. Jaffé 7016, Hansiz II. 941.

⁴⁾ Hauthaler, Trad. d. DC. n. 12 u. 14; advocato Chovnone. n. 25; consensu archiepiscopi Conradi et presente item advocato Covrado.

⁵⁾ Mitt. d. Gef. f. Salzbg. Landesk. XXXV. n. 4, S. 7. Meißner 40, 1150, Oktober 18. (Meißner, zu Dec. 13). Eberhard I. entscheidet im Synodalgerichte in einem Streite zwischen Domkapitel *Congregatio* s. Rudberti, (an den angeführten Orten für St. Peter) und Nonnberg über die Hörigkeit einer Familie. . . per instantiam Heinrichi prepositi et comitis Sigifridi advocati eorum, sowie Hauthaler, c. l. n. 196, 234, 276, 291, 293, 294.

ein. In der betreffenden Urkunde heißt es, daß das Kapitel kraft alter Privilegien das Recht der Vogtwahl besitze, obwohl uns keine derartigen erhalten sind.¹⁾ Der Erzbischof behält sich auf Bitten des Kapitels das durch die Vögte viel Ungemach erlitten hat, die Vogtei vor und verspricht, sie niemals wieder zu veräußern, was auch Papst und Kaiser bestätigten.²⁾ Die Ausübung derselben wurde einem Ministerialen, Ekkehard von Tann, als Defensor übertragen. Aber auch dieser bedrückte das Domkapitel in der Vogtei, worauf der Erzbischof endgiltig die Vogtei einzog (1233) und festsetzte, daß kein Untervogt über die Besitzungen bestellt werde, sondern der Dompropst soll dem Erzbischof das jährliche Vogtrecht leisten. Der Amtmann des Kapitels hat die Vogtdinge abzuhalten und besitz die niedere Gerichtsbarkeit, während der Amtmann des Erzbischofs die hohe ausübt (*noster officialis ius aliud in hominibus non vendicabit nisi forte pro sanguinis effusione*). Damit hatte die Angelegenheit vorläufig ihren Abschluß erreicht. Papst und Kaiser bestätigten diese Abkommen.³⁾

Die Güter im Chiemgau.

Wie aus der ebenangeführten Urkunde von 1233 hervorgeht, war bei der Einlösung der domkapitelichen Vogtei die Vogtei im Chiemgau nicht mitbegriffen, da damals dieselbe noch Pfalzgraf Rapoto von Bayern innehatte.⁴⁾ Sollte auch diese frei werden, so sollte sie nicht weiterverliehen werden. Bereits 1216 war es de gravibus dampnis et iniuriis zu einer Klage beim Papste gekommen, der die Sache einer Kommission auftrug.⁵⁾ Erst 1244, da Rapoto III. zum Schadenersatz gezwungen wird, erfahren wir den Besitztitel dieser Vogtei. Demnach habe Rapotos Vater dieselbe pfandweise vom Grafen Bernhard von Lebenau gegen eine Summe von 500 Pfund erhalten. Diese Verpfändung muß also vor 1229 zu setzen sein. Bei dieser Gelegenheit geht man einen Schritt

¹⁾ Meißner, Eb. II. n. 336. in cuius optione per indulta antiqua privilegia consistit eligere advocatos.

²⁾ a. a. D. n. 331, 337 u. 350.

³⁾ Meißner, Eb. II. n. 405.

⁴⁾ Richter (S. 677) nimmt an, die Plainer hätten vorher die Vogtei besessen. Allein die Belegstelle, der Vertrag von Charting, läßt diese Auslegung nicht zu. Er spricht nur im Allgemeinen von den Lehnen der Pfalzgrafen Rapoto: „comitiam sive iudicium per provinciam Chiemgey, quam habuit ab ipsis Chunradus comes de Pleien et subsequenter Rapoto c. p. Die Capitelvogtei wird erst 1275 erwähnt, aber auch hier bezieht sich der Zusatz, quod ab eadem ecclesia Salz. Rapoto . . vel de Playin comites in eisdem partibus possidebant, nur auf totum districtum iudicii, nicht auf die genannte advocatia capituli.

⁵⁾ Meißner, n. 182.

weiter, indem der Graf auf die 500 Pfund verzichtet und die Vogtei als Lehen erhält. Rapoto starb 1248, nur eine Tochter hinterlassend.

Somit wäre der von Eberhard II. ins Auge gefasste Heimfall der Vogtei eingetreten.¹⁾ Erzbischof Philipp aber hatte die zielbewusste Tätigkeit in der Abschüttelung der Vogteien nicht fortgesetzt, sondern war durch seine kriegerischen Unternehmungen gezwungen, sie wieder zu verleihen. So vergab er ohne Berücksichtigung der Privilegien die Chiemgauer Vogtei dem Siboto von Tetelheim als Lehen, worauf das Domkapitel remonstrierte und der Erzbischof auch tatsächlich versprach, die Belehnung zu widerrufen.²⁾ Dies scheint auch geschehen zu sein. Allein Bayern, das bestrebt war, aus dem Erbe der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen Grafengeschlechter möglichst viel zu erhalten und auf diese Weise in den verworrenen Herrschaftsverhältnissen im Chiemgau eine definitive Regelung und Grenzlinie zwischen Bayern und Salzburg herbeizuführen, hatte bereits 1254 die Lehen Rapotos, des Pfalzgrafen, erhalten — ob damit auch die Kapitelvogtei inbegriffen ist, ersehen wir nicht — und 1275 ausdrücklich auch die Vogtei über die domkapitelischen Güter im Chiemgau als Lehen von Salzburg.³⁾

So hatten Mangel an Zielbewußtheit und nicht zum geringsten auch politische Notwendigkeit Bayern gegenüber, das gerade in dieser Zeit unter mächtigen Herzogen seine Landeshoheit in den Grenzgebieten auf's entschiedenste geltend zu machen suchte, die Früchte einer halbhundertjährigen Tätigkeit Eberhards II. illusorisch gemacht. Das Kapitel beschwerte sich sofort nach dem Vertrage von Charting beim Erzbischof, der ohne Wissen des Kapitels die Vogtei vergeben hatte, wie es kaiserliche und päpstliche Privilegien erfordern. Erzbischof Friedrich II. mußte sich nach dem Rate mehrerer Prälaten und Ministerialen entschließen, innerhalb der Frist von 2 Jahren diese Privilegien, auf eigene Kosten erneuern zu lassen, damit eine Verletzung dieses Rechtes nimmer geschehe.⁴⁾ In den folgenden

¹⁾ Meißner, n. 567. (*advocatia in Kyemkaev, quam tenui ratione pignoris obligatam pro summa 500 librarum a comite Bernhardo quondam de Liubenowe, qui eam patri meo pro eadem summa pecuniae obligaverat.*)

²⁾ St.-M. Wien. 1250. . . apud Salinam. — Lorenz D., Sitzungsberichte d. B. A. XXXIII. 506.

³⁾ Quellen und Erörterungen zur bayr. Gesch. V. n. 54. (1254, Juli 27, Charting) und n. 117 (1275, Juli 20, Charting).

⁴⁾ Quellen und Erörterungen V. n. 118. 1275, Juli 23, Mühldorf. Friedrich II. . . . Et quia hoc ipsum sine fratrum et canonicorum nostrorum expresso consensu fieri non valebat, Romanorum pontificum imperatorum et predecessorum nostrorum vetantibus publicis instrumentis promissimus, quod infra duorum annorum spatium eorum privilegia, de quibus supra fecimus mentionem, procurabimus eatenus renovari nostris sumptibus, ut articulis in reliquis et gratiis inibi

Jahrhunderten bildete diese Chiemgauer Vogtei einen wunden Punkt im Verhältnisse zwischen Bayern und Salzburg. Die Herzoge von Österreich versprechen öfters, den Erzbischöfen gegen Bayern beizustehen, insbesondere in ihren Rechten auf „Halle zc. Vogtei in Chiemgau.“¹⁾

Die übrigen Besitzungen.

Die Besitzungen des Erzstiftes im Lungau reichen in sehr frühe Zeit zurück. Bereits die gefälschte Urkunde König Arnulfs von 890 prä-tendierte solche.²⁾ Auch frühe war das Domkapitel dort begütert, das in Mauterndorf einen Zoll einhob, 1153 von Erzbischof Eberhard I. die Pfarrechte in Maria-Pfarr erhielt, wozu es 1217 noch das Marktrecht in Mauterndorf erwarb. Einen bedeutenden Zuwachs hatte es 1190 erworben, indem es die lungauischen Besitzungen des Stiftes Waldhausen gegen niederösterreichische eintauschte, und die Vogtei darüber um 24 Pfund Pfennig dem Grafen Otto von Velburg ablöste.³⁾

Die Vogtei über die Besitzungen des Domkapitels im Lungau war in mehreren Händen. Einen Teil hatten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Herren von Monteparis, Ministerialen des Erzbischofs. Nach Ulrichs von Monteparis Tode löste Erzbischof Eberhard II. 1241 auf Bitte des Kapitels, das sich auf kaiserliche und päpstliche Privilegien stützte, dieselbe ein, mit dem Versprechen, sie nie weiterzuverleihen.⁴⁾ Ein weiterer Schritt war es, als derselbe den halben Markt Lamsweg, den er von Hartnid von Bettau erworben hatte, dem Domkapitel schenkte, damit dadurch die Sicherheit und Ruhe der domkapitelischen Leute und Güter gehoben würde.⁵⁾ Dabei blieb man stehen. Erst als Erzbischof

comprehensis nullum ex permissione infeudationis predictae futurum preiudicium generetur, sed salva remaneant et serventur.

Wie sehr man von Seite des Kapitels diese Belehnung vermieden wissen wollte, geht aus der Dorjsualnotiz dieser Urkunde hervor: Infeudatio maledicta advocatie in Chyemkeoue. Erzbischof Friedrich II. führte allerdings knapp nach Ablauf der 2 Jahre (1277, August 6, Wien) dieses Versprechen aus, indem er die Urkunde Kaiser Friedrichs II. de dato 1230, August, von Kaiser Rudolf bekräftigen ließ, jedoch ohne Eintrag des Chartinger-Vertrages von 1275, der zu Recht bestehen sollte (Böhmer-Mellich, Reg. Imp. 844).

¹⁾ Richnowský, II. Anh. B XXXIII, 1318, Dez. 5. Item die vogtey des capitels ze Salzburg guter in dem Chiemgau zc., und Kammerbuch II. 364, 1362, Jänner 29, sowie eine undatierte Aufnahme: Defectus antiqui proponendi contra ducem Bavarie et aliqui novi. Umb des capitels vogtah in dem Chinfoew, bi man ze unrecht niuzzet. (St.-A. Wien). Richter, Untersuchungen, 137, n. 7.

²⁾ Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. n. 1801.

³⁾ Ob.-Österr. U.-B. II. 287.

⁴⁾ Meißner, Eb. II. n. 503. . . quod advocatia possessionum capituli nostri in Lungau ex obitu Ulrichi de Monteparis ministerialis nostri vacare cotingisset . . . dictam vel aliam advocatiam praediorum capituli ad nos vel successores nostros devolutam esse.

⁵⁾ Meißner, n. 616 (1246).

Friedrich II. einige Lungauer Ministerialen wegen Unbotmäßigkeit züchtigte, gieng man energisch an die Ablösung von Vogteien im Lungau, so 1280 von den Weispriachern, 1281 von Offo von Saurau, 1285 von Otto von Mosheim zc., im Ganzen die Vogtei über 90 Güter.¹⁾

Um dieselbe Zeit war man auch bemüht, die Vogtei über die Güter im Salzburggau abzuschütteln, besonders um Bergheim, Anthering zc., die in den Händen der Bergheimer war. Endgiltig aber glückte es erst 1366, da Marquart Berchaimer und sein Oheim Adam von Weispriach dem Dompropst Eberhard „alle unser vogttay, di wir auf iren läuten und gütern gehabt haben ze Berchaim, ze Anthering und anderswo, wo di gelegen sind oder wi si genant sind, mit allen den eren, nußen und rehten, di darzugehörent als wir und unsere vorvordern seu innegehabt haben unß her“ um 75 Pfund Pfennig verkaufen.

Die Vogtei über die Besitzungen „im Gebirge“, d. h. Pongau und Ennstal, hatten die Goldecker inne. Mit Otto von Goldeck wurde 1302 über die jährlichen Leistungen ein Übereinkommen getroffen.

St. Peter.

Das von Hubbert gegründete Kloster St. Peter war in der ältesten Zeit auch zugleich das Presbyterium des Bischofs. Erst Virgilius schuf eine eigene Domgeistlichkeit. Der Bischof respektive Erzbischof war auch Abt von St. Peter. Frühe wurde auch der Besitz geteilt, zum mindestens für das Kapitel Grundbesitz ausgeschieden. Als im 10. Jahrhundert die Mönchszucht allenthalben verfallen war, ging von Bischof Wolfgang in Regensburg das neue Mönchsideal aus. Er ging an die Lösung jener Frage, die schon seit Bonifatius in Schwebel war, an die Trennung des Bistums von der Abtei. Auch in Regensburg hatte eine solche Vereinigung bestanden, wo einmal ein Mönch von St. Emeram und das zweitemal ein Kanoniker Bischof ward.²⁾ Ein solches Vorgehen ist in Salzburg nicht nachzuweisen.

Zwölf Jahre später, nachdem Wolfgang in Regensburg diese Tren-

¹⁾ Darüber und über das folgende cf. Anhang: Regesten. — Koch-Sternfeld, Beiträge zc. III. S. 66, n. 12. 1288, Juli 22, Mosheim. Offo v. Saurau, der die Kirche von Salzburg im Lungau oft bedrückt hatte und vom Erzbischof unterworfen worden war, tritt das alte Schloß Mosham an den Erzbischof ab und gelobt, in Zukunft den Lungau (territorium et districtum) nicht mehr zu betreten.

²⁾ Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Friedrich II. I. S. 115.

nung vorgenommen hatte, holte Erzbischof Friedrich aus St. Emeram den ersten Abt für das selbständig gemachte Stift St. Peter, Tito. Ob er dem Stifte auch sofort freie Abtwahl verlieh, wissen wir nicht. 100 Jahre später ist es im Besitze desselben. Der Erzbischof hatte den Abt zu investieren.¹⁾

Über die Vogtei vor 987 ist uns nur eine Nachricht erhalten. 931 erscheint Tagobertus monachorum decanus una cum advocato suo Reginberto. Offenbar ist es der so oft als Vogt des Erzbischofes Odalbert auftretende Reginbert. Die Gegenpartei, das Domkapitel, vertritt Diotmar, der auch als Vogt des Erzbischofes nachgewiesen ist.²⁾ Möglicherweise wurden alle drei Besitz- und Vermögensmassen, des Erzbischofes, des Kapitels und des Klosters St. Peter von denselben Vögten vertreten.

Es ist unbekannt, ob 987 eine Änderung in der Vogtei vollzogen wurde und auch hinsichtlich der Vogtei eine Ver selbständigung eintrat. Es ist anzunehmen, da in den päpstlichen Bestätigungsprivilegien der späteren Zeit nichts von freier Vogtwahl erwähnt wird, daß der Erzbischof selbst die Verfügung darüber sich vorbehielt.

Noch unter Abt Tito (987—1025) erscheint mehrmals Adalpert³⁾ als Vogt des Abtes, derselbe, der auch als Vogt des Erzbischofes Friedrich nachgewiesen ist. Es war also ein gemeinsamer Vogt für Hochstift und St. Peter vorhanden, ein Verhältnis, das vielleicht nur für Lebenszeit Adalperts bestand.

Auf Adalpert folgt in der Vogtei Vueriand.⁴⁾ Unwillkürlich erinnert man sich an den zirka 80 Jahre später auftretenden Stammvater der Grafen von Plain gleichen Namens. Jedenfalls standen Adalpert und Vueriand in einem verwandtschaftlichen Verhältnis, wenn auch ihre Familienzugehörigkeit nicht klar ist.⁵⁾ Der nächste Vogt, der uns in St. Peter begegnet, ist Sigihart.⁶⁾ Seine Mutter ist Adala, seine Gemahlin

¹⁾ Passio St. Thiemonis, Mon. Germ. XI. 54. Tum investitus ab eximio episcopo suo Gebehardo.

²⁾ Hauthaler, Cod. Od. n. 84.

³⁾ Hauthaler, Tradit. von St. Peter. — n. 1, 987, in praesentia Adalberti advocati (Friderici api). — n. 14 und 31, in manus abbatis Titonis atque eius advocati Adalperti. — n. 20 a), in manus Hartuici archiepiscopi et abbatis Titonis et Odalperti advocati eorum. — Egger, Das Aribonenhauß, Arch. f. österr. Gesch. 83. Bd. S. 464 ff., hält Adalpert für einen Aribonen und Stammvater der Grafen von Tirol, Siegenfeld S. 288, Anm. 3.

⁴⁾ Hauthaler, c. 1. n. 33, 34, 35, 37, 37. Titus abbas et eius advocatus Vueriand. — Nach Hauthaler S. 269 hatte er Willibird, die Schwester des Grafen Eberhard II. von Ebersberg, zur Frau.

⁵⁾ Vergl. Hauthaler, n. 34 a) und b).

⁶⁾ Hauthaler n. 36 (1015—1024), 43, 44, 46, 47, 50.

Wihilde, die Mitgründerin von Michelbeuren. Er ist nicht mit seinen beiden Vorgängern in irgendwelche Verbindung zu bringen, und ist ein Aribone. Am 5. Juli 1044 fand er gegen die Ungarn seinen Tod. Was das Auftreten dieser Wögte betrifft, so treten sie nur im Salzburggau auf. Unter Erzbischof Balduin erscheint ganz vereinzelt Dzinus als Vogt des Abtes Rupert von St. Peter. Eine zeitliche Einstellung ist deshalb schwer, weil zwei Äbte gleichen Namens aufeinander folgen. Nach Hauthaler wäre Dzinus Ottokar II. (nach Krones' Zählung), seit 1027 Inhaber von Grafschaftsrechten im Chiem-, Zaidler- und Tsengau. Bedenken wir aber, daß Sighard 1044 stirbt, so dürfte wohl eher Ottokar III. gemeint sein, der 1049 Grafschaftsrechte im Chiemgau besitzt und c. 1060 stirbt, und dessen Wirken sich also mit der Regierungszeit Erzbischof Balduins deckt.¹⁾ In den Jahren 1060—1074 erscheint einmal Drendil, der dem Namen nach der Familie der Megling-Drendili, welcher auch Erzbischof Thiemo entsprossen sein soll, angehören dürfte, als Vogt des Abtes Geruic.²⁾

Wirta ein Jahrhundert lang erfahren wir nichts mehr über die Vogtei. Anfangs des 12. Jahrhunderts sehen wir den Grafen Viutold I. von Plain als Vogt von St. Peter. Da er nur zweimal und immer nur in Reichenhall genannt wird, so dürfen wir ihn wohl als Vogt nur über die Salzanteile St. Peters in Reichenhall ansehen.³⁾

Im Jahre 1139 erscheint tatsächlich wieder ein Nachkomme Sigharts, Graf Gebhard von Burghausen als Vogt von St. Peter, der sich wiederholt als Vogt bezeichnet und sich öfters wohlthätig gegen das Stift erweist.⁴⁾ Er stirbt 1164. Nach ihm begegnen uns noch dessen Söhne Sighart und Heinrich, die sich aber nicht als Wögte bezeichnen.⁵⁾ Beide starben ohne Nachkommen nach 1190.

Was nach dem Aussterben der Burghausener mit der Vogtei geschah, entzieht sich unserer Kenntnis.⁶⁾ Es hat den Anschein, als ob der Herzog von Osterreich damals auch die Vogtei über St. Peter erworben hätte, wie es auch gerade um diese Zeit für Admont und Berchtesgaden nach-

¹⁾ Krones, Arch. f. österr. Gesch. 84. Bd. Stammtafel. Hauthaler, Cod. Bald. n. 20 (1041—1060).

²⁾ Hauthaler, Trad. v. St. Peter. n. 53.

³⁾ Hauthaler, n. 195 u. 196.

⁴⁾ Hauthaler, n. 222 (vor 1147) presente domino Balderico abbate et Gebhardo comite loci nostri advocati, n. 229, 267, 270, 312, 322. Ohne „advocatus“ n. 279, 281, 288, 293, 329, 348, 355.

⁵⁾ a. a. D. n. 616, 656 (vor 1190, August 25).

⁶⁾ Der a. a. D. n. 371 genannte Peringerus advocatus noster (frater Dietricus) ist natürlich nur ein Untervogt (in Oberösterreich).

zuweisen ist. Seit dieser Zeit datieren die Beziehungen des Stiftes zu Österreich. 1215 stiftet Herzog Leopold I. in der Katharinenkapelle bei St. Peter eine tägliche Messe gegen eine Weinspende von 30 Fässern mit je 30—40 Urnen Inhalt. Außerdem nimmt er St. Peter in seinen besonderen Schutz. Man fragt sich unwillkürlich, wieso der Herzog zu dieser Stiftung kommt. Entweder stand damals das Stift bereits unter herzoglicher Vogtei oder es wurde St. Peter dadurch bewogen, den Herzog als Vogt zu nehmen. Aus der Stelle dieser Urkunde: *Praeterea eisdem fratribus firmam fecimus promissionem, ut si quid feodum de advocatia in possessionibus eorum ad dominicalia nostra a vassallis, qui tenuerint, transierint, liberata, nulli unquam, nisi ad petitionem predictorum fratrum infeodare aliquatenus debeamus, et ne ipsi advocati praeter debitam pensionem aliquam exactionem facere presumant in ipsa advocatia per interpositionem condictam et exceptionem praecavere et prohibere promisimus*, ersieht man nicht, ob der Herzog schon die Vogtei besaß oder ob es sich nur um die Besitzungen in Österreich handelt.¹⁾

Nach dem Aussterben der Babenberger belehnte der Erwählte Philipp, damals eben im Begriffe, sich eine große Schar Getreuer zu werben, die Grafen Otto und Conrad von Plain mit der Vogtei über St. Peter (1250, Mai 1.)²⁾; gewiß spricht auch dieser Umstand für die Vogtei der Babenberger. Wenige Zeit später verhandelt Philipp über die St. Peter'sche Vogtei in Seefirchen, also mitten im Stiftsland, welche seinerzeit Herzog Friedrich II. (der Streitbare), als er im Kriege mit Kaiser Friedrich II. lag, dem mit letzteren verbündeten Erzbischof Eberhard II., von dem er dieselbe zu Lehen hatte, um ihn zu versöhnen und auf seine Seite zu ziehen, frei resignierte. Als aber die Gefahr beseitigt und wieder allseits Frieden war, behielt er die Vogtei in Seefirchen dennoch in seiner Hand. Nach seinem Tode bemächtigte sich ihrer Konrad von Steinkirchen.³⁾

¹⁾ Seeauer, *Chronicon nov.* p. 254. Meißler, *Reg. d. Bab.* 125 (Juli 18, Salzburg). Vergl. Meißler, *N. N. S.* n. 168 (1215, Mai 18) Innozenz III. an Eberhard II., worin er dessen Versprechen, womit er alle in Oesterreich frei werdenden Lehen und Kirchen nur nach dem Willen des Herzogs und keinem anderen übertragen werde, als den kanonischen Gesetzen zuwiderlaufend für ungiltig erklärt.

²⁾ Dr. St.-N. Wien. 1250, Mai 1, Salzburg. *De advocatia vero possessionum monasterii s. Petri in Salzburg, quam eisdem comitibus inter cetera feuda contulimus, taliter per ipsos comites est promissum, quod eadem uti debeant iure debito et consueto nec ecclesiam de novo quicquam de ipsa in feudum alicui conferrent.*

³⁾ Seeauer, *Chronicon nov.* p. 277. 1252, Juli 8, Radstadt. ... *quod cum olim clare memorie Fridericus dux quondam Austrie tam persone quam et fratrum suorum persecutionem a maiestate cesarea pateretur, volens placare predecessorem nostrum pie memorie archiepiscopum Eberhardum advocatiam in Seekirche, quam a nostra ecclesia titulo tenuit feodali, sibi libere resignavit, quam*

Wir erfahren, daß Herzog Friedrich schon vor 1237 die Vogtei besessen hatte, und daß Erzbischof Eberhard II. die politische Gestaltung benützte, um den Herzog zum Verzicht auf die Vogtei zu bewegen, was ihm aber nur teilweise gelang. Wir gewinnen daraus einen Beweis, daß also schon 1215 in der angezogenen Stelle von der Vogtei über die Gesamtbesitzungen die Rede sein konnte.

Ob die Grafen von Plain bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1260 die Vogtei innehatten, wissen wir nicht. Jedenfalls aber scheint König Ottokar dieselbe als habenbergisches Erbe revindiziert zu haben. In zwei undatierten Urkunden dieser Zeit nennt er sich einen Vogt von St. Peter¹⁾ und 1275 oder 1276 sehen wir den Abt Dietmar persönlich in Prag bei Ottokar, der als Raftvogt von St. Peter das Stift in seinen Schutz nimmt.²⁾

Von da ab fehlt jede Nachricht über die Vogtei. Die Tatsache, daß die Vogtei über die Güter sowohl des Domkapitels als auch des Stiftes St. Peter zu Bergheim in einer Hand vereinigt sind und vom Erzbischofe vergeben werden,³⁾ erlaubt vielleicht den Schluß, daß die Vogtei über diese beiden Stifte vor der Besitzteilung im Jahre 987 in einer Hand vereinigt waren, worauf wir schon gelegentlich Besprechung der älteren Zeit hinweisen konnten.

tamen dux idem postmodum, dum minas huiusmodi evasisset, nunquam repetens, sed potentie sue suffultus iniuriis tenuit occupatam, quam et nunc Chunradus de Steinckirche sed contra iustitiam usurpavit, quem nullum ius habere recognoscimus in eadem. Philipp verleiht die Vogtei dem Abte Richer.

¹⁾ Seeauer, a. a. D. p. 279. (Datum in Georio, XV. Kal. Jul. ohne Jahr, von Erzbischof Philipp besiegelt), cum tamquam vere advocatus s. Petri in Salzburg ipsam ecclesiam eandem in cura nostra habere debeamus speciali, und Anhang, Urkunden n. II.

²⁾ Redlich-Starzger, Wiener Briefsammlung n. 61. Der Abt schreibt an den Landschreiber in Oesterreich: ... existentes corporali presencia Prage circa inclitum dominum nostrum regem Boemie per dei gratiam viarum nostrarum labores consumpsimus non in vanum, cum regalis benignitas propensa advocacia nostri granarii ad se spectante praerogative nos et nostram ecclesiam in favorem et gratiam receperit specialem prout littere regie vestram honestatem debebunt certissime perdocere. — Die Herzoge von Osterreich besaßen ferner die Vogtei über die Güter des Stiftes zu Wieting in Kärnten, vergl. Urkunde Leopolds III. 1378, Jänner 31 (Seeauer, a. a. D. 341); zu Dornbach, Urkunde Albrechts V., 1437, Oktober 20 (Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien n. 4697) und Albrechts VI., 1463, März 25 (Seeauer 392).

³⁾ Hautthaler, Ein salzburgisches Registerbuch des 14. Jahrhunderts n. 39 (1366, Oktober 27). Vergl. Anhang, Regesten, Domkapitel n. 1, 3, 4.

Nonnberg.

Neben St. Peter gründete Rudbert mit Rat und Zustimmung Herzog Theodberts auch noch ein Frauenkloster, dem er seine Verwandte Erintrudis als Vorsteherin setzte. Der Herzog selbst stattete das „in superiori castro Juvavensis oppidi“ gelegene und St. Maria geweihte Kloster mit Gütern in Einheringa, Glasa und Marciago und anderen in der Umgebung von Salzburg aus, ferner mit 9 Öfen in Reichenhall. Erintrudis starb an einem 30. Juni und bereits die „Kurzen Nachrichten“ nennen sie eine *Virgo sancta*.¹⁾ Daneben wurde noch Regintrud, Gemahlin Herzog Theodos, als Stifterin betrachtet, die Mutter Theodberts, die in Nonnberg auch ihr Leben schloß und daselbst ihr Grab fand. Aventin läßt auch ihren Gemahl dort begraben sein.²⁾

Diese Erwähnungen im *Congestum* und in den *Breves Notitiae* sind für Jahrhunderte hinaus auch die letzten Nachrichten über Nonnberg. Es ist kaum anzunehmen, daß das klösterliche Leben in Nonnberg in der Folgezeit aufgehört habe. Das Nekrolog hat uns die Namen von zahlreichen Äbtissinnen überliefert, die in die Zeit vom 9.—11. Jahrhundert einzureihen sind. Eine Wiedereinrichtung des Stiftes setzt man in die Zeit Kaiser Heinrichs II., den die spätere Zeit und besonders die Tätigkeit des Kaplans am Nonnberg, Caesarius, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die *Miracula s. Erintrudis* zusammenstellte, in den Kreis ihrer Phantasie zog. Auch baugeschichtlich ist für das beginnende 11. Jahrhundert eine Neubelebung und Bautätigkeit in Nonnberg nachzuweisen. Unzweifelhaft ist dieselbe in Zusammenhang zu bringen mit der 987 erfolgten Verselbständigung von St. Peter. Wie diesem damals ein Teil des Stadtbezirkes als Burgrecht überlassen wurde, so erhielt auch Nonnberg ein kleines Gebiet, den Nonnberg. Kurz nach diesem Zeitpunkte ist in Nonnberg bereits eine Blüte nachzuweisen und von hier wurden für St. Georgen am Längsee, St. Walburg in Eichstädt und Göß Äbtissinnen und Nonnen geholt.³⁾

Der Erzbischof war Herr des Stiftes.⁴⁾ Die wenigen Güter dürften unter der Vogtei der anderen Güter des Hochstiftes gestanden haben.

¹⁾ Hauthaler, *Not. Brev.* IV. S. 22 ff.

²⁾ Da man zalt DLXV jar nach Christi geburt starb herzog Dieth, der erst christ, ligt mit seiner hausfrawen Regendraut zu Salzburg. — Nach *Brev. Not.* 24 wurde Littmoning von Herzog Theodo geschenkt.

³⁾ Esterl, *Chronik des Benediktinerinnen-Stiftes Nonnberg* (1841) S. 202, Frieß, *Arch. f. österr. Gesch.* 71, S. 5.

⁴⁾ *Gefälchte Urkunden König Ludwigs 906* (Mühlbacher 1981), Arnulfs (Mühlbacher 1801), welche den Besitz des Erintrudiskastells dem Erzbischof bestätigen, von Otto II. bestätigt *Mon. Germ. DO.* II. n. 165 (977).

Nähere Nachrichten fehlen uns, da kein Traditionscodey erhalten (oder geführt worden) ist.

Erst Erzbischof Konrad I. hat in seiner umfassenden Tätigkeit auch auf Nonnbergs Vogtei sein Augenmerk gerichtet, indem er 1116 wohl mehr zur Ehre als zum Nutzobjekt dieselbe dem Markgrafen Otakar IV. (VI.)¹⁾ zu Lehen verliehen. Es verlautet nichts, daß die Vogtei früher in anderen Händen war, und es ist möglich, daß Erzbischof Konrad das Stift Nonnberg, das, wie aus der Eintragung des Todes Wilhelms von Hirsau ins Todtenbuch zu schließen ist, eine Neubelebung der Benediktinerregel erfahren hatte, eine größere Selbständigkeit verliehen hat,²⁾ welcher Umstand dadurch größere Glaubwürdigkeit gewinnt, da um dieselbe Zeit bei St. Peter ein Frauenkloster nach derselben Regel entstand. Obwohl die Verleihung bereits 1116 stattfand, wurde die Beurkundung erst zwischen 1124 und 1135 vorgenommen, wie solches ja unter Konrad I. öfters nachzuweisen ist. Der Grund, wieso Konrad gerade auf den Markgrafen von Steiermark versiel, dürfte in den guten Beziehungen zwischen beiden zu suchen sein. Ottokars Sohn, Leopold „mit der starken Hand“, hat den Erzbischof nach fünfjährigem Exile in Salzburg wieder eingeführt.³⁾ Nach der Urkunde erfolgte die Belehnung auf Bitte der Äbtissin Diemud. Der Markgraf sollte die Vogtei nicht an seine Getreuen zu Lehen ausgeben, noch ohne der Äbtissin Zustimmung einen Untervogt (*advocatus secundarius*) aufstellen.

Wir hören die nächsten anderthalb Jahrhunderte nichts mehr darüber.⁴⁾ Unzweifelhalb ging die Vogtei nach dem Aussterben der Traun-

¹⁾ Meißler, CI. n. 21. Die Urkunde hat 1117, Juni 9. Friß, S. 19, will aus dem Umstande, daß im Nekrolog v. N. zum 1. Jänner Otakar marchio und sonst kein Otakar eingetragen ist, schließen, daß Konrad I. erst Otakar V. (1129—1164) die Vogtei übertragen hat, wogegen natürlich die Datierung spricht. Vergl. Meißler, Anm. 13, S. 417 f.

²⁾ Nach Esterl, S. 62, hatte das Stift „seit undenklichen Zeiten“ und noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts einem jeweiligen Erzbischof am Vorabend vor Weihnachten jährlich 7 Dukaten und 1 Paar Handschuhe oder *sedevacante* dem Kapitel zu verehren, dem Dompropst und Domdechant 1 Paar Handschuhe und etliche Lebkuchen.

³⁾ Vita Gebehardi c. s. e. Mon. Germ. SS. XI. 41. *Miseratione demum divina pace redintegrata ecclesiae, a Liupoldo Stirensi marchione in manu forti requisitus, ad suam honorifice post 9 annos reductus est sedem (1121).* — Vita Chunradi Mon. Germ. SS. XI. 70. *Ipsi quoque monachi vel moniales qui ac religione ordinis sui exorbitasse videbantur, ad normam rectitudinis per eundem virum ita reducti sunt etc.*

⁴⁾ Der Irrtum der Herausgeber der Reg. Boic. I. 196, die bei einer Urkunde von 1150, Oktober 18, Salzburg, einer Entscheidung zwischen Domkapitel und Nonnberg (Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landesk. Bd. 35, n. 4, S. 9.) —, in der Zeugenreihe den Sigifridus comes de Libenowe „*advocatus monasterii s. Erintrudis*“, nennen, auch in Meißler Conr. I. 40 übergegangen, welcher Zusatz sich im Original, das in Nonnberg verwahrt ist, aber nicht findet, hat die Meinung begründet, als hätten die

gauer auf die Herzoge von Österreich über, wenn wir auch darüber keine Belege haben. Im Nonnberger Nekrologe sind eingetragen: Ottokar V. (1129—1164), dessen Witwe Chunigunde, die als Nonne in Admont starb; der letzte Traungauer fehlt, von den Babenbergern Leopold III. und Agnes, sowie Leopold IV., endlich Friedrich II.¹⁾

Erst Ende des 13. Jahrhunderts, als Erzbischof Rudolf und Herzog Albrecht um einige Schlösser im Ennstale stritten, hören wir, daß Albrecht den Erzbischof beschuldigte, er vorenthalte ihm die Vogtei von Nonnberg. Damals verließ Albrecht dem Kloster die Mautfreiheit in Österreich, bei welcher Gelegenheit derselbe die Vogtei betont: „ . . . quorum advocati veri existimus.“²⁾ Durch den Schiedsspruch Kaiser Rudolfs zu Erfurt (1290, Juni 9) wurde die Nonnberger Vogtei (wie die Admonts) dem Herzoge von Österreich zugesprochen und bestätigt, nach dem Salzburg davon abgestanden war.³⁾

Im weiteren Verlaufe des Krieges (— 1297) ist von der Nonnberger Vogtei nicht mehr die Rede. Auch findet sich für die folgenden Jahrhunderte keine Bestätigung der Mautbefreiung Herzog Albrechts, den man nicht einmal ins Totenbuch eintrug, während Erzbischof Rudolf und Erzbischof Konrad IV. darin erscheinen. Von den späteren Habsburgern ist nur Kaiser Friedrich III. eingetragen. Nach alle dem scheint es fraglich, ob die Vogtei, die wohl niemals größere Einkünfte gewährte, bei Österreich respektive Steiermark geblieben ist. Dasselbe geht auch aus den Untervogteien⁴⁾ hervor, welche die Äbtissin ohne jede Mitwirkung des Herzogs, wohl hie und da mit der des Erzbischofes,⁵⁾ vergibt.

Lebenauer die Vogtei über Nonnberg gehabt, welche auch bei Richter 648 und v. Siegenfeld l. c. sich findet. Damit fallen die dortigen Bemerkungen weg.

¹⁾ Herzberg-Fränkell, *Necrologia* II.

²⁾ Esterl, n. 12, S. 216.

³⁾ Böhmer-Neblich, *Reg. Imp.* n. 2323.

⁴⁾ Ueber diese vergl. *Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landesf.* XXXV. Urkunden und Regesten des Benediktinerinnen-Stiftes Nonnberg von Doppler-Widmann n. 13; ferner Doppler-Pauthaler, *Urbar von Nonnberg*, S. 44 f., sowie 1297, Februar 2, Heinrich von Kalheim übergibt seinen Teil an der Vogtei über Nonnberger Gut seinem Vetter Konrad von Wartenfels. *Dr. St.-M. Wien.* — 1326, Mai 4, Anno dni 1326 die dominico post ascensionem domini conscripta est advocatia, que cepit vacare per mortem Wartenfelsarii in bonis abbatisse de Nunnhuorch, prout infra continetur. *Urbar von Nonnberg*, S. 61.

⁵⁾ *Dr. St.-M. Wien.* 1338, Jänner 4, Salzburg. Diemud, Äbtissin am Nonnberg erklärt, daß sie die Güter, deren Vogtei Erzbischof Friedrich von Ruzger von Kadeck gekauft hat, auf denen sie vreisstift haben, alle vart also bestiften wolle, daß sie nicht öd liegen und daß über die Vogtei darüber der Erzbischof verfügen könne. Wie aus *Urbar* S. 60 hervorgeht, handelt es sich um Güter des Amtes Elzhausen.

Fassen wir das Ergebnis der Vogteigeschichte dieser vier Korporationen zusammen, so sehen wir vor Allem zwei Momente: Erstens, daß die Vogtei über den ganzen kirchlichen Besitz, also des Hochstiftes, des Domkapitels, der Stifte St. Peter und Nonnberg, deren Bestand bis in die Gründungszeit des Bistums zurückgeht, vor dem 11. Jahrhundert in einer Hand stand, aus der erst im 11. und 12. Jahrhundert einzelne Vogteien über die Korporationen losgelöst werden. Weder für Domkapitel noch für St. Peter und Nonnberg ist trotz ihres nicht unbedeutenden Grundbesitzes und ihrer Bedeutung im kirchlichen hierarchischen Organismus im Erzstifte eine freie Vogtwahl nachweisbar, sondern der Erzbischof hält die Vogteien in seiner Hand und vergibt sie. Gewiß sind die Gründe, zum mindestens für die Zeit vor Erzbischof Konrad I., in seiner kirchlichen Würde zu suchen, die auch immer, auch dann noch, wenn vielleicht mehr der Landesfürst als der Erzbischof dabei in Frage kam, betont wurde.

Michelbeuren.

Die Haustradition¹⁾ identifiziert das Kloster Otting, dessen Gründung in Breves Notitiae c. XIII. erzählt wird, mit dem späteren Michelbeuren. Graf Gunther, Graf im Chiemgau, erbaute auf seinem Eigen 767 eine Kirche. Er berief Bischof Virgilius von Salzburg dahin und eröffnete ihm seinen Plan, dortselbst ein Kloster zu stiften. Dieser aber fragte Gunther, in cuius dominio volluisset, ut ille abbas esset et monachi, worauf dieser nicht antworten wollte. Da drohte ihm der Bischof, daß er Kirche und Kloster nicht weihen werde, wenn es nicht kanonisch eingerichtet werde. Erst als Gunther versprach, die Stiftung der Kirche von Salzburg nach den kanonischen Vorschriften zu übergeben, wie Virgilius es ihn gelehrt hatte, stimmte der letztere zu und weihte die Kirche und das Kloster zu St. Stephans Ehre. Hierauf commendierte Gunther seine Stiftung in die Hände Virgils, daß sie von Salzburg aus gleich den übrigen Kirchen des Bistums geleitet werde und immer bei Salzburg verbleibe; auch gab er ihm die Vollmacht, dort einen Abt und Mönche einzusetzen. Unter den Dotationsgütern kommt auch eine ecclesia ad Pärn vor und diese hält man für die Kirche in Dorfbeuren, wohin zirka 785 bereits die Übertragung stattgefunden hätte.

¹⁾ Filz Michael P., Geschichte des salzb. Benediktinerstiftes Michaelbeuern, Salzburg 1833, 2 Bände.

Wie dem auch sein mag, die erste Nachricht über das Stift in Michelbeuren gehört dem Jahre 977 an, da Kaiser Otto II. dem Stifte „Biwern“ in der Graffschaft des Pfalzgrafen Hartwig seinen Besitz daselbst schenkt.¹⁾ Diesen Pfalzgrafen will Filz als den zweiten Stifter ansehen.²⁾

Die eigentliche Neukonstituierung Michelbeurens aber fand 1072 statt. Zu der Gründungsnotiz, die angeblich bei der Einweihung abgefaßt und im Traditionscodez, der aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt, überliefert ist, erscheinen als Gründer der Patriarch Syrus (Sighart) von Aquileia, dessen Mutter Bilhilde, die sich *domina istius loci* nennt, und Mathilde, die Gattin des Grafen Friedrich von Tengling, des Patriarchen Bruders. Keiner von den Nachkommen dieser solle einen Anspruch auf die geschenkten Güter haben und derjenige unter ihnen, der besonders geeignet erscheint und das taugliche Alter besitzt, soll zum rechtmäßigen Vogte dieser Besitzungen bestimmt werden.³⁾ Eine zweite Aufzeichnung, die sich im gleichen Codez findet, sagt, daß der Sohn Mathildens, Syrus, zum Vogte bestellt worden sei und daß die Vogtei in der Familie bleiben soll, und zwar beim Ältesten, der dem Laienstande angehört.⁴⁾

Ferner wurde bestimmt, daß das Stift jährlich *ad sepulchrum s. Petri* 12 Denare zu zahlen habe, damit die Abtei frei wäre wie die übrigen freien Abteien (*sicut ceterae abbatie, que libere nominantur*). Auch ein Frauenkonvent wurde eingerichtet, dessen erste Abtissin Bilhilde war.

Im Jahre 1137 bestätigte P. Innocenz II. die Stiftung auf Bitte der Grafen Ita (von Burghausen) und ihrer Söhne Gebhard und Sighard und in der Urkunde heißt es, Michelbeuren sei *a Sighardo bonae memoriae Aquil. patriarcha nec non Bilhilt matre eius, a comite etiam Sighardo et Friderico fratre eius, Hartwigo comite etiam palatino et Sizone comite* gegründet.⁵⁾ Egger⁶⁾ glaubt in dem letztgenannten Hartwig, den 977 genannten Pfalzgrafen zu sehen, während Richter Sighart

¹⁾ Mon. Germ. D. O. II. n. 164. S. 184 (977, September 20, Passau).

²⁾ Filz, a. a. D. 25.

³⁾ Hauthaler, Salz. Urkundenb. I. Traditionen von M. S. 773, n. 1 A: *si quis illorum in tempore illo ingenio et etate cautus procellat, super eadem bona advocatus preponatur eligatur et constituatur in iustam et in consuetam eorundem honorum defensionem.*

⁴⁾ Hauthaler, a. a. D. n. 1 B: *et sic ipsa defensio maneret in ipsa generatione a senioris ipsius cognationis, qui esset laicus.*

⁵⁾ Filz, l. c. n. VI. S. 748. Ueber die Vogtei: *Statuimus, ut qui maior natu de paterna successione vel sanguine in eadem parentela extiterit, nequaquam pro commodo temporali, sed pro dei timore .. advocatus eiusdem monasterii fiat.*

⁶⁾ Arch. f. österr. Gesch. B. S. 400: Witte, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. V. Ergänzungsb. S. 367; Richter 633.

als wahrscheinlichen Gemahl Hilhildens, die Witte für das Haus Scheyern nachweist, und Hartwig als Bruder des Patriarchen annimmt.

Die Vogtei war eine Erbvogtei des Hauses Peilstein, dem die Gründer angehörten. Der erste Vogt war der bei der Einweihung bestellte Neffe des Patriarchen, Syrus (Sighart I.) Graf von Burghausen. Er wurde am 5. Februar 1104 zu Regensburg ermordet. Für Michelbeuren erscheint er in Traditionen nie als Vogt; als Untervögte hatte er Irminolt und Eberhart.¹⁾ In der Zeit zwischen 1122—1137 wird als Vogt Konrad genannt.²⁾ Er ist ein Sohn Friedrichs von Peilstein, des Bruders Sigharts von Burghausen. Daß die Vogtei auf eine Seitenlinie der Familie übergegangen ist, erscheint merkwürdig. Minderjährigkeit der Söhne Sigharts dürfte der Grund gewesen sein. Cirka 1135 dürfte die Vogtei wieder an die Burghausener gelangt sein, an Sighart II. und nach dessen Tode, 1142, an seinen Bruder Gebhard, der 1164 gestorben ist. Die Witwe Sigharts, des 1104 gestorbenen Vogtes, Ita von Lothringen, erwies sich zeitlebens als Wohltäterin, ebenso Sophie „von Grabenstatt“ aus dem Hause Wettin, die Gattin Gebhards von Burghausen.³⁾

Vor 1190 erscheint wieder ein Peilsteiner als Vogt, Konrad (nach Witte der IV.), ein Urenkel des c. 1122—1135 auftretenden gleichen Namens.⁴⁾ Er starb ca. 1193. Über die nächsten Jahrzehnte sind wir nicht unterrichtet, ob die Vogtei bei den Peilsteinern blieb oder, was eher anzunehmen ist, als Erbe Itas, der Tochter Gebhards von Burghausen († 1164) und Gemahlin Liutolds von Plain, auf die Grafen von Plain, übergegangen ist. 1213 besaßen sie bereits die Plainier,⁵⁾ bei denen sie bis 1249, als der Mannesstamm dieser Linie ausstarb, verblieb.

¹⁾ Hautthaler, Trad. von Michelbeuren n. 5 u. 9. F. X. Pichler, Stiftsrichter von Michelbeuren, der am Ende des 18. Jahrhunderts ein Chronicon Buranum schrieb (Handschrift, Studienbibliothek Salzburg) sah in ihnen Vögte ca. 1050 aus dem Hause der Sempt-Ebersberg.

²⁾ Hautthaler, n. 29 (c. 1122—1137) hoc erat in tempore Chunradi advocati, 30 u. 31 und Filz, n. 5 (1135) Bischof Reginmar von Passau gibt auf Bitte comitis Chunradi eiusdem loci advocati et Sigihardi comitis de Schalah et fratris eius Gebhardi comitis de Purchusin den Befehl zu Seemalhen in manus abbatis .. et Chunradi eiusdem loci defensoris .. Auch Steierm. Urkundenb. I. (1140) n. 183.

³⁾ a. a. D. n. 51, 56, 82, 86. Michaelbeuren war auch der Begräbnisort für die Burghausener. Vergl. n. 55/a. 1142. Sophie, Witwe Sighards II., übergibt ein Gut Saffau. Hoc traditio completa est anno etc. a prefata Sophia et eius filio Heinricho, quando corpus sepe dicti comitis in prefato cenobio humatum est.

⁴⁾ Hautthaler, n. 89, 107.

⁵⁾ Filz, S. 755, n. IX. D. 1213. Innocenz III. trägt den Präpsten von Salzburg und Berchtesgaden auf, die Klage des Stiftes Michelbeuren gegen den Grafen von Plain, der Heinrich von Löring mit einer Untervogtei belehnte, qui tam ipsos quam eorum homines adeo aggravat et molestat, quod multi a diocis praediis propter

Noch war der letzte Plainer Liutold¹⁾ nicht gestorben, als schon dessen Schwager Graf Heinrich von Schaunberg als Gemahl Hedwigs, Liutolds Schwester, sich um die Vogtei bewarb. Es bewies für sich und seinen Sohn Wernhard, daß seine Gemahlin und ihr Sohn mit der Stifterfamilie verwandt sei (*quomodo linea consanguinitatis satis propinqua ipsa uxor sua et filius nostris fundatoribus essent asstricti*), unter Hinweis, daß die Vorfahren die Freiheit des Klosters stets berücksichtigt und dasselbe durch Schenkungen gehoben hätten. Auf diese drängende Bitte des Grafen und seines Sohnes Wernhard übertrug der Abt Konrad nach Verlesung des Privilegiums Innocenz II. von 1137 (*super hoc habito prudentum virorum consilio multis hinc inde tractatis*) dem Sohne Heinrichs, Wernhard (V.), die Vogtei über Michelbeuren, der versprechen mußte, die päpstliche Freiheit zu wahren und mit allen Kräften zum Heile des Klosters zu wirken. Zur Bekräftigung sollten der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Passau, der Herzog von Bayern, sowie Wernhard und seine Gemahlin siegeln. Vater und Sohn gaben dem Abte den Handschlag (*porrecta in manus nostras dextra*) und viele Zeugen erhoben die Hand zur Bekräftigung dieses Eides (*. . et aliis nobilibus, qui dextras suas super hoc faciendum omnes quasi jurati porrexerunt.*)²⁾

Man sieht daraus, wie schwer es war, eine Erbvogtei abzuschütteln. Es lag entschieden für den Abt keine rechtliche Verpflichtung vor, die Vogtei wieder zu verleihen, zumal da die andere Linie der Plainer noch lebte. Daß es nur guter Wille des Stiftes war, und daß es der Abt ungern tat, hört man aus der Urkunde sozusagen heraus, dafür spricht auch die Vorsicht und die Anwendung der Kautelen bei der Übergabe.

eiusdem tyrannidem recesserunt, zu untersuchen. Die Plainer erscheinen auch als Erben der Burghausener in Niederösterreich. Witte 387.

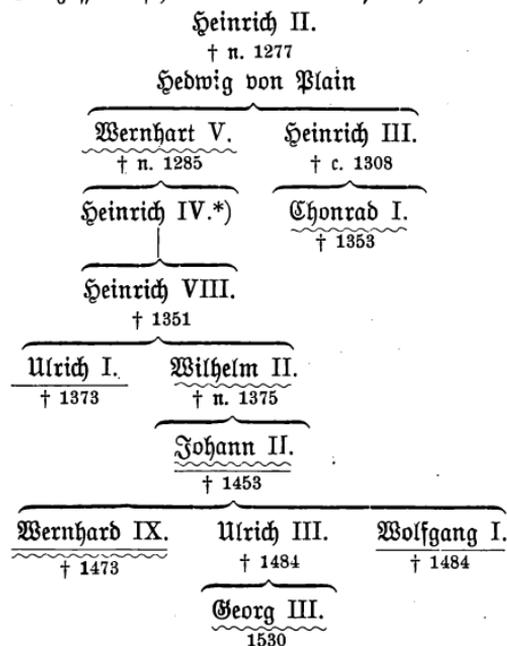
¹⁾ Filz, n. 26. 1249, November 4, „dum in extremis ageremus“ und Nekrologe von Michelbeuern. Mon. Germ. Necr. II. S. 213, 8. November.

²⁾ a. a. O. n. 27. 1249, September 4, in ecclesia Buorensium coram principali b. arch. Michaelis altari. Im Nekrolog von Michaelbeuern sind von den Plainern eingetragen: 26. Jänner Liutoldus, Ita comitissa, 27. August Liutoldus, 8. November Liutoldus. Die falsche Auslegung einer Urkunde Stas (cometissa de Plain cum filiis Liutoldo et Gebhardo Patav. eccliae canonico quod cum Bur. ecclesia ab antecessoribus avis ac proavis ac patribus nostris a primis fundamentis constructa Filz n. 8 c. 1212) dadurch, daß man es auf die Plainer, statt auf Stas Familie der Burghausen-Beilsteiner bezog, hat die spätere Zeit dazu geführt, Michaelbeuern als Plainisches Hauskloster anzusehen. Im 17. Jahrhundert schrieb man ins Nekrolog zu Sigehardus patr. Aquil. den Zusatz comes de Plain, was auch bis jüngst angenommen wurde (auch Breslau, Text der Kaiserurf. in Abbild. IV. 75). Dann stellte man auch einen Grabstein, angeblich von 1098, auf, der eine unsinnige Grabchrift auf die Plainer trug. Dazu kam noch, daß man ab s. XV. die Plainer Flügel als Wappen von Michelbeuern annahm.

Die weitere Vogteigeschichte unter den Schaunbergern¹⁾ bietet wenig Interesse mehr. Aus den spärlichen Nachrichten entnehmen wir, daß sich Michelbeuren in drückendster Abhängigkeit von seinen Bögten befand. Sie haben die Wahl des Abtes in starker Weise beeinflusst und zu der Wahl Kommissäre abgeordnet;²⁾ der Gewählte hatte dem Vogte ein schönes Reitpferd zu geben.³⁾ Die Schaunberger haben auch, was für die damalige Zeit von Bedeutung war, auf Schaunberg das Archiv von Michelbeuren verwahrt, angeblich der größeren Sicherheit wegen.⁴⁾

Im Jahre 1530 verkaufte Graf Georg von Schaunberg die Vogtei über Michelbeuren um 1700 fl. Rh. an Kardinal Matthäus von Salzburg, auf den die Rechte und Pflichten des Vogtes übergingen.⁵⁾

¹⁾ Als Bögte von Michelbeuren erscheinen folgende Schaunberger (Zählung nach Stülz „Denkschr. d. B. N.“ XII, 230):



Im Nekrolog eingetragen ———

Als Vogt nachgewiesen ~~~~~

*) Das Verhältnis der Heinriche ist nicht aufgeklärt, cf. Stülz, da drei gleiche Namen gleichzeitig auftauchen.

²⁾ Filz, 390 f. 1476, Dezember 31, Schaunberg. Sigmund und Wolfgang, Brüder von Sch., schreiben dem Convente von M., daß sie zur Wahl nach † Ulrich den Mathias Holzleutner, Pfarrer zu Eferding, Wolfgang Nachinger, ihren Caplan und Jörg Habichler, ihren Kanzler, senden.

³⁾ a. a. D. S. 390.

⁴⁾ a. a. D. S. 408 f.

⁵⁾ 1530, August 25, Eferding. Graf Georg von Schaunberg spricht den Abt und Convent von der Pflicht ledig, die sie ihm als Vogtherren gegenüber gehabt haben. Filz, n. 113.

1530, September 12, Augsburg. Erzbischof Matthäus von Salzburg verspricht Georg Graf von Schaunberg die an der Kaufsumme der M. Vogtei noch rückständigen 1000 fl. auf künftige Weihnachten zu zahlen. Dr. H., S. u. St.-Arch. Wien.

Obwohl Michelbeuren unweit von Salzburg gelegen ist, war das Band mit den Erzbischöfen ungemein locker. Außer der Erwähnung Erzbischof Gebhards bei der Einweihung der Kirche 1072 erfahren wir bis Eberhard II. nichts mehr. Nur selten erscheinen Äbte von Michelbeuren als Zeugen in Salzburger Urkunden. Es war das einzige von Salzburg unabhängige Stift in der Nähe von Salzburg und die Versuche, die landesherrliche Macht des Erzbischofs auch auf Michelbeuren auszuwehnen, scheiterten noch im 15. Jahrhunderte am Einspruche des Kaisers.¹⁾ Aber drei Menschenalter später, beim Herankommen einer neuen Zeit, schwand auch die Exemption, die Erwerbung der Vogtei war der Schlußstein.

Högelwört.

Der Umstand, daß das Archiv dieses im Tale zwischen Reichenhall und Teisendorf gelegenen Augustiner-Chorherrenstiftes im Pfarrhause zu Otting im Jahre 1634 verbrannt ist, erklärt es, daß wir über die Gründung dieses kleinen Klosters nichts wissen. Mezger²⁾ läßt es bereits im Jahre 1000 von den Plainern, Zauner 1072 von Geregund (wohl Weringand) Grafen von Plain gegründet werden. Am nächsten dürfte wohl Kleimayrn,³⁾ der die Gründung ca. 1148 ansetzt, gekommen sein. Das eine dürfte sicher sein, daß die Gründung nicht vor Erzbischof Konrad I., dem Beförderer des Augustinerordens, erfolgt ist.⁴⁾ Allgemein werden die Plainier als Gründer angenommen. Erst Zillner⁵⁾ hat dem widersprochen, indem er nachweist, daß die Vermögenslage des Hauses Plain

1530, September 14, —. Graf Georg quittiert dem Erzbischof den Empfang von 700 fl., wobei 1000 fl. zurückbleiben. Ebendort.

1531, Dezember 26, Eserding. Graf Georg bekennt, von Erzbischof Matthäus 1700 fl. für die Vogtei zu M. empfangen zu haben. Ebendort.

1533, Oktober 24, —. Abt Maurus und Convent von M. hulbigen dem Erzbischof als ihrem Herrn und Vogt. Ebendort.

¹⁾ 1447, März 31, Graz, Filz, n. 102.

²⁾ Historia Salisburgensis. S. 1248.

³⁾ Juvavia S. 403.

⁴⁾ Bereits Geiß (Deutinger, Beiträge z. III. 1852) glaubte, daß dort früher eine „Versammlung von Priestern“ bestanden habe. Neuestens greift Fastlinger (Die wirtschaftliche Bedeutung der Agilulfinger Klöster z. in Studien und Darstellungen z., Herausgegeben von Grauert II./2 u. 3, S. 81) diese Ansicht für die Zeit Erzbischof Arnos und später wieder auf. „Unmöglich konnte der Höglner Güterkomplex bei seiner großen Ausdehnung ohne Zelle bleiben.“ Auch spräche der Kirchenpatron, St. Peter, dafür.

⁵⁾ Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXIII., 225 f.

in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht eine derartige gewesen war, daß dasselbe ein Kloster hätte gründen wollen und können, und außerdem sei es ja nicht auf plainischem Grunde erbaut. Vielmehr sei Konrad I., der Klostergründer, selbst der Stifter von Högelwört, der die alte Siedelung Ellanburgkirchen (Anger) zur Propstei erhob. Dem stimmt auch Hauthaler¹⁾ zu und sagt, daß wahrscheinlich die Schenkung des Grafen Berigand von Plain an das Domkapitel (Güter zu Werdie, 2 Höfe, 3 Lehen, 2 Schwaigen und die Mühle Ramsau und 7 dazugehörige Weinberge)²⁾ den Anlaß zur Gründung und zur Überlieferung gegeben hätte. Die Plainier betrachteten sich in der Folgezeit tatsächlich als Stifter der Propstei, wie sie unzweifelhaft auch die Vogtei besaßen. Nach der Urkunde von c. 1217, wo sie sich eben als Stifter bezeichnen, käme man wirklich auf Liutold I., Berigands Sohne.³⁾ Allein es kommt oft vor, daß ein Geschlecht sich ruhmredig die Stifter eines Klosters nennt, wie es auch die Schaunberger von Michelbeuren sagten. Gegen die Gründung durch Erzbischof Konrad I., der, wie wir sehen, die von Salzburg gegründeten Klöster reichlichst bewidmete, spricht vor Allem die geringe Ausstattung des Stiftes, das das ärmste im ganzen Erzstifte war und blieb, ebenso der Umstand, daß wir im reichen Urkundenmateriale, das uns in den Kammerbüchern erhalten ist, auch nicht eine für Högelwört begegnet, während für zahlreiche andere Klöster wie Weyarn, Suben, Reichersberg etc., die Bestätigungsurkunden eingetragen sind. Ein weiteres Moment, das gegen die Gründung durch Konrad I. spricht, ist der Umstand, daß Erzbischof Adalbert III., als er den Klöstern des Erzstiftes (monasteriis in fundo Salzpurgensis ecclesiae sitis) 1198 Salzanteile an der Saline in Tupal schenkte, dabei alle bedachte, mit Ausnahme von Michelbeuren und Högelwört.⁴⁾ Die Geschichte von Michelbeuren zeigt ja, daß schon seit der Gründung keine engere Verbindung mit dem Erzbischofe bestand, und daß es gar nicht fremdartig berührt, wenn wir

¹⁾ Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landesk., XXIV., S. 47. Ein ökonomischer Rechenschaftsbericht aus Högelwört.

²⁾ Hauthaler, Trad. d. Domk. n. 24 (vor 1129) S. 595.

³⁾ Filz, Gesch. v. Michelbeuren S. 757, n. 12 (c. 1217, nach Hauthaler c. 1230) Leutold Graf von Plain bestätigt die Güter Högelwörts: .. quam per fundationem progenitorum nostrorum promovere intendimus semper et honorare. Confirmamus omnia iura, que a patre nostro vel matre, avo, avia, proavo .. possidentur.

⁴⁾ Meißner, A. III. n. 123. 14 Klöster mit zusammen 120 Pfund Salz (36.000 Zentner). Diese ungeheure Schenkung erregte Widerspruch von Seite der Ministerialen, die angeblich deshalb den Erzbischof gefangen nahmen. Nicht bedacht sind bei dieser Schenkung St. Peter, Admont, Zell am See und Bischofshofen. St. Peter wurde 1210 reichlich beschenkt (Meißner, E. II. n. 122), Admont hatte selbst ergiebige Salzquellen in Hall bei Admont und Zell und Hofen waren damals dem Absterben nahe, und wurden 1215 als Dotationsgüter der bischöflichen Mensa von Chiemsee aufgehoben.

es bei dieser großen Salzschenkung übergangen finden. Es wäre aber geradezu undenkbar, daß Albalbert auf das arme Högelwört, das nirgends Salzbezüge besaß, vergessen hätte. Es entspricht nicht der Tätigkeit eines Konrads I., eine Gründung in einem solchen Zustande zu hinterlassen, und vielmehr spricht gerade die zerrüttete Vermögenslage der Plainer in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für die mangelhafte Ausstattung ihres Hausklosters.¹⁾

Die Einsetzung des Propstes in Högelwört stand dem Domkapitel von Salzburg zu. Da uns keine Stiftungsurkunde erhalten ist, so ist uns der Rechtstitel hiezu unbekannt. Ja es liegt die Vermutung nahe, daß Högelwört kein erzbischöfliches Stift war, sondern nur ein Filialkloster des Domkapitels. Die Übergabe der Güter Werians an das Kapitel ließe diese Annahme zu, auch das Übergehen Högelwörts bei der Salzschenkung fände dadurch eine Entschuldigung. Die Einsetzung des Propstes durch das Domkapitel von Salzburg erfolgte außer bei Högelwört noch bei Weyarn und Suben.²⁾ Die Stiftungsurkunde Weyarns spricht dieses Recht des Kapitels nicht aus, nur durch eine zu weitgehende Interpretation konnte man dazu gelangen, während für Suben diese Einsetzung des Propstes von Salzburg in der Stiftungsurkunde begründet erscheint. Suben ist zeitlich die jüngste Gründung (1142), und es liegt nahe, daß man dasselbe als Beispiel für die beiden anderen nahm.

In der Folgezeit berief sich das Domkapitel auf ein Privilegium des Papstes Eugen III. von 1147, September 14, worin er ihm die Einsetzung des Propstes in den drei Augustinerstiften Suben, Weyarn und (Hegel-)Werd bestätigt, demnach kein Bischof oder Vogt dort einen Propst zu ernennen das Recht hätte (*confirmamus quoque vobis loca, que sub regula beati Augustini instituta sunt Suben videlicet Wiare, Werde, ut et de regimine ordinis et de institutione prepositi ad vos respiciant, ita ut nullus episcopus sive advocatus sine vestra permissione quemquam presumat ibi imponere*).³⁾ Diese Urkunde aber ist eine Fälschung, wohl des 13. Jahrhunderts, die mit Grundlage einer echten gleichen Datums, in erster Linie den Vorrang des Domkapitels vor St. Peter im Auge hatte, um den im 12. und 13. Jahrhundert

¹⁾ Filz, n. 26 (1249) ... Diutold von Plain für Hegelwerd, cuius fundatores progenitores nostri ab initio extiterunt. Auch Witte, c. I. S. 385 nennt Högelwört das Familienkloster der Plainer.

²⁾ Siehe unten.

³⁾ St.-Arch. Wien. Vergl. Meiller, N. N. S. S. 453. Auf den ersten Blick als Fälschung zu erkennen, sowohl durch das ausgefuchte grobe Pergament, als auch durch unkanzleimäßige Schrift. Jaffé n. 9133.

zwischen beiden Stiften ein heftiger Kampf entbrannt war, der auf beiden Seiten Fälschungen im Gefolge hatte. Die Propste dieser Klöster hatten dem Dompropste von Salzburg nach ihrem Antritte das Homagium zu leisten, in dem sie sich zum Gehorsam gegen ihn und das Domkapitel von Salzburg verpflichten.¹⁾

Im Anfange des 14. Jahrhunderts scheint man in Högelwört eine freie Wahl des Propstes angestrebt zu haben, indem man nach dem Tode des Propstes Friedrich Hager ohne Berücksichtigung des Domkapitels einen aus dem Högelwörter Konvente zum Propste gewählt hatte. Es kam deshalb zu einem Prozesse zwischen dem Domkapitel und Högelwört, den Erzbischof Konrad IV. 1308, März 21, Salzburg zugunsten des ersteren entschied.²⁾

Dabei blieb es auch und, obwohl die gefälschte Bulle Eugens III. weder von einem Papste noch von einem Erzbischofe jemals bestätigt wurde, übte das Domkapitel bis zu seiner Auflösung im Jahre 1514 und auch nach der Säkularisation desselben, da es aufhörte, ein Augustinerchorherrenstift zu sein, bis zum Ende des Erzstiftes, das Präsentationsrecht des Propstes von Hegelwerd aus.

Über die Vogtei sind, da die älteren Urkunden fehlen, keine Nachrichten erhalten. Wir wissen nicht, wer den Vogt einsetzte. Die wenigen Urkunden der Plainier für Högelwört — sonst sind uns überhaupt keine erhalten — geben auch keinen Aufschluß darüber.³⁾ Jedoch dürfte

¹⁾ Anhang: Urkunden n. VI.

²⁾ R.-A. München. in electione institutione seu ordinatione prepositi Hegelwerdensis ecclesie nullum ius penitus de se habere dictusque Engelbertus electus electionis de se factae ad manus nostras renunciant simpliciter et precise asserentes et confitentes coram nobis ius electionis, institutionis, ordinationis seu provisionis prelature seu prepositi Hegelwerdensis ecclesie sive ad memoratos dominos prepositum decanum, et capitulum Salisburgensis ecclesie plene et simpliciter pertinere.

³⁾ Filz, n. 12, S. 757 (c. 1230). Diutold Graf v. Plain bestätigt auf Bitte des Propstes Engelbert alle von seinen Vorfahren dem Kloster gegebenen Güter: Provida insuper deliberatione statuimus, ne aliquis heredum vel aliquis officialium nostrorum deinceps indebitas exactiones in ipsam ecclesiam vel homines facere presumat et si facta fuit, nisi post congruam ammonitionem emendarit, sit preposito eiusque capitulo licentia ubi voluerit suam apud superiorem de his iustitiam prosequendi. — a. a. D. n. 25, S. 776 (1245, September 16). Konrad Graf v. Hardeck beurkundet, quod Leokardis de Gols . . praedium . . Reut . . vendiderit per manum meam s. Petri in Hegel et in manus Heinrici prepositi liberaliter resignavit ita, ut nullus advocatus nec ego nec puberi mei contra facere in posterum possimus. — Diese Wendungen erinnern wohl an eine Vogtei. Eine solche wird auch von Hauthaler c. I. angenommen. — Filz, n. 26, S. 779 (1249, Oktober 27). Diutold Graf v. Plain schenkt H. einen großen Forst und einen Maierhof cum omni iure advocatili sicut eam diebus possedimus vite nostre. Item advocatiam in Nuwendorf in Austria et omne ius, quod in eadem villa habuimus.

die Vogtei sicher als Erbvogtei im Besitze des Plainischen Hauses, die dortselbst auch ihr Begräbniß hatte, gewesen sein.¹⁾ Nach ihrem Aussterben im Jahre 1249 (resp. 1260) dürfte sie, da Högelwört im Territorium Salzburg gelegen war, an den Erzbischof gekommen sein, womit auch das Verzeichniß der Salzburgerischen Lehenvogteien übereinstimmt.²⁾ Über die spätere Zeit fehlen ebenfalls alle Nachrichten, wahrscheinlich übte sie der erzbischöfliche Pfleger und Landrichter im nahen Stauffeneck aus.

Reichersberg.

Gründer dieser Augustinerchorherrenpropstei ist der Edle Wernher, dessen Gattin Dietperga eine Schwester des Erzbischofes Gebhard war. Wernhers Herkunft und Familienzugehörigkeit sind im Unklaren. Er kommt als Wernherus de Reichersperga³⁾ vor und rangiert unter den Nobiles. Auch die Annalen von Reichersberg nennen ihn „sehr vornehm und reich“ (vir valde nobilis et dives).⁴⁾ F. M. Mayer⁵⁾ will ihn dem Grafengeschlechte der Wilhelme von Friesach zuzählen, da Wernher auch in Kärnten begütert war und schon zu Werners Lebzeiten die Nachkommen Askwins, des Vogtes von Gurf, Werners Nefte Albuin und dessen Bruder Aribo um das Erbe stritten. Tangl⁶⁾ nennt ihn einen Sohn Askwins und daher Bruder Starchands. Dem ist zu entgegnen, daß Wernher nie als Graf erscheint und auch Aribo und Albuin nie als Verwandte Askwins vorkommen. Im Gegenteile nennt ihn die Vita Gebhardi⁷⁾ einen liber baro Bavarie. Die viel ältere und eingewurzelte Ansicht von der Abstammung Wernhers zählt ihn den Plainern zu. Diese ist nachweisbar im Stifte selbst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden und ihr Urheber ist Propst Bartolomäus Schirmer. Wie er zu dieser Meinung gekommen ist, weiß man nicht, jedenfalls führte er sie konsequent

¹⁾ Hauthaler, l. c. 47, Mon. Germ. SS. IX, 781.

²⁾ Anhang: Urkunden n. III.

³⁾ Steierm. U.-B. I. 77, c. 1074.

⁴⁾ Mon. Germ. XVII. 447.

⁵⁾ Die Alpenländer im Inb.-Streit. Ob.-Oesterr. U.-B. II. 179.

⁶⁾ Beiträge z. K. st. Gqu. IV. S. 91 ff. Auch Wendrinský, Bl. f. Lf. v. N.-De. 1879, S. 233 ff. Beide sehen den Beweis hierfür in dem Umstande, daß Askwin, Albuin, wie auch Wergand, der Stammvater der Plainern, und Wernher in Nadelach und Thro-
wat begütert sind.

⁷⁾ Mon. Germ. XI. 40.

durch, sowohl in seinen Geschichtswerken,¹⁾ als auch am Grabmale; das er für Wernher errichtete.²⁾ Er war es auch, der zum erstenmale das Wappen der Plainer, die Adlerflüge zum Stiftswappen nahm. Wäre Wernher wirklich ein Plainer gewesen, so hätten die Hausnachrichten und die Vita Gebhardi, beide zu einer Zeit entstanden, da das Haus der Plainer in höchster Blüte stand, sicher dieses Umstandes Erwähnung getan.

Wernher übergab 1084 seine Stiftung (iuri et ditioni et defensioni) der Salzburger Kirche. Die Stiftungsurkunde ist uns nicht erhalten, jedoch sagen die Reichersberger Annalen, daß bereits damals von Wernher resp. Erzbischof Gebhard die Bestimmung getroffen wurde, daß Reichersberg keinen andern Vogt haben sollte als nur den des Erzstiftes.³⁾ Woher die ersten Chorherren kamen, ist unbestimmt. Bereits 1086 wurden dieselben vertrieben, ihre Güter kamen in fremde Hände. Wernher und Dietpurg folgten bald ihrem früh verstorbenen Sohne Gebhard im Tode nach.

Als Erzbischof Konrad I. die Regierung überkam, ging er an die Wiederherstellung Reichersbergs. 1110 berief er Berwinus als Propst mit mehreren anderen aus Sachsen, nachdem er die Kirche von Reichersberg aus den Laienhänden, in die sie Berthold von Mosburg gegeben, befreit hatte.⁴⁾ Doch nur 6 Jahre bestand diese zweite Besiedlung. Konrad mußte fliehen, auch Berwin wich, da er nirgends einen Schutz sah, (quia nec defensorem nec ad quem refugeret, habebat), mit den Mönchen den Bedrängern und kehrte nach Sachsen zurück. Erst als Erzbischof Konrad I. dauernd zurückgekehrt war, ging er 1121 wieder an die Aufrihtung von Reichersberg, quem locum idem episcopus valde diligebat et honorabat. Diesesmal sollte es von Dauer sein. 1126 weihte Konrad die Kirche zu Ehre St. Michaels.⁵⁾

Bald erreichte Reichersberg seine höchste Blüte, indem Erzbischof Konrad den Magister Gerhoh, „illustre sane et primae notae Reichers-

¹⁾ Vergl. Meindl Konr., Arch. f. öster. Gesch. 61. Diese Meinung ging auch in Aventin. (V. 39) über, dann nahm sie Koch-Sternfeld (Abhandl. d. bayr. Akad. 7, S. 404), Wichner (I. 49) und neuestens auch Bancsa (Geschichte v. N. u. Ob.-Oest. S. 270) auf. Das Nekrolog von Reichersberg, das in diesem Sinne klärend wirken würde, ist 1624 verbrannt.

²⁾ Hec est sepultura generosorum dominorum comitum de Playen domini Wernheri primi fundatoris huius ecclesie et inclite uxoris domine Dietburgis ex alta Suevorum progenie u. s. w.

³⁾ Mon. Germ. XVII. 447. Annales Reicherspergenses. Werenherus iuri et ditioni et defensionis Salzpurgensis episcopii presente archiepiscopo Gebhardo et suscipiente traditionem, . . . ut nullus in posterum eiusdem loci sit advocatus nisi principalis ipsius metropolis advocatus.

⁴⁾ c. l. 451.

⁵⁾ c. l. 451.

pergensis asceterii sidus“, als Propst berief, „der nicht nur die sichere Existenz des Hauses begründete, sondern auch durch den Ruhm seines Namens eine Glanzperiode“. ¹⁾

Die Verfügung Wernhers über Reichersbergs Vogtei wurde auch von Konrad aufrecht gehalten und von Papst Innocenz II. 1141 bestätigt. ²⁾

Bögte des Hochstiftes waren damals die Peilsteiner. ³⁾ Tatsächlich interveniert in den Jahren 1137—1154 mehrmals Graf Konrad als Zeuge in Urkunden für Reichersberg, ⁴⁾ derselbe, den wir auch als Stiftsvogt kennen gelernt haben. Gleichzeitig begegnet uns in Reichersberger Urkunden Regingerus de Riede, advocatus Richersbergensis cenobii. ⁵⁾ Wir haben einen von dem Obervogte eingesetzten Untervogt vor uns, gegen den Propst Gerhoh 1160 in großer Versammlung zu Reichenhall vor Erzbischof Eberhard I. Klage führt, (quidam subadvocatus contra fas et ius introductus), indem er sich auf das unter Vorsitz Papst Eugens III. abgehaltene Rheimscher Konzil und die Konstitution Kaiser Friedrichs I. beruft. Bei dieser Gelegenheit werden die Rechte des Obervogtes abgegrenzt. Er darf keinen Untervogt zu Lehen setzen, sondern das Stift hat das Recht, sich einen solchen für beschränkte Zeit zu setzen. Die Stiftsleute haben keinerlei Abgaben, weder Hafer, Weizen, noch Geld an den Vogt zu entrichten, da das Stift seit jeher von solchen befreit sei, (quoniam a talibus gravaminibus hucusque locus ille fuit immunis), mit Ausnahme jener Zeit, da Berthold von Mosburg das Stift Laienhänden preisgab. Die kleinen Vogteien die sich die Schenker vorbehalten haben, sollen bleiben. Nur auf Geheiß des Propstes soll der Vogt sein Ding halten, und nur wenn es notwendig wäre, das aber ohnehin selten vorkommt, da die Hauptvogtei äußerst klein ist und nur ungefähr 12 Hufen Ackerland umfaßt, während die übrigen Güter des Stiftes zur wirksameren Verteidigung derselben Separatvogteien, die natürlich von kleinem Umfange sind, anvertraut sind. ⁶⁾ Graf Konrad von Peilstein

¹⁾ c. l. 452 ff. Meindl, Arch. f. österr. Geich. 61, S. 33, derselbe in Brunner S., Ein Chorherrenbuch S. 448 f.

²⁾ Mon. Boic. IV. 405.

³⁾ Aus dem Umstände, daß die Peilsteiner die Vogtei besaßen, kann auf die Herkunft des Stifters kein Schluß gezogen werden. Vergl. Witte 390.

⁴⁾ Meiller, G. I. n. 189 u. 190, und Mon. Boic. IV. n. 10.

⁵⁾ Meiller, G. I. n. 30. Mon. Boic. VIII. n. 71, 99, 105, 106. Chron. Magni presbyteri: 1160 Ulricus de Studize, filius domini Regingeri de Riede advocati Richersbergensis ecclesie post patris mortem ipsam advocatiam violenter invasit et non modica gravamina ipsi ecclesie contra voluntatem prepositi et fratrum suscitare tunc conatus fuit, sed non post multum ad pacem firmam et concordiam rediit.

⁶⁾ Mon. Boic. III. 113. quia principalis illic advocatia sic est angusta, ut vix contineat mansos duodecim cultilis terre aut paulo plus, quia reliqua ipsius

der Jüngere bezeugt diese Regelung der Vogteirechte. Die Abwesenheit des Vogtes von Reichersberg brachte mancherlei Nachteile mit sich. Wie im 13. Jahrhunderte Reginger von Ried, so spielte sich 1220 Wernhard von Hagenau, und nach ihm Hadamar von Wesen, als Untervogt auf. Eberhard II. erklärte, daß er keinem von beiden etwas zu Lehen verliehen habe, auch nicht die dem Erzbischofe zustehende Vogtei, (*advocatiā super res et personas monasterii, quod specialiter ad nos spectat*).¹⁾

Als die Peilsteiner ausgestorben waren und damit die Vogtei des Hochstiftes erlosch, bestimmte Erzbischof Eberhard II., daß Reichersberg in Zukunft keinen Vogt mehr haben, sondern der Erzbischof das Stift schirmen solle, unentgeltlich und ohne Untervögte. Papst Honorius III. bestätigte diese Verfügung (1226).²⁾ Bereits 1231 aber beanspruchte Ludwig von Hagenau die Reichersberger Vogtei, wovon ihn Eberhard gegen eine Entschädigung von 70 Pfund, obwohl er dazu nicht verpflichtet war, zum Abstande brachte.³⁾

Gegen Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die Brüder von Waldeck vom Propste als Untervögte eingesetzt, deren Befugnisse genau geregelt werden. Am Berge wo das Stift steht „a ponte maiori et infra“, darf er kein Vogt ding abhalten. Die „täglichen Diener“ des Stiftes stehen außerhalb der Gerichtsbarkeit des Vogtes und sind vom Ding befreit, ausgenommen in Blutgerichtsfällen. Ergreift der Vogttrichter einen Verbrecher außerhalb des Stiftes (*extra septa monasterii*), so gehören dessen Güter dem Stifte; auf dem Stiftsberge aber darf der Vogt sich nicht an ihm vergreifen. Wenn ein Vogtman der Kirche anderswo ein todwürdiges Verbrechen begeht, so tritt in Bezug auf seine bewegliche und unbewegliche Habe das gemeine Landrecht (*generale ius terre et patrie consuetudo*) in Kraft.⁴⁾

cenobii praedia in segregatis ut est praenotatis advocatiis comprehensa sunt, quoniam aliter ab impugnantibus defendi non potuerunt.

¹⁾ Meißner, G. II. 243, Mon. Boic. IV. 429.

²⁾ a. a. O. 297. (1225, Dezember 30.)

³⁾ Mon. Boic. IV. n. 30. Reichersberg hatte in diesen Zeiten sehr von den umliegenden Eblen zu leiden: Chron. Magni R. Mon. Germ. XVII. 526: 1223. Hic maxima dampna inceperunt ecclesie nostre incumbere a Waldacensibus Mosespacensibus, domino Wilhalmo de Schoenanger. Naves nostras hic in littore onustas vino frumento tritico et omnibus bonis abstulerunt et in tantum locum depauperaverunt, ut et omnis vigor pro eo ordinis fere deperiret et insuper crucem magnam et vindictam nostram ad terram fecimus deponi et „Aspice“ cottidie decantare.

⁴⁾ Mon. Boic. IV. (1240). Ueber die Besitzungen Reichersbergs in Münsteuer (urprünglich bambergisch) wurde 1161 Herzog Heinrich der Löwe als Vogt bestellt (a Salisburgensi archiepiscopo vocatus in advocatiā). Er soll nichts anderes beziehen praeter tertios bannos iuxta consuetudinem antiquam advocatis persolvendos, nam duo pertinent ad ecclesiam satisfactionem pro dampnis illatis emendandis. M. Boic.

Wie zu ersehen ist, gereichte die wohlgemeinte Bestimmung des Stifters, mit dem Erzstifte gleichen Vogt zu haben, Reichersberg nicht zum Vortheile. Man war auf Teilvogteien angewiesen, wodurch die Hauptvogtei entwertet und wenig einträglich wurde. Daß die Peilsteiner zu weit vom Stifte ihren Sitz hatten, führte dazu, daß bald Edle der Umgebung sich zu Bögten aufwarfen, die einträglichere Seite, die Gerichtsvogtei, ins Auge fassend. Nach dem Aussterben der Peilsteiner ging man an die Lösung dieser Frage. Man trennte die Gerichts- von der Schirmvogtei, in so krasser Form in dieser Gegend ein seltenes Beispiel. Die Gerichtsvogtei erhielten vom Stifte die Herren von Waldeck, die Schirmvogtei behielt der Erzbischof und übte sie tatsächlich aus.¹⁾ Als im Jahre 1436 zwischen Osterreich und Bayern in diesen Gegenden ein Krieg wütete, sandte Erzbischof Johann von Salzburg Johannes Hoyer, Richter und Subkastellan des Schlosses Itter, mit einigen Kriegsleuten zum Schutze Reichersbergs.²⁾ Man nannte Hoyer „Schirmer“, welcher Name ihm und seinem Sohne Bartolomäus, der während des Aufenthaltes seines Vaters in Reichersberg 1437 in das Stift trat, dessen Propst er 1469 wurde, blieb. Seine Tätigkeit als Geschichtschreiber seines Stiftes haben wir kennen gelernt. Er selbst erzählt uns die Mission seines Vaters nach Reichersberg und die Geschichte seines Namens.³⁾

III. n. 114. Dieser Umstand wird Riezler (I. 853) veranlaßt haben zu schreiben: „Am Inn waren die Welfen Bögten der Klöster Ranshofen und Reichersberg, in deren Umgebung herzogliche Kammergüter lagen“.

¹⁾ Mon. Boic. IV. n. 95. Kaiser Sigmund bestätigt die Verfügung Eberhard II. 1434.

²⁾ Et post annum (14)36 cum inter principes Bavarie dissensiones fuissent, monasterium hoc per archiepiscopum Johannem de Reisperg defensabatur tanquam ab advocato et pater meus Johannes Hoyer dictus Schirmer cum aliis clientibus ad custodiendum monasterium deputatus fuisset, accessivit etc. Chronik des Propstes Bartolomäus Schirmer (1468—1482). Ms. Stiftsbibliothek Reichersberg. Cf. St.-M. Wien: 1440, August 13, Hainburg. Kaiser Friedrich befiehlt den Fürsten, Herren u. in Bayern, daß sie, da das Stift Reichersberg dem Stifte Salzburg „zu vogten, schueczen und schermen von Alters her und durch Privilegien befohlen ist, in der Besorgnis, das Gotteshaus möchte in solchen lewffen so zu disen zeiten zwischen den fuersten von Beyrn in dem lande Beyrn sind, von ettlichen mit gewalt ange sucht beschediget ingenomen und darin gegriffen werden, solhs unserm stift Salzburg an seiner vogtey auch dem gotshaws Reichersperg seinen lewten und gütern beswernus irrung großen schaden bringen wurde, den Erzbischof Johann unterstützen im Schutze, so er dem benannten gotshaws Reichersperg beweiset und pflichtig ist“.

³⁾ Meindl, Arch. f. österr. Gesch. 61. S. 153.

Au am Inn und Garz.

Die Gründung von Au wird von der Sage ins 3. Jahrhundert (284) zurückverlegt, da Ediffina aus Britannien, eine Waise der Heiligen Ursula und Felicitas, von Rom zurückkehrte und auf Einladung des Grafen Theobards von Megling sich in Au niederließ und ein Frauenklosterchen gründete (!).¹⁾ So die Uranfänge dieses Stiftes, wie die Phantasie des 15. Jahrhunderts es in der Kirche zu Au in Marmor eingraben ließ.

Jedenfalls reicht der Bestand dieser Kirche in die früheste Zeit des Stiftes Salzburg zurück und wird bereits in der Notitia Arnonis genannt.²⁾ Auch die gefälschte Urkunde König Ludwigs des Kindes von 906 nennt die cella Auue.³⁾ Die Neugründung dürfte von den Grafen von Megling ausgegangen sein. Die Einführung der Augustinerchorherren bestimmt den Zeitpunkt derselben (ca. 1110—1140). Die Nachrichten über die Rechtsverhältnisse sind spärlich; da aber die Erzbischöfe von Salzburg Schenkungen für Au übernehmen und selbst sich als Wohltäter erweisen,⁴⁾ so ist wohl ein Eigentums- oder Schutzverhältnis anzunehmen. Der Gang der Vogtei ist wie bei dem nahegelegenen Garz.

Auch Garz⁴⁾ gehört zu den ältesten Besitzungen des Erzstiftes. Herzog Tassilo von Bayern übergab die von dem Kleriker Woso gegründete Zelle Garoz der Kirche von Salzburg⁵⁾ und Erzbischof Ddalbert gab dieselbe 924 der edlen Frau Rihni.⁶⁾

Dann fehlen auch für hier die Nachrichten. Die Besetzung mit Augustinerchorherren, wohl ebenfalls von Salzburg ausgegangen, dürfte gleichfalls in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen sein.⁷⁾

¹⁾ Cf. Einleitung der Herausgeber der Monumenta Auggiensia in Mon. Boic. I.

²⁾ N.-A. VI. 22. Cella, que vocatur Auue, quam construxit Balduin presbiter in beneficio dominico simulque et Hrodbertus presbiter cum licentia Tassiloni ducis super ripam Eni fluminis in pago Isnagaoe et quod ibi ex causa dominica traditum fuit. . . tradidit Tassilo ad ecclesiam s. Petri, qui est constructa infra oppido Salzpuro.

³⁾ Meißler, N.-A. S. K. I. n. 75. Mon. Boic. I. n. 1.

⁴⁾ Stift Garz, Eine historische Skizze von einem Gelehrten desselben Stiftes in Bierthalers Vitteraturzeitung von Salzburg 1801/4, S. 113 ff. bietet wenig neues.

⁵⁾ Notitia Arnonis VII. 7. — Meißelbeck II. n. 124. (807, 16./VII.) Garoz monasterium.

⁶⁾ Hautthaler, Cod. Od. n. 44 a und b. locum Garoz dictum cellam cum ecclesiis aedificiis et curtibus.

⁷⁾ Der Erzbischof war dominus fundi. Mon. Boic. I. n. 3. 1166. in loco Garzensi . . . cuius etiam fundus ad ius beati Ruoberti pertinere dinoscitur.

Beide Stifter hatten die Grafen von Megling zu Erbvögten, die deshalb auch häufig als „Vögte von Megling“¹⁾ bezeichnet werden. Nur aus Gars ist uns die Bestimmung erhalten, daß es nach dem Aussterben der Familie vom Erzbischofe sich einen Vogt erwirken sollte.²⁾ Alles Übrige entzieht sich unserer Kenntnis. Ausgeübt wurde die Vogtei von den Richtern der Grafen von Megling, die wir in erblichem Besitze dieses Amtes sehen.³⁾ Nach dem Aussterben der Meglinger scheint die Vogtei von Au von Salzburg aus versehen worden zu sein, das die Herren von Wald damit belehnt hatte.⁴⁾ Bei Gars wissen wir den weiteren Verlauf der Vogtei ebenfalls nicht.

Herrenchiemsee.

Von den Agilolfingern gegründet, scheint Herrenwört im Chiemsee in älterer Zeit das bedeutendste Stift Bayerns gewesen zu sein.⁵⁾ Um die Mitte des 8. Jahrhunderts hatte es der Schotte Dobda inne, der bekanntlich Virgilius, bevor er sich zum Bischofe weihen ließ, vertrat. Es war die erste landesherrliche Handlung Karls in Bayern, als er 789 (Oktober 25) dieses Kloster dem Bischof Engilram von Metz schenkte.⁶⁾ Da es aber für diese Kirche zu weit abgelegen war, gaben die Metzger Bischöfe es Salzburg zur Leihe, bis 891 König Arnulf Chiemsee der Salzburger Erzkirche schenkte, nachdem er Metz mit der Abtei Luxeuil entschädigt hatte.⁷⁾ 969 wiederholte Kaiser Otto I. diese Schenkung und

¹⁾ Zillner, Mitteil. d. Ges. f. Salzbg. Landesf. XXI. 37 ff. hält irrig den Ministerialen Chuno von Schnaitsee für den Vogt dieser Stifte. Die angezogenen Belegstellen beziehen sich sämtlich auf die Grafen von Megling. Demnach fällt auch alles über diesen „Chuno, Vogt von Schnaitsee“ Gesagte weg.

²⁾ a. a. D. Porro loci vestri advocatiam decedentibus sine herede filiis Chunonis de Megelingen nunc advocatis vestris a quolibet hominum usurpari sive detineri modis omnibus prohibemus, nisi quem prepositus et fratres eunte ab archiepiscopo sibi petierint constituendum.

³⁾ Mon. Boic. I. n. 119. Judex Henricus senior et iunior.; n. 147. Judex de Megelingen Henricus qui et hoc confirmavit loco advocati et filius suus Wernhardus. n. 181. Liebhardus iudex etc.

⁴⁾ Reg. Boic. V. 41. 1303, Februar 12, Salzburg. Ortlieb von Walde verzichtet auf die Vogtei über das Klostersgut zu Au und antwortet sie dem Erzbischofe Konrad ein. Mon. Boic. I. n. 36, S. 236 (1318).

⁵⁾ Wenn es auch nicht gerade als kirchlicher Mittelpunkt für Bayern gegründet wurde, wie A. Vogl-Huber, Einführung des Christentums III. 243 ff. annimmt.

⁶⁾ Mühlbacher, n. 289. Juvavia n. VIII. Monasterium virorum Kiminseo. quod Dodogrecus peregrinus habuit.

⁷⁾ Mühlbacher, n. 1811. Juvavia n. LIII. Monasterium s. Salvatoris infra lacum, cui Chimineseo vocatur constitutum, quod vulgari vocabulo Ouwa dictum esse constat.

außer der Erwähnung in einer allgemeinen Besitzbestätigung Kaiser Ottos III. 983 und seiner Nachfolger¹⁾ hören wir nichts Näheres von Herrenchiemsee.

Erst der Organisator des kirchlichen Lebens im Erzstifte, Erzbischof Konrad I., wandte Herrenwört sein Augenmerk zu, und führte Augustiner dort ein.²⁾ Der Name Hartmann, den Konrad als Propst dahin berief, bürgt für den Geist, der unter Konrads Auspizien in Herrenchiemsee herrschend wurde.

Aus der Bestätigung Papst Innocenz' II. 1142 sehen wir, daß das Stift neben freier Propst- auch freie Vogtwahl hatte.³⁾ In den ersten Traditionen erscheint Graf Sigboto von Weharn (Neuburg=Falkenstein), der auch mehrere Güter, die er von Salzburg besaß, an Herrenwört schenkte, als Vogt.⁴⁾ Er trat 1133 als Laienmönch in das von ihm gestiftete Stift Weharn, worauf der Bruder seines Schwiegersohnes und Erben Rudolf, Wolfker, in der Vogtei folgte.⁵⁾ Nach dessen kinderlosem Tode bekam dieselbe Rudolfs Sohn, Sigboto II., von Erzbischof Eberhard I. von Salzburg 1158, der unter Anerkennung des Wahlrechtes des Stiftes Sigboto auf Bitten der Mönche mit der Vogtei belehnte,⁶⁾ unter genauer Regelung der Bezüge.⁷⁾ Der Erzbischof verleiht dem Vogte die niedere

¹⁾ Mon. Germ. DD. O. I. n. 380, O. III. n. 984. Juvavia n. 99 u. 104.

²⁾ Mon. Boic. II. n. 5. *mutato irregularium statu apud Chiemisse comunem vitam canonicorum secundum regulam b. Augustini institutum.*

³⁾ Mon. Boic. II. n. 6.

⁴⁾ c. l. n. I. n. 5, 8, 15, 19, 43, 44 u. f. w. Comes Sigboto advocatus loci istius.

⁵⁾ c. l. n. 13, 37, 97. Wolfkerus advocatus.

⁶⁾ Mon. Boic. n. 8. Meißler, n. 127. *Cum enim advocatia ecclesie vestre vacaret et ad arbitrium nostrum advocati substitutio pro tua quidem et fratrum tuorum petitione penderet, advocatiam loci rogatu vestro comiti Sigbotoni de Newnburch ea lege concessimus . . . et nec ipse nec ullus de suis heredibus, qui sibi legitime in advocatia succedent etc. Cod. Falk. F. 7. Ab episcopo Juvavensi habet tres advocatias, unam super preposituram claustrum Chimesse.*

⁷⁾ Merkwürdiger Weise stimmen die Vogteirechte von 1158 mit denen im Cod. Falk. F. 12 nicht überein.

Que talis est in insula monasterii placitum nisi a preposito et fratribus evocatus nunquam teneat: a singulis monasterii mansis, qui vulgo appellantur hube, preter modium avene nullo genere exactionis aliquid unquam accipiat. Placitum universale cum familia ecclesie in anno semel habeat et quoniam nos circumiacentia bona nostra eidem comiti nihilominus tuenda comisimus, expensa ministerii ad supplementum mense placiti nimirum ipse sub hac mensura in unum ex nostra simul et fratrum parte recipiat: modium tritici et dimidium, modium siliginis et dimidium octo modios de pabulo sawinas vini duas et tres cerevisie porcum saginatum vel in redemptione 30 nummos, 80 caseos et hec est summa totius impense. In Stume karrata vini.

De prepositura clericorum cum placitum unum sibi habuerit

3 lagene vini et 5 cerevisie
2 porci, quorum uterque 30
nummos habet, 6 anseres,
12 pulli, 60 casei, 20 ova.
Insuper de bonis, que iacent
apud Stumma, in iustitiam
advocatie integra carrada
vini, 6 modii avene, et unus
modius tritici, alius modius
siguli.

Gerichtbarkeit.¹⁾ Zugleich mit der Vogtei über das Stift und dessen Güter in den bayrischen Gebieten erhält er auch die über die Besitzungen in Stum im Zillertale.

Graf Sigboto II. tritt bis zu seinem Tode 1191 mehrmals als Vogt auf.²⁾ Ihm folgte dessen Sohn Sigboto III.,³⁾ der zirka 1243 4 starb. Mit ihm war der Glanz des einst so mächtigen Hauses erloschen, kaum 2 Menschenalter nach dem uns der Falkensteiner Codex dasselbe noch in ungeheurem Besitzstande zeigt. Im Jahre 1244 belehnt Erzbischof Eberhard II. den Herzog Otto von Bayern mit der Vogtei über Herrenchiemsee, unter der Bedingung, daß er sie nicht weiter vererbe, sondern sie selbst ausübe.⁴⁾ Dabei blieb es auch in der Folgezeit.

Frauenchiemsee.

Gleich Herrenchiemsee ist auch Frauenchiemsee eine sassilonische Gründung. Es bewahrte auch nach der Einverleibung Bayerns seine bedeutende Stellung, denn keine geringere als Irmgard, eine Tochter Ludwigs des Deutschen, erscheint als Abtissin,⁵⁾ und wenige Jahrzehnte später gehörte wieder ein Mitglied des kgl. Hauses, Hildegard, diesem Stifte an.⁶⁾

¹⁾ a. a. D. Mon. Boic. II. n. 8. Bannum sibi de contentionibus et iniustis contradictibus sicut aliis advocatis etiam permissum, nos quoque permittimus sub ea tamen exceptione, ut quotienscumque mancipia Chiemensis ecclesiae cum hiis, qui de nostro sunt, iure contrahunt, contractus talis nequaquam illicitus et ad bannum advocati pertinens existimetur.

²⁾ Mon. Boic. II. n. 52, 56, 60, 70, 168 (per manum custodis eiusdem ecclesie Sigbotonis), n. 172, 206 u. f. w.

³⁾ a. a. D. n. 98 erscheint advocatus comes Henricus (de Pleien) unter Propst Engelschalk c. 1186. Da es sich aber um Güter in Reichenhall handelt, so dürfte er nicht als Hauptvogt von Herrenchiemsee auftreten. Vergl. S. 358 ff. — a. a. D. n. 155.

⁴⁾ a. a. D. n. XVIII. Meißler 378. advocatiam nobis vacantem a morte nobilis comitis de Hadmarsberg. Damit werden auch die übrigen Vogteien wie sie die Falkensteiner bejessen haben, an Bayern gekommen sein. Falk. Cod. F. 20. Advocatiam in Grazwaretale et in Leuchentale pertinentem ad Chimisse, cuius advocatus est comes Siboto de Valchenstein ipse idem comes dimisit marchioni comiti de Chreiburch ad suum vivere et ut postea ipse reciperet vel sui heredes. Und F. 34. Hic notum sit ius modiorum de advocatia, quam habet comes Siboto de Chimisse: de Crassowe de duobus viris unum modium, de Huntligen de duobus locis unum modium, de Ueberse octo metrete etc. Hoc est per totum 66 modii de (advocatia in Chimisse absque illos 6 modios. Die Vogtei in Stum wurde von dem bayrischen Richter zu Rattenberg ausgeübt. Cf. Tirol. Weistümer I. n. 30. S. 138, Anm.

⁵⁾ Riezler I. 216.

⁶⁾ Mon. Germ. SS. I. S. 410. Annales Fuldenses: 895: Hildigardis, filia Hludowicfrancorum regis, contra fidelitatem regis agere accusata, inde publicis

Es war ein königliches Kloster, dessen Unmittelbarkeit Kaiser Heinrich IV. ein Ende machte, indem er 1062 es (quandam nostri iuris abbatiam Kiemisse dictam) dem Erzbischof Gebhard von Salzburg zu Eigen gibt.¹⁾ Allein in der Folge scheint sich diese Abhängigkeit von Salzburg wieder gelockert zu haben, welchen Zweck wahrscheinlich die Fälschung von 1077 verfolgte, wornach Kaiser Heinrich IV. dem Stifte volle Reichsfreiheit, wie ihm schon Tassilo verliehen, zugesichert hätte (perfectissima et imperialis et regalis libertas, quam ab auctore suo Tessalona accepit).²⁾ Frauenchiemsee hatte wieder seine Reichsunmittelbarkeit errungen,³⁾ bis König Philipp es nebst Seeon der Erz Kirche von Salzburg unter Erzbischof Eberhard II. 1201 schenkte.⁴⁾ Bereits im folgenden Jahre bestätigte Eberhard dem Stifte alle seine Rechte.⁵⁾

Es ist bekannt, wie bald nach der Einverleibung der Bestand Frauenchiemsees in Frage gestellt war, indem Erzbischof Eberhard von Kaiser Friedrich II. 1213 die Erlaubnis erwirkt hatte, es aufzuheben und mit den Gütern ein Bistum auszustatten.⁶⁾ Jedoch, sei es, daß die vom Papste eingesetzte Untersuchungskommission⁷⁾ die Zucht der Nonnen nicht jener Schilderung, wie sie der Erzbischof gegeben hatte,⁸⁾ entsprechend fand oder sei es, daß der Erzbischof von diesem Plane selbständig abkam: Frauenchiemsee blieb bestehen.

Die Vogtei über Frauenchiemsee dürfen wir im Besitze eines chiemgauischen Geschlechtes vermuten. Da sich kein Traditionscodez erhalten hat, so fehlen uns darüber die Nachrichten. Jedoch sind uns aus St. Peter und Au Hinweise gegeben. Unter Abt Walderich (1125—1147) und Abtiffin Mathilde (ihre Regierungszeit fällt nach Mon. Boic. II. und

honoribus deposita. in Baiotaria quadam insula palude Chiemisse nominata, inclusa est. — Reginonis Chron. c. I. I. 606 : 894. Per idem tempus Hildegardis, filia Hludowici regis, fratris Carlomanni et Caroli, a quibusdam ad Arnulfum accusata, regis possessionibus privatur et privata in exilium destinatur. in monasterio puellarum. quod Chemissem dicitur. Sed non multum post tempus in gratiam rediit et sua ex maiori parte recepit.

¹⁾ Stumpf 2616, Juvavia 256.

²⁾ c. I. 2809. Mon. Boic. II. 445 n. 1.

³⁾ Vergl. Mon. Germ. SS. XI. Vita Gebhardi etc. S. 44 zu Erz. Konrad: Exceptis enim duobus monasteriis sanctimonialium Chyemisse et Gosse, quae archiepiscopus Conradum audire noluerunt et ipso oboedire contempserunt . . .

⁴⁾ Böhmer-Fider n. 59. Mon. Boic. XXIX_{1/2}. Meißler n. 14.

⁵⁾ Mon. Boic. II. S. 449 n. 5, Meißler n. 34.

⁶⁾ Böhmer-Fider n. 698.

⁷⁾ Potthast n. 4718.

⁸⁾ Vergl. Lohrer, Gladius Justitiae etc. 1704, Anhang 1, n. 1. Innoc. III. dto. Lateran 1215, Juli 12: Verum moniales abiecto pene penitus iugo modestie regularis sine freno pudoris et verecundie obice evagantur per campos licentie dissolute, ac sic se motibus exponere carnalibus. quod locus. in quo habitant. dici potest Lupanar potius quam oratorium ab effectu.

Geiß um 1141 bis 1153) interveniert in einem Tausche zwischen den Stiften St. Peter und Frauenschiemsee ein Liutolfus comes utriusque cenobii advocatus. Es handelt sich um Hörige in Reichenhall.¹⁾ Wir wissen, daß die Plainer damals die Vogtei über St. Peter nicht besaßen und daß er sich wahrscheinlich nur als Vogt von St. Peter in Hinsicht auf Reichenhall nennen konnte. Daß sie aber doch von Frauenschiemsee Vögte waren, dürfte aus dem Umstande hervorgehen, daß Graf Heinrich von Plain sich etliche Jahrzehnte später als Vogt von Frauenschiemsee bezeichnet und zwar in einem Tausche mit Au am Inn.²⁾ Der Propst von Au ist nicht genannt, während Walpurgis damals Abtissin in Chiemsee war. (Sie war Nachfolgerin Mathildens, Mon. Boic. II. zu 1145—1153, Geiß zu 1154—1170.) Obgenannter Liutolf ist Liutold I. Graf von Plain † 1164, Heinrich, dessen Sohn † 1197.³⁾

Damit sind wir in die Zeit gelangt, da Frauenschiemsee an das Erzstift Salzburg fiel.

Doch nur wenige Zeit scheinen die Plainer die Vogtei noch behalten zu haben. Die näheren Nachrichten fehlen, aber in dem Vertrage zu Charting 1254 übergab Erzbischof Philipp die Lehen des verstorbenen Pfalzgrafen Rapoto von Ortenburg, darunter vornehmlich die Vogtei über Nonnenwört den Herzogen Ludwig und Heinrich von Bayern.⁴⁾ Die Erneuerung dieses Vertrages 1275 änderte daran nichts.⁵⁾

Ohne Zweifel besaß Frauenschiemsee bereits in karolingischer Zeit die Immunität. Nach der schon erwähnten gefälschten Urkunde Kaiser Heinrichs IV. hätte bereits König Tassilo dem Stifte die Gerichtsbarkeit auf der Insel und in allen Hofmarken verliehen.⁶⁾

¹⁾ Hauthaler, Trad. v. St. Peter n. 195.

²⁾ Drei bairische Traditionsbücher S. 108, n. 105. delegante etiam advocato eiusdem (Chiem.) ecclesie comite Henrico de Plaien.

³⁾ Vergl. Witte, c. I. S. 394.

⁴⁾ Du. u. Cr. V. 128, n. 54. Contulimus etiam ipsa feoda palatini comitis Bavarie praeterquam advocatiam in Nunnenwerde circa montem Streichen (nach Pötz, Die Chiemseelöster S. 55 bei Grassau), alias vero videl. in montibus super possessiones eiusdem monasterii ipsos duces constituimus advocatos.

⁵⁾ a. a. D. 281, n. 117. Archiepiscopus vero nobis antiqua feoda, que ab ipsa ecclesia nostri progenitores tenuerant, recto feudi titulo contulit, adiciens etiam eidem collationi feodali nobis ac nostris heredibus advocatiam monasterii de Nunnenberde suarumque pertinentiarum etc.

⁶⁾ Mon. Boic. II. S. 445. cum iudicio in insula, que Nunnenwerd dicitur, et in omnibus hofmarchiis suis rite et legitimo habendo. — Ueber die Besitzungen in Tirol vergl. Mon. Boic. II. n. 12, S. 454; 1254, November 23. Gebhard Graf von Pirschberg und Gemahlin Elisabeth versprechen, daß sie, nachdem ihnen die Abtissin von Chiemsee die Lehen † Ulrichs von Vesturns fide data positoque iuramento

Seeon.

Graf Aribio gründete 999 in Burgili oder Seeon¹⁾ ein Benediktinerstift, das dank der einflußreichen Stellung seines Stifters sofort mit Schutzprivilegien von Kaiser und Papst ausgestattet wurde.²⁾ Adalbert, der erste Abt, kam aus St. Emmeram. Fortan sollte es freie Abtwahl besitzen. Vogt des Stiftes, dem Otto III. die Immunität verliehen hatte, sollte zeitlebens Aribio selbst sein, dann aber sollten ihn die Mönche frei wählen können.³⁾ Wir können wohl annehmen, daß auch nach Aribios Tode die Vogtei über dieses St. Lambrechtsstift den Aribonen verblieb, mit denen Seeon, wie aus dessen Nekrolog hervorgeht, in steter Verbindung blieb.⁴⁾ Ein Traditionscodez fehlt uns, und so sind wir auf fremde Nachrichten angewiesen, die allerdings von den Aribonen uns nichts melden.

Im Traditionscodez von Au handelt ein Stück von einem Tausche zwischen dem Abt Wolfer von Seeon (1140—1145) und dem Propste Heribort von Au (1128—1154), in dem Chuono de Megelingen als *utriusque advocatus* erscheint.⁵⁾ Wir wissen, daß die Meglinger Vögte von Au waren. In einer Weihenstephaner Tradition hingegen fungiert

verliehen habe, mit dem Vogtrechte in Dostal („Edstal“), *quam quatuor meliores et antiquiores de familia ecclesie ipsius provincie nobis secundum iura contingere dixerint jurati*, zufrieden sein werden, bei Verlust der Vogtei. Ferner versprechen sie unter Eid, *quod in officio Auxumes et Wising eo iure advocati et in theloneis simus contenti, quod nuper marchioni de Andechs, qui tunc extitit advocatus, praestabatur.*

¹⁾ Sauthaler. Cod. Ad. n. 44. (324) Seuuâ. Rihni gibt diesen Ort dem Erz-bischof. — Fastlinger, Das Mirakelbuch von Pürten in Deutingers Beiträge zur Gesch. d. Erz-b. München-Freising B. VIII. S. 7, läßt Seeon im Besitze der Rihni verbleiben und nach ihrem Tode in die Aribon. (Kadeloh-)Familie übergehen.

²⁾ Mon. Germ. DD. O. III. n. 318. 999, April 15., Rom. . . . *locum quondam Burgili, sed modo cella sancti Lantperti ac Xeuua nuncupatum . . . ut nomine et honore ac dignitate liberalis abbacie . . . donatum sit ac deinceps habeatur sicut alie abbacie liberales . . . Jaffé 3900, Mon. Boic. II. n. 1, S. 123. Seeon soll jährlich dafür 12 Denare ad limina apostolorum zahlen et pro vivo Romano pontifice amodo omni die una collectio fiat.*

³⁾ DO. III. n. 318. *Advocatum quemcumque utiliter comprobaverint, cum voluntate abbatis super eundem locum, ipso advocante Arbone ac placitante usque in finem vite sue, constituendam habeant fas et licentiam. Ebenso Jaffé 3900.*

⁴⁾ Ueber St. Lambert als Aribonenheiligen und dessen Zusammenhang mit Lütlich vergl. Fastlinger, Mirakelbuch x. 8 ff.

⁵⁾ Mon. Boic. I. n. 35, S. 40. *legitimum concambium, quod factum est inter abbatem Sewensem Wolferum et prepositum Owensem Heribortum consilio et consensu fratrum suorum per manus utriusque advocati sui Chuononis de Megelingen.*

in einem Tausche zwischen Weihenstephan und Seeon (1157—1170) Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als *utriusque loci advocatus*.¹⁾ Vielleicht bezieht es sich nur auf die getauschten Objekte, denn es ist nicht anzunehmen, daß das aufstrebende Haus der Wittelsbacher nach 1180 die Vogtei über Seeon wieder je verloren hätte. Aber damit noch nicht genug. 1174 erscheint in einer Gerichtsversammlung zu Reichenhall, da zwischen den Stiften St. Zeno und Seeon bezüglich einer Salzquelle in Reichenhall von den Pröpsten von Berchtesgaden und Baumburg entschieden wird, Markgraf Berchtold von Vohburg als Vogt von Seeon.²⁾ Auch dafür haben wir keine weiteren Nachrichten oder Familienzusammenhänge.³⁾ Es bleiben uns für die Erklärung zwei Wege übrig: Entweder wir fassen dieses wechselnde Auftreten der Vögte nicht als Hauptvogtei des Stiftes, sondern nur als eine ad hoc bestellte Intervention; oder aber wir nehmen an, daß das Kloster tatsächlich seine Wahlfreiheit in vollem Umfange ausgeübt habe in dem Grade, daß nicht nur die einzelne Person des Vogtes, sondern die Familie gewechselt wurde. Ist dieses Letztere der Fall, dann wäre es ein seltenes Beispiel.

Zugleich mit Frauenschmsee kam auch Seeon an die Salzburger Erz Kirche (1201). Erzbischof Eberhard II. bestätigte 1202 Seeon die Rechte des Stiftes, ihm freie Abtwahl zusichernd.⁴⁾ Der Passus über die freie Wahl des Vogtes jedoch fehlt. Als 1229 Bernhard, der letzte Lebener, starb, zog Eberhard II. die Vogtei ein, mit dem Versprechen, sie nicht mehr zu verleihen.⁵⁾

¹⁾ Hund-Gewold, *Metropolis II*. 322. *coram Ottone palatino iunior utriusque loci advocato presentibus suis abbatibus Gunthero de s. Stephano et Heimone de s. Lamberto.*

²⁾ Arch. Zeitschr. N.F. XI. n. 1. Dr. R.-M. München. *Sed et hoc sciendum est, ut magis rata foret nostre confirmationis pagina advocatum nostrum videlicet marchionem Bertholdum de Vohburch omnes unanimiter in capitulo nostro congregati rogavimus, ut aquam supradictam, de qua mota fuit querimonia predicto Hallensi preposito, qui tunc presens fuit et fratribus suis et ecclesie s. Zenonis manu delegaret et confirmaret, ne rursus aliqua inter nos contentio vel confraterne caritatis scissura oborta succresceret. Quod idem advocatus noster adimplevit et coram his testibus . . . confirmavit.*

³⁾ Ja, noch ein weiteres Geschlecht, die Falkenstein-Neuburger, scheinen Vogteirechte über Seeon besessen zu haben. Im Nekrolog von Seeon (*Mon. Germ. Necr. II.* 217) sind eingetragen 10/II: *Siboto advocatus*, 13/IV: *Herrandus advocatus praedium dedit*. Beide gehören dem Namen nach unzweifelhaft dieser Familie an. Der Falkensteiner Codex enthält jedoch keinen Hinweis mehr. Das Fehlen eines Traditionsbuches von Seeon erschwert die Frage bedeutend.

⁴⁾ Böhmer-Ficker, n. 59. *Mon. Boic. II.* n. 5.

⁵⁾ Meiller 327: *Quod cum ex morte Pernhardi comitis de Liubenowe ad nos advocatia Sewensis monasterii esset devoluta, . . . advocatiam . . . consensu capituli nostri . . . potestatis nostre duximus reservandam, ius, quod advocatiae nomine advocatis hactenus praebebatur, iustis dumtaxat usibus percepturi: ac*

Besonders der Umstand, daß im 13. Jahrhundert die Lebenauer die Vogtei über Seeon, das Hauskloster der Aribonen besaßen haben — die angeführten drei Nachrichten aus dem 12. Jahrhundert wurden übersehen — bot Anlaß und Beweise für die Vermutung, daß die Lebenauer Nachkommen der Aribonen seien.¹⁾ Allein bereits Trudbert Neugart und neuestens H. Witte²⁾ stellten deren Zugehörigkeit zu den Spanheimern fest. Letzterer suchte auch zu erklären, wie diese zur Vogtei über Seeon gekommen sind: Engelbert II., der Bruder Sigfrids, des ersten Lebenauers, war mit Uta von Kraiburg, der Enkelin des Pfalzgrafen Runo von Frontenhausen, vermählt. Dieser Engelbert zog sich im letzten Jahre seines Lebens nach Seeon zurück, wie auch später beider Sohn, Ulrich.³⁾ Diese Vermutung Wittes greift in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück. Wann aber haben die Lebenauer die Vogtei überkommen? Im Nekrologium von Seeon begegnen uns alle Mitglieder dieser Familie mit Ausnahme des ältesten, Sigfrid, der im Jahre 1163 gestorben ist. Dessen Sohnes Ottos aber gedenkt das Totenbuch und nennt ihn sogar ausdrücklich *Advocatus*.⁴⁾ Sicher ist also erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, wenn nicht gar erst 1201, da Seeon an Salzburg kam, die Vogtei an diese Familie übergegangen.

Nach dem Aussterben der Lebenauer wurde, wie schon erwähnt, die Vogtei eingezogen, aber noch unter Eberhard II. scheint diese an den Grafen Konrad von Wasserburg gekommen zu sein, der die Lehen von Salzburg 1247 kurz vor seiner Flucht dem Erzbischof verpfändet.⁵⁾ Kurze Zeit nachher, am 27. November desselben Jahres, wählen Abt Ulrich und der Konvent des Klosters den Herzog Ludwig von Bayern, der eben Hadmarsberg belagerte, zum Vogt, der sie am 1. Dezember, genau ein Jahr nach Eberhards Tode, übernahm. Nach diesem „unwiderruflichen“ Vertrage sollte diese nach Ludwigs Tode auf dessen Sohn resp. nächsten Verwandten übergehen.⁶⁾

sic manibus super altare b. Ruperti coram positis, advocatiam sic affiximus ecclesie etc.

¹⁾ Richter, Untersuchungen S. 63, Zillner, Grasschaften u. S. 267.

²⁾ Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. V. Ergänzungsbl. S. 413. Siehe Anhang Stammtafel.

³⁾ Witte, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI. 297.

⁴⁾ Mon. Germ. Necr. II. S. 217 ff. S. III. Otto advocatus n. comes de Liubenowe), dessen Gemahlin 14/XI. Offemia cometissa de Leobenoe, Otto's Bruder: 16/XII. Sigifridus com. Liubenowe, deren Sohn, bezw. Neffe: 18/IV. Bernhardus comes de Liubenawe et hic iacet.

⁵⁾ (v. Kürsinger.) Kurze Geschichte und altenmäßige Anzeige u. 1779, S. 63, n. 29: advocatia in Sewen bona et homines, sicut comes Bernhardus habuit.

⁶⁾ Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Geschichte, Bd. V. n. 40.

Mit Uebergang des Erzbischofes, der darauf ein Recht hatte, und des freien Wahlrechtes des Stiftes wurde der Herzog Erzbvogt von Seeon. Damals war dieses Vorgehen entschieden ein Gewaltakt von Seite des Herzogs, denn erst 1254 im Chartinger Vertrage erfolgte die Belehnung mit der Vogtei über Seeon durch Erzbischof Philipp.¹⁾

Attel.

Attel, wo schon eine römische Ansiedlung bestanden hatte, lag im Bistum Freising, das dort schon längst vor 807 Besitz hatte.²⁾ Das Kloster ist der Tradition nach eine Stiftung Tassilos.³⁾ Tatsächlich dürfte die Gründung des Klosters erst von den Grafen von Andechs ausgegangen sein. Eine erst im 12. Jahrhunderte in Attel entstandene Gründungsurkunde des Grafen Engelbert von Attel (angeblich 1087) erzählt von einem Grafen Friedrich mit dem Beinamen „Roche“ (Recke oder der Rauhe, Rohe), der die Güter des von den Grafen von Dieffen gegründeten Stiftes verschleudert hätte, so daß nur mehr für drei Mönche Lebensunterhalt geblieben wäre. Nach Aventin ist Graf Arnold von Andechs-Dieffen der Gründer, der ungefähr gleichzeitig mit Friedrich lebte (— c. 1080).⁴⁾ Sicher ist jedenfalls, daß die Stiftung bereits ins 11. Jahrhundert zurückgeht, ebenso daß eine Neugründung in der Restaurationsepoche nach 1122 durch den Hallgrafen Engelbert von Attel-Wasser-

hoc adiecto, ut si prefatum Ludewicum contigerit solvere iura mortis eadem advocatia eodem de iure ad patrem suum vel alium suum proximum devolvatur. Mon. Boic. II. S. 136, n. 10.

¹⁾ Quellen und Erörterungen z. n. 54. iure contulimus feudali advocatiam monasterii in Sewen aliaque feoda, que comes de Wazzerburch ab ecclesia tenuit Salzburgensi.

²⁾ Meichelbeck, Historia Frisingensis II. n. 124, wird in loco, qui dicitur Hatile als Freisinger Besitz iam priscis temporibus erklärt. — 885 schenkt Kaiser Karl III. unter anderen auch einen Hof de Atila an Detting, Mühlbacher, Reg. Imp. n. 1666.

³⁾ Bernardus Noricus Mon. Germ. SS. XXV. 660, der noch einige andere Klöster, die nachweisbar erst in späterer Zeit gegründet wurden, Tassilo zuschreibt.

⁴⁾ Aventin V. 39. „Graf Arnulf von Dieffen stift Atil bei Wasserburg“. Mon. Boic. I. n. 1. S. 266. Mon. Germ. SS. XVII. 329. „De fundatione monasterii Diessensis“ entwirft von Friedrich Roch ein anderes Bild: Defuncto comite Razze successit ei Fridericus comes dictus Roch nobilis et annis strenuus, qui ad sanctam terram Jerusalem iter faciens debita carnis exsolvit ibique est tumulatus. Bergl. Nekrolog von Dieffen Mon. Boic. VIII. 300 ff. 8. Februar. Arnoldus comes pater Bertholdi comitis fundatoris nostri sepultus Atile. 22. Februar. Gisela cometissa uxor Arnoldi comitis sepulta Atile.

burg erfolgte. In der Zeit zwischen 1125 und 1135 trahierte derselbe Attel an das Stift Admont, das damals unter Abt Wolvold, der einst Dompropst von Freising war und dann Mönch in St. Georgen im Schwarzwalde wurde, woher ihn Erzbischof Konrad I. als Abt nach Admont berief, in hoher Blüte stand. Dafür hat Engelbert oder dessen Erbe jährlich als Anerkennung der Abhängigkeit (ob proprietatis testimonium) einen goldenen Byzantiner an Admont zu zahlen. Er wird auch als Vogt von Attel bestellt; sollten seine Erben die Stiftung bedrücken, so könnte Admont für Attel einen anderen Vogt wählen.¹⁾ Diese Verbindung dauerte bis 1145/6, in welchem Jahre Graf Engelbert Attel mit 40 Mark von Admont löskaufte und es durch Wahl eines Abtes selbstständig machte. Dabei übergab er das Stift dem heiligen Rupert zu Eigen mit der Bedingung, daß demselben freie Abtwahl gewährt werde. Die Vogtei sollte Engelbert als Gründer übernehmen, nach dessen Tode der Nächste und Älteste von seinen Erben (qui vicinior et senior sit in hereditate). Erweist es sich als untauglich, so mögen sich die Mönche mit Rat des Erzbischofs (auxilio metropolitani) einen anderen Vogt wählen.²⁾

Die Vogtei über Attel blieb bis zum Aussterben der Grafen von Wasserburg bei dieser Familie.³⁾ Der Letzte dieses Geschlechtes, Konrad, wurde 1247 von den Herzogen von Bayern im Kampfe zwischen Papst und Kaiser seiner Güter beraubt und vertrieben.⁴⁾ Nach langen Irrfahrten starb er, nicht wie man annahm 1252 in Böhmen, sondern erst 1259

¹⁾ Wichner, Admont I. n. 13, S. 241. Vergl. auch die auffallende Ähnlichkeit der Wappen Admonts und Attels.

²⁾ Hund, Abhandl. d. b. M. XIV/b. S. 74 ff. und S. 95 n. 84.

³⁾ Siehe Anhang: Stammtafel, wobei zu bemerken ist, daß ein Zusammenhang zwischen dem ersten Hallgrafen Arnold und Gebhart, dem Stammvater der späteren, nicht nachzuweisen ist, wenn auch die Geschichte Attels dafür spricht.

⁴⁾ Riezler II. 87 f. Graf Konrad von Wasserburg war zur päpstlichen Partei übergetreten: er hatte gegen die Feinde der Kirche das Kreuz genommen. (Oberbair. Archiv I. 36.) Dadurch konnte Herzog Otto von Bayern auch dessen Erbe verloren gehen, das er bereits 1242 ihm zugesprochen hatte (Mon. Boic. II. 201, n. 22). Herzog Ludwig, Ottos Sohn, belagerte von Johannis bis Martini 1247 Wasserburg. Da Konrads Bleiben unmöglich war, verpfändete er vorerst noch seine Lehen. Nachdem Wasserburg gefallen war, belagerte Ludwig im November noch Hadmarzberg, eine Burg Konrads von Neuburg-Herrandstein. Nach dem Tode des Grafen Siboto von Neuburg hatte Konrad von Wasserburg den Konrad von Neuburg gefangen, seine Burgen an sich genommen, vielleicht aus Erbitterung, daß Konrad v. N. seine Besitzungen der Kirche von Freising vermacht hatte. (Meichelbeck II., 27.) Konrad von Wasserburg floh mit Albert von Beheim nach Böhmen, Lyon und Rom; 1255 ist er wieder in Bayern.

in Steiermark.¹⁾ Die Vogtei kam mit den übrigen Besitzungen der Wasserburger an Bayern.

St. Zenon.

Den „Notae s. Zenonis“ zufolge wurde die Stiftung dieses Klosters bereits von Erzbischof Thiemo begonnen.²⁾ Tatsächlich weihte er dort eine Kirche. Die eigentliche Gründung durch Einführung von Augustinerchorherren erfolgte erst unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg, der 1136 es mit Gütern ausstattete und ihm freie Wahl des Propstes verlieh.³⁾ Als erster Propst wurde Lanzo vom Domstifte in Salzburg berufen. Über die Vogtei schweigen die erzbischöflichen als auch die päpstlichen Privilegien.⁴⁾ Aus dem 12. Jahrhundert ist uns nur ein Vogt von St. Zenon bekannt: Conradus ecclesie s. Zenonis advocatus (ca.1150).⁵⁾ Es ist wohl ein Peilsteiner, vielleicht der Vogt des Hochstiftes. Wir begegnen ihn auch mehrmals als comes Conradus de Hallo.⁶⁾ Im Jahre 1208 gibt die Gräfin C(ufemia) von Peilstein zum Seelenheile ihres Gatten S(igfrid) und ihres Sohnes F(riedrich) drei Höfe in Gasten dem Stifte, „weil dies genannte gräfliche Haus zwar das Stift gegründet, doch nichts dazu beigetragen, im Gegenteile Graf Sifrid es bedrückt habe, zu dessen Sühnung diese Schenkung eben geschehe“ (quia iam dicti comites de fundatoribus eiusdem ecclesie erant et tamen illi ecclesie nihil contulerunt, immo etiam quodam in tempore ecclesiam s. Zenonis senior comes S. graviter leserat nec dampnum illud restituerat. ideo ipsa cometissa pro peccato comitis abolendo donationem suam

¹⁾ Mon. Germ. SS. XXX. 1. 722. Annales montis s. Georgii: Conradus comes de Wasserburch in Styria per . . . Offenberch in hospicio leprosi . . . comburitur circa festum purificationis Poumburch sepelitur. Necr. s. Rudb. Sal. 28. Jänner; Conradus comes de Wasserburg combustus, Necr. Seon. 29. Jänner. Damit widerlegt sich auch die Bemerkung Zöllners (Stadtgeschichte I. 173, Anm. 1), der Konrad v. W. aus dem Beisatze „frater noster“ als Domherrn beim Dombrande 1270 umkommen läßt!

²⁾ Fastlinger c. l. 78 vermutet, daß schon zu Arnos Zeit dieses bedeutende Wirtschaftsgebiet der Salzburger Kirche in den Gegenden um Reichenhall der St. Zenozelle unterstellt war. Sie wäre die Vorgängerin des späteren Augustiner-Stiftes. Mayer, Alpenländer 242 ff. Thiemo ecclesiam antiquam dedicavit apud nos anno 1095 fundamentum ponens pro ampliando divino cultu et erigenda prepositura, quam successor suus perfecit.

³⁾ Mon. Boic. III. 527 f. Meißner, C. I. 167 u. 170.

⁴⁾ Mon. Boic. III. n. 3, 4, 5, 7. (1144, 1145, 1146, 1156, 1194.)

⁵⁾ Mon. Boic. III. n. 7.

⁶⁾ Muffat, Qu. u. Cr. I. n. 142. Sauthaler, Cod.-Trad. v. St. Peter n. 160 u. 194.

magis ratam haberi voluit).¹⁾ Mit einer seltenen Aufrichtigkeit sagt uns diese Urkunde, daß sich die Peilsteiner als Gründer betrachteten, ohne jedoch das Stift auch nur im geringsten gefördert zu haben.

Obwohl die Peilsteiner bereits 1218 ausgestorben waren, hören wir erst 1240 etwas über das weitere Schicksal der Vogtei. Sie war ein Lehen von Salzburg, das zuletzt Graf Konrad von Peilstein innehatte.²⁾ Obwohl der Erzbischof von den Edlen des Landes gedrängt worden sei, sie jemandem zu verleihen, so habe er doch die Bitte des Domkapitels und des Propstes von St. Geno berücksichtigt und sich die Vogtei selbst vorbehalten. Weiter hören wir nichts mehr davon.

Weyarn.

Es war das Hauskloster des angesehenen und reichen Geschlechtes der Grafen von Falkenstein und Neuburg. Graf Siboto I. gründete es in seinem Schlosse Weyarn an der Mangfall nördlich von Tegernsee als Augustiner-Chorherrenstift, in das er selbst nach dem frühen Tode seines Sohnes als Laienmönch trat (1133). Er übergab seine Stiftung ad altare s. Rudberti zu Händen Erzbischof Konrads I. Sollte einer der Erzbischöfe die Güter des Stiftes zu anderen Zwecken verwenden wollen, so könnten die Nachfolger des Stifters durch einen Byzantiner auf den Altar St. Ruperts die Propstei (in proprium ius) loskaufen.³⁾ Über die Wahl des Propstes verfügte Siboto selbst nichts, wohl aber Erzbischof Eberhard I. 1159 (Juli 16), indem in dem Falle, als aus der Zahl der Mönche ein Tauglicher nicht gefunden werden könne, einer vom Salzburger Domstifte als Propst aufgestellt werden sollte (decedente vero eiusdem loci preposito, inter fratres si ad subrogandum alter dignus inven-

¹⁾ Mon. Boic. III. n. 24.

²⁾ Mon. Boic. III. n. 28 (zu 1243), Meißner, Eb. II. n. 478. Cum advocatia ecclesiae s. Zenonis ad manus nostras fuisset devoluta . . . licet a multis et magnis viris pro ipsa denuo infeudanda sollicitati prece ac pretio fuisset, pretium tamen renumerationis divinae ac quietis preferentes ipsorum, ipsam nobis retinimus sine omni emolumento, quod ex ea cedere consueverat advocatis. Wer ist der in der Urkunde genannte (letzte Inhaber der Vogtei) Chunradus de Peilstein adhuc superstes (1240!)? Handelt es sich um eine Beurkundung der schon bald nach 1218 geschehenen Einziehung der Vogtei oder ist unter dem Konrad von Peilstein ein Blainer gemeint, der Erbe der Peilsteiner war und sich nach ihnen nannte?

³⁾ Meißner, R.-M. S. C. I. 146. Sigboto conversus de Wiaer, Du. u. Crört. I. n. 33.

tus non fuerit, a choro Salisburgensi requiratur.¹⁾ Wir haben bereits jener domkapitel'schen Fälschung von 1147 Erwähnung getan, die dem Domkapitel das Recht zusprach, die Pröpste von Weyarn, Suben und Högelwört einzusetzen. Wahrscheinlich durch eine zu weitgehende Auslegung der Stelle, die nur einen Eventualitätsfall im Auge hat, gelangte man zu einer derartigen Auffassung.²⁾ Der vom Salzburger Domkapitel präsentierte Propst wurde vom Bischofe von Freising confirmiert.³⁾

Nachdem Siboto die Propstei dem Erzbischof übergeben hatte, übertrug letzterer auf des Stifters Bitte die Vogtei dessen Schwiegersohne und Erben Rudolf. Sie war eine Lehensvogtei.⁴⁾

Über ihre Tätigkeit in der Vogtei ist uns nicht viel bekannt. Sie lösten einander in gerader Erbfolge darin ab. Rudolf, † ca. 1135, Siboto II., † n. 1180, dann Siboto III., IV. und V. Von Siboto III. ist uns ein Schreiben an das Domkapitel erhalten, worin er dasselbe bittet, den Decan von Neufkirchen zum Propste zu bestellen, jedoch unbeschadet seines (des Domkapitels) Rechtes und ohne Präjudiz für seine Erben.⁵⁾ Wahrscheinlich schon 1247, da Herzog Ludwig Hadmarsberg belagerte, wurde die Vogtei den Neuburgern entwunden. Näheres darüber wissen wir nicht.⁶⁾ Möglicherweise gedieh sie erst nach dem Aussterben des Geschlechtes mit Siboto V., der zu Neuburg von Otto von Brannenburg im Bade erschlagen wurde, an Bayern.⁷⁾

¹⁾ Meißler, R.-A. S. Eb. I. 133. St.-A. W.

²⁾ Im 16. Jahrhundert hatte man auch hier eine freie Wahl des Propstes angestrebt. Das Kapitel von Weyarn hatte nach dem Tode des Propstes Georg den Decan Jakob zum Propste gewählt. Da die Wahl rechtswidrig war, hat das Salzburger Domkapitel dessen Nomination und Wahl erneuert, jedoch nur auf Bitte des Kapitels, daß in einem Notariatsinstrumente erklärte, es sei ohne Präjudiz für das Domkapitel geschehen. St.-A. W. (1532, April 24).

³⁾ Vergl. z. B. Urkunde Bischof Bertholds von Freising dto. 1407, April 30 (St.-A. Wien), worin er den vom Dompropste Eberhard und Kapitel von Salzburg präsentierten Propst Jakob Sphaymer in dieser Würde bestätigt.

⁴⁾ Meißler, 146, Mon. Boic. VII. 505: Haec autem omnia me petente archiepiscopus Conradus domino Rudolfo in advocatiam interposita conditione commendavit, ut si in aliquo notabili excessu ter deliquerit et quarto non correxerit. canonici habeant libertatem eligendi alium advocatum. Testes; .. Ruodolfus advocatus et eius filius Sigeboto. Falk. Codex. F. 7. Ab episcopo Juvavensi habet 3 advocatias ... tertiam super preposituram claustrum Wiare.

⁵⁾ Anhang: Urkunden n. I.

⁶⁾ Weyarn ist angeblich 1236 abgebrannt und erst 1330 wieder rekonstruiert worden. Durch diesen Umstand, sowie durch einen abermaligen Brande im Jahre 1677 sind die älteren Urkunden zugrunde gegangen. Ein Traditions-Codex, sowie „alia eiusmodi instrumenta“ scheinen noch im 17. Jahrhundert vorhanden gewesen zu sein. R.-A. München, Fasc. 59. Die Urkunden im R.-A. beginnen erst mit dem 14. Jahrhundert.

⁷⁾ Dieses Geschlecht hatte noch ein anderes kleines Kloster gegründet: St. Peter am Madron. Die Vogtei besaßen die Falkensteiner vom Bischof von Freising, Falk.-

Suben.

Die Anfänge dieses Stiftes sind in Dunkel gehüllt; die Tradition bezeichnet eine Königin Tuta als Gründerin. Eine Urkunde Erzbischof Eberhards I. von Salzburg nennt sie tatsächlich Tuta regina und nennt den Bischof Altmann von Trient einen Nachkommen derselben.¹⁾ Die spätere Zeit erblickte in ihr eine Königin von Ungarn und die Grafen von Schaumburg rühmten sich ihrer Abkunft. Frix,²⁾ der diese Frage näher untersucht hat, hält ihren ersten Gemahl für einen Aribonen,³⁾ Eppensteiner oder einen der Ottokare, der wahrscheinlich auf den Ungarnzügen Kaiser Heinrichs III. fiel, worauf dann Tuta einen „ungarischen König oder Kronprätendenten“ geheiratet hätte. Ihr Tod dürfte um die Mitte des 9. Jahrhunderts zu setzen sein. Die Nachweise hiefür konnte er nicht beibringen. Sie stiftete mit Gütern in Steiermark und Kärnten und dem Überfuhrrechte zwischen Schärding und Griesbach ein Kloster am Inn, oberhalb Schärding. Der erste Vorsteher war Hartwig. Nach Tutas Tode kamen dem Stifte der Graf Udalschalk und dessen Gemahlin Abelheid, die Eltern des Bischof Altmanns, zu Hilfe, nach deren Tode letzterer der Stiftung die rechtlichen Formen gab (1142). Er übergab den Ort an die Erz Kirche von Salzburg, damit in Suben Chorherren nach der Regel St. Augustins wie am Münster in Salzburg eingeführt würden. Der Dompropst von Salzburg und das Kapitel daselbst sollten das Recht haben, den Propst in Suben einzusetzen.⁴⁾ Vielleicht war Suben

Cod. F. 7.: Ab episcopo Frisingensi habet advocatiam super montem s. Petri. Aventin VII. 63. „Graf Sigboth ist 1273 am 6. Tag des Weinmonat zu Neuburg erstochen worden. Es verkert sich alles mit der zeit und geschehen sölich groß verenderung, das den unerfarnen ungläublich ist.“ Vergl. Sigel Rupert, Catalogus religiosorum.

¹⁾ Mon. Boic. n. 3. 525. (1153). Altmannus Trid. episc. Subenensem ecclesiam a quodam regina Tuta nomine primo fundatam, de qua secundum carnem genus duxit . . . Ihre Schwester Similtrud soll 1094 am linken Ufer ein Klosterlein errichtet haben. Aventin V. 39. „Am In stiften Suben Graf Angelsbrecht und sein Hausfrau Tuta.“

²⁾ Beiträge zur Geschichte des Chorherrn-Stiftes Suben, Jahresbericht des Mus. Franc. Carol. Vinz XVI. 1856, S. 6 ff.

³⁾ Dafür spräche St. Lambrecht, Subens Patron, dem die Aribonen mehrere Kirchen erbauten. Vergl. Fastingler, Mirakelbuch von Fürten in Deutingers Beiträgen zc. Nf. 7. 5 ff. Vergl. Mon. Boic. IV. Trad. v. Suben n. 1. Comes Udalschalk et conjunx Adelheit. Zeugen: Fridericus comes de Tengilingen et filius eius Conrad, Werigandus comes.

⁴⁾ Mon. Boic. IV. n. 1. (523). Meißler, R.-A. S. 232. ad instituendam ibi

der Anhaltspunkt, daß das Domkapitel das Präsentationsrecht auch auf Högelmört und Weyarn ausdehnte. Papst Gregor IX. verlieh 1236 dem Stifte die freie Wahl des Propstes,¹⁾ aber merkwürdigerweise wurde dieses Recht nicht ausgeübt, indem bis 1474, in welchem Jahre Suben nach mehrjährigem Kampfe die freie Wahl durchsetzte,²⁾ das Domkapitel sein Ernennungsrecht des Propstes ausübte.³⁾

Sowohl Bischof Altmann als auch Erzbischof Eberhard I. sprechen in ihren grundlegenden Urkunden nichts von der Subener Vogtei. Wir wissen nicht, wer sie im 12. und 13. Jahrhundert besessen hat. Zum erstenmale geschieht einer solchen erst im Jahre 1301 Erwähnung, da die Grafen Heinrich d. Ä., Heinrich und Bernhart d. J. von Schaunburg dem Stifte, „daß von unserm voderen, den gott genade, gestiftet ist, und des wir vogt und herrn sein“, Mautfreiheit in Aschach verleihen,⁴⁾ und im gleichen Sinne 1306 in Urkunden Heinrich d. Ä. von Schaunburg⁵⁾ und des Pfalzgrafen Stephan von Bayern.⁶⁾ Dann hören wir noch im Jahre 1377, daß Wilhelm von Schaunberg dem Propste von Suben gelobt, bis zur Einigung mit seinem Bruder Heinrich keinen Anspruch auf die Vogtei erheben zu wollen.⁷⁾

Raitenhaslach.

Im Jahre 1143 stifteten Wolfker von Tegernbach und dessen Gemahlin Gemma auf ihren Gütern in Schuzing an der Alz ein Zisterzienserstift, das Erzbischof Konrad I. von Salzburg, ein Verwandter der Stifter in suam provisionem et defensionem übernahm.⁸⁾ Allein bereits

apostolicam vitam secundum regulam b. Augustini, sicut in eadem principali ecclesia canonicos in dei servitio vivere regulariter vidi, tali forma, ut in locum iamdictum Suben nullus prepositus imponatur, nisi quem prepositus ecclesie Salzburgensis cum canonicis sedis illic destinaverint.

¹⁾ Mon. Boic. IV. n. 5. Botthast, R.=P. 10266.

²⁾ Priß, a. a. D. S. 24.

³⁾ Cf. Anhang.

⁴⁾ Mon. Boic. IV. n. 8.

⁵⁾ c. l. n. 9.

⁶⁾ c. l. n. 10.

⁷⁾ Stülz, Denkschriften der W. A. XII. n. 608.

⁸⁾ Mon. Germ. XI. 75, Vita Chunradi. Hic etiam Chunradus .. ad instantiam petitionis Wolfkeri de Tegernwanch uxorisque eius Hemmae nec non filiorum eorundem videl. Wolfheri et Heinrici ipsorum praedia sita in Schuzing .. in suam provisionem et defensionem ad ordinem Cisterciensium monachorum

3 Jahre nachher wurde wegen Ungeeignetheit des Ortes das Kloster nach Raitenhaslach, wo bereits zu Virgils Zeit eine Kirche bestand¹⁾ und die gerade leer stand, übertragen.²⁾ Über die Vogtei wurde ausdrücklich nichts verfügt. Es ist wohl klar, daß Raitenhaslach sich der üblichen Freiheiten der Zisterzienserklöster erfreute. Entgegen den Stiften desselben Ordens in Österreich finden wir hier keine Betonung der Vogtei des Landesfürsten oder des Erzbischofes als Dominus fundi.³⁾ Die gerichtliche Entvogtung wurde 1258 durchgeführt.⁴⁾

Berchtesgaden.

Über die älteste Geschichte von Berchtesgaden unterrichtet uns ein vor 1142 geschriebener Bericht über die Gründung durch den Grafen Berengar von Sulzbach, der den letzten Willen seiner sterbenden Mutter Irmgard vollzog. Die ersten Mönche kamen von Raitenbuch, die sich jedoch bald von der wüsten Gegend, mit Urwäldern, voll von ungeheuerlichen Tieren bedeckt, zurückzogen. Erst Eberwin, der erste Propst des neuen Augustinerchorherren-Stiftes (1111—1142) vollendete die Gründung. Es war auch Wunsch der Stifterin, daß die Stiftung (fundus) St. Peter in Rom aufgegeben werde.⁵⁾ Papst Calixtus II. nahm dieselbe gegen einen jährlichen Zins in das Eigentum St. Peters und machte zugleich die Einsetzung des Vogtes von der Zustimmung des Propstes und Konventes abhängig.⁶⁾ Die Grafen von Sulzbach hatten die Vogtei inne. Wohl werden sie im Schenkungsbuche von Berchtesgaden nie als

per eosdem designata et collata eo tenore recepit, ut episcopali traditione omne ius cenobiorum collationibus liberorum hominum vel ministerialibus Salz. ecclesie irrefragabiliter communicet. Mon. Boic. III.

¹⁾ Sauthaler, Brev. Not. XXI.

²⁾ Mon. Boic. III. n. 3. Meißner, C. I. 279.

³⁾ Mon. Boic. III. n. 33. Eberh. II. . . tum quod monasterium R. non solum in territorio, verum etiam in fundo Salzburgensis ecclesie funditum dinoscitur.

⁴⁾ a. a. D. n. 53. S. 155. Herzog Heinrich von Bayern: . . ne aliquis pretextu iuris alicuius secularis seu advocatie predia eorum . . gravare presumat, . . . maxime cum ipsi abbati eiusque officialibus liceat cognoscere de causis ipsorum et cognitatis iudiciaria potestate definire, nisi contra aliquem eorum querimonia specialis habeatur, excepto cum aliquis in furto, latrocinio aut tali aliquo maleficio, quod sententia sanguinis est iudicandum, notorie fuerit deprehensus.

⁵⁾ Muffat, Du. u. Erört. I. S. 231.

⁶⁾ Jaffé, Reg. Pont. 6903. Porro loci vestri advocatiam sine preposito et fratrum consensu aut a fundatorum heredibus aut quibuslibet aliis occupari omnibus prohibemus.

Vögte bezeichnet, wie sie auch als Intervenienten bei Rechtshandlungen nicht oft erscheinen. Das mag in der Abgelegenheit des Ortes seinen Grund haben, nur der letzte Sulzbacher, Berengars Sohn, Gebhard († 20. Oktober 1188), kommt in einer Urkunde Bischof Hartwicks von Regensburg 1156 und in einem Tausche zwischen Berchtesgaden und Formbach als Vogt vor.¹⁾

Nach dem Aussterben der Sulzbacher ging die Vogtei auf die Herzoge von Österreich über. Wie das gekommen ist, ist nicht klar und wenn man die Lage Berchtesgadens bedenkt, auch höchst auffällig. Es haben entweder die Besitzungen in Österreich oder persönliche Motive dazugeführt, indem Propst Hugo II. (1201—1210) aus Österreich stammte und sich in seiner Regierungsperiode mannigfache Geschäfte und Beziehungen zu Österreich nachweisen lassen.²⁾ 1208 wandte sich Berchtesgaden wegen zugefügter Schäden an den Herzog.³⁾ Die Babenberger hatten sich schon im 12. Jahrhundert mehrmals dem Stifte wohlthätig erwiesen.⁴⁾

Nach dem Aussterben der Babenberger übt König Ottokar die Vogtei aus. 1255 verspricht er, gegen den Wunsch des Stiftes keine Vogtei weiter zu verleihen.⁵⁾ Berchtesgaden war als ein unmittelbar St. Peter in Rom unterstehendes Stift (*ad ius sanctae Romanae ecclesiae specialiter pertinens*) von Salzburg unabhängig, jedoch bereits Ende des 13. Jahrhunderts schien man in Salzburg diesen Zustand ändern zu wollen. Im Streite zwischen Herzog Albrecht von Österreich und Erzbischof Rudolf war auch die Berchtesgadener Vogtei ein Streitpunkt, der jedoch wegen mangelnder Beweise von Salzburg fallen gelassen werden mußte.⁶⁾ Die mannigfachen Veränderungen der Abhängigkeit Berchtesgadens von Salzburg im 14. und 15. Jahrhundert blieben für die Vogtei ohne Folgen.

Die Herzoge ließen die Schirmvogtei, die bis zum Ende der Souve-

¹⁾ Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden I. 23, n. 8. Mon. Boic. IV. 52 n. 68. *per manum advocati sui comitis Gebhardi de Sulzbach in manum comitis Dietrici.*

²⁾ Koch-Sternfeld, Gesch. d. Fürstentums Berchtesgaden. S. 90.

³⁾ Botthast, Reg. Pont. 3032.

⁴⁾ Meißler, B. R. 20/48, 20/49, 27/11, 87/31 (ca. 1133—1202).

⁵⁾ Lorenz, Deutsche Geschichte I. 448, n. 3. (*Cum advocatia ecclesie in Percholdesgadem ad nos pertineat pleno iure . . .*)

⁶⁾ St.-A. Wien, 1290, März 27., Wien. Propst Johann v. B. erklärt, quod non habet nostra memoria ullum archiepiscopum Salzburgensem, qui fuit pro tempore, unquam nostre fuisse ecclesie advocatum, sed certa scimus scientia experientes evidentibus et veris edocti, principes et dominos terrarum Austrie et Styrie fuisse et esse ecclesie nostre in Berthersgadem necnon rerum et hominum suorum iustos et debitos advocatos.

ränität der Reichspropstei bei Österreich verblieb, durch den Pfleger im Salzammergut ausüben, und griffen auch selbst als naturales patroni et advocati in innere Angelegenheiten ein.¹⁾ Berchtesgaden reichte den Herzogen als ihren rechten Erbvögten und Beschirmern „zur erkantnuß der vogtey zwen laythund und zwen valken gen Wienn.“ 1437 wird diese Übung bereits als eine alte bezeichnet.²⁾

Die Gerichtsvogtei besaßen im 13. Jahrhundert die Salzburger Ministerialen von Gutrat.³⁾ 1294 verlieh Kaiser Adolf dem Stifte auch den Blutbann.⁴⁾

Baumburg.

Seine Gründungsgeschichte⁵⁾ ist ähnlich der Berchtesgadens. Adelhait, die Tochter Chunos von Megling-Frontenhausen heiratete Marquart von Marquartstein, der vor seinem frühen Tode seine Habe für ein Kloster zu sankt Margaretens Ehre hingab. Aber Adelhait, die sich nach Marquarts Tode mit Udalrich von Passau mit dem Beinamen Wilrich vermählt hatte, kam erst in dritter Ehe mit Berengar von Sulzbach dazu, Marquarts Gelöbniß auszuführen. In den ersten Jahrzehnten erstand nun auf der Baumburg ein Augustinerchorherrenstift, dem ursprünglich

¹⁾ St.-A. B. 1379, September 18, Würzzuschlag. Die Herzoge Leopold und Albrecht bestellen gegen den Propst Ulrich v. B. wegen seiner Ausschreitungen eine Kommission. 1439 klagte der Propst von Berchtesgaden bei Erzbischof Johann II. über dessen Pfleger zu Layenbach, „wie er etliche Berchtesg. leute gefangen genomen habe und eine neue taserne auf des propstes gründen einem des probstes hinderlassen gehalten empfohlen, auch wie er einen andern desselben probsts hinderlassen auf des gotshaus gründen schermen wolt u.“ Zugleich wandte sich der Propst auch an Sighart Grüber, Pfleger zu „Nischellandt“ an den Erzbischof und bat ihn im Namen des Königs als Erbvogt „als mir dann solich vogtey empfolhen ist“, um Abstellung dieser Mißbräuche. H.S. Studienbibliothek Salzburg V. 4. D. 104/2 f. 61' u. 63'.

²⁾ 1437, Juli 18. St.-A. B.

³⁾ Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden, S. 51, n. 30. 1258, Mai 4. Chuno und Otto von Gutrat vereinbarten, daß sie omnes ex districtu ipsorum morte puniendi a rivo qui dicitur Ladusen usque ad districtum nostrum (B.) hinrichten sollen. Sie versuchten auch die Vogtei über die Salzwerke an sich zu bringen: 1289, c. l. n. 35: ius si quod insuper custodia salium prope fluvium Saltzach per locationem custodis, cuius veri domini proprietas ecclesiam Berchtersgadinem respicit.

⁴⁾ Hund-Gewold, Metropolis II. 126: Iudicium sanguinis — prout ordo iuris exercere sine iuris alieni praeiudicio.

⁵⁾ Mon. Germ. XV./2. S. 1061. Vergl. Mon. Germ. Necrol., 5. Dezember. Marquardus comes de Marquartstein fundator loci istius. 3. Dezember. Berengarius comes de Sulzbach fundator.

auch Berchtesgaden untergeordnet war, bis es ca. 1136 selbständig gemacht wurde.¹⁾ Wie Berchtesgaden, so war auch Baumburg dem heil. Stuhle aufgegeben worden.²⁾ Die päpstlichen Privilegien verliehen ihm freie Wahl des Propstes, jedoch erst 1139 auch die des Vogtes.³⁾

Als solcher erscheint Graf Engelbert von Ortenburg († 1141), Gemahl Utas von Kraiburg,⁴⁾ der Tochter Adelheits aus deren zweiter Ehe mit Udalrich von Passau. Dadurch kam die Vogtei über Baumburg in diese spanheim=ortenburgische Familie, bei der sie auch bis zu deren Aussterben im Mannesstamme mit Rapoto III. 1248 blieb.

Der Einfluß Salzburgs war infolge Baumburgs Unmittelbarkeit unter dem päpstlichen Stuhle gering, jedoch war es bereits im 12. Jahrhundert Sitz des salzburgischen Archidiaconates.⁵⁾

Bald nach dem Aussterben des Familien wählte das Stift den Herzog Otto von Bayern und dessen Söhne zu seinen Vögten.⁶⁾

Wir erinnern uns, daß gerade um dieselbe Zeit die Herzoge von Bayern unter scheinbarer freier Wahl mehrere Vogteien über Klöster gewannen, das Aussterben der alten Familien benützend.⁷⁾

¹⁾ Meißner, R. A. S. G. I. S. 430, Ann. 49.

²⁾ Mon. Boic. II. n. 2 u. 3. Perengarius siquidem comes Sulzbachiensis in Salzburgensi pago allodium suum beato Petro et sancte eius Romane ecclesie obtulit sub unius aurei censu annuo.

³⁾ Mon. Boic. II. n. 5. Jaffé 7969.

⁴⁾ Mon. Boic. II. Cod. Trad. n. 69, 90, 95, 109, 168. Necr. 16. April. Uta ducissa.

⁵⁾ Mon. Boic. II. n. 10 (1188).

⁶⁾ Mon. Boic. II. n. 23 (1251). GU. Du. u. Erört. V. 111, n. 49. domino Rapotone palatino comite Bavarie decedente. qui fuerat advocatus. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Entvogtung durchgeführt.

⁷⁾ Im bairischen Reichsarchiv (Litteralien, Baumburg n. 59) befindet sich ein „Vogteybuech“, das 1456 Caspar Ebenhauer, Propst und Erzpriester zu Baumburg (1436—1479), anlegen ließ, und aus dem wir den Modus der Einhebung der Vogteiabgaben an den Herzog sehen. Die einzelnen Güter geben Mai- und Herbststeuer, meist Gelddienste, daneben auch Naturalien. Einige Güter sind als „nit voytig“ bezeichnet. Eingeteilt sind die Güter als „voytig gen Trostperg, Tnitmaning, Letlham, Burghausen fasten, Traunstein fasten und schloß, Kraiburg fasten, Aschau schloß, Eykenfelden, Rehsbach“, also nach den einzelnen Wirtschaftszentren des Vogtherrn. Einjammler war der Klosteramtman, z. B. „ains goyhaws ambtman zu Pawmpurgk, der gibt dann die (Mai- und Herbststeuer) ainem fastner gen Trostperg“, (f. 62). Von Interesse sind auch die einleitenden Bemerkungen „... hab ich ... vermerckhen geschrifteleich lassen die armen lewtt hinter dem goyhaws Pawmburg gefessen, wie die und wem si und mit wie vil yr hetweder voytig sey, auch in was pfarren und gericht den sitzend seyn, wann dieselben armenlewtt teglich gewärtt mit newer vogtey werden, wie wol das goyhaws gefrehet ist, das die vogtey, die dann an dem ersten auf die armen leutt und gueter gelegt ist worden, nicht gehöhert solt werden, die dan gar klain ist gewesen nach innhalt umb aines briefs hinach geschriben und nw layder gar hertt ist worden.“ (f. 1.)

Admont.

Die materielle Grundlage zur Gründung Admonts gab die Gräfin Gemma, die nach dem Tode ihres Gemahls Wilhelm von Friesach-Zeltschach ihre reiche Habe zur Gründung des Stiftes Gurf verwendete, aber damit noch nicht genug, am Abende ihres Lebens Güter im Ennstale ihrem Ratgeber Erzbischof Balduin zur Gründung eines neuen Klosters übergab. Am 29. Juni 1045 starb Gemma, aber in den 15 Jahren, die Balduin die Gräfin überlebte, wurde ihr letzter Wille nicht in die Tat umgesetzt. Die Gründe hiefür wissen wir nicht. Erst sein Nachfolger Gebhard nahm die Gründung vor, am Michaelsfeste 1074 konnte er die Klosterkirche zu Admont einweihen, bezeichnender Weise zu Ehren St. Blasius.¹⁾ Der Grundstock der Güter waren jene, die einst Gemma (in valle Admuntina) gegeben hatte.

Es ist keine Stiftungsurkunde vorhanden und somit sind wir über die Verfassung Admonts im Unklaren. Die ersten Äbte wurden von den Erzbischöfen eingesetzt. Hengrim kam aus St. Peter, Gisilbert aus Hirsau, Wolvold aus St. Georgen im Schwarzwald. Erst Gotfried (1137—1165) wurde von den Mönchen gewählt, obwohl bereits Papst Pascal II. 1104, Oktober 25., im Bestätigungsprivilegium ihnen freie Abtwahl gewährt hatte.²⁾ Die Investitur hatte der Erzbischof.³⁾ Über die Vogtei erfahren wir nichts. Jedenfalls bestellte der Erzbischof den Vogt, der jedoch nie hervortritt, so daß wir nicht einmal seinen Namen kennen. Erzbischof Thiemo hatte dem Stifte die Gerichtsbarkeit (offenbar nur die niedere) im Admonttale verliehen, das dieselbe durch einen Stiftsbeamten ausübte.⁴⁾

Wichner nennt irrig den Grafen Engelbert von Wasserburg Stiftsvogt von Admont, indem er sich auf den in der Gründungsnotiz

¹⁾ Wichner, Geschichte von Admont I. 30ff., Mayer F. M., Die Alpenländer, S. 63 ff.

²⁾ Annales Admontenses Mon. Germ. SS. IX.; Jaffe 5983, Wichner U.-B. n. 8.

³⁾ Steierm. U.-B. I. 405. (1160 Laufen) Eberhard I. Abbas ergo eiusdem loci electus omnia supradieta altaria cum ipsa abbatia de manu archiepiscopi accipiens ad arbitrium suum et utilitatem libere deinceps eisdem ecclesiis sacerdotibus provideat.

⁴⁾ Steierm. U.-B. I. n. 93. Omnes etiam in ipsa villa saline positi preconi nostro debent esse subiecti, quia tam spirituale quam saeculare iudicium per omnem nostram vallem ab ipso Thiemone archiepiscopo acceptum habemus.

erscheinenden Engelbert (den Spanheimer) auf Admont beruft. Er fungiert jedoch nur als Gebhards Vogt.¹⁾

Mitte des 12. Jahrhunderts tauchen die Grafen von Burghausen als Vögte auf. In einer Gerichtsversammlung unter Erzbischof Konrad I. 1146 vertritt Graf Gebhard von Burghausen das Stift, ebenso 1151.²⁾

Wie die Burghausener zur Vogtei gelangt sind, versucht F. M. Mayer³⁾ zu erklären: Der Gegenerzbischof Berthold hatte einst dem Kloster zwei Salzpfannen in Reichenhall entzogen und sie dem Grafen Gebhard gegeben.⁴⁾ Sie waren um 1150 dem Kloster noch nicht zurückgegeben.⁵⁾ Abt Gotfried wandte sich deshalb an Papst Innocenz II., der ihn an König Konrad III. verwies. Erzbischof Eberhard I. wurde verhalten, das Stift zu entschädigen. Aber dieser war das zu tun damals nicht in der Lage. „So wurde die Angelegenheit wieder aufgeschoben und ist noch nicht entschieden“, heißt es in der betreffenden Urkunde. Mayer schreibt: „Aber gleich in den folgenden Jahren wird der Graf Gebhard Vogt von Admont genannt, woraus man schließen muß, daß das Kloster durch Aufstellung des Grafen zum Vogte den Streit beendet hat“. So zwingend ist dieser Schluß wohl nicht. Graf Gebhard war ja schon unter Erzbischof Konrad I. (vor 1147) Vogt von Admont. Vielmehr ist anzunehmen, daß bereits zu Bertholds Zeit die Burghausener Vögte von Admont waren oder von Berthold damit belehnt wurden.

Graf Gebhard von Burghausen starb 1164. Auch sein gleichnamiger Sohn überlebte ihn nur wenige Jahre. Auf dessen ca. 1190 gestorbenen Vetter ist die Vogtei nicht übergegangen. 1169 übernimmt Herzog Heinrich II. von Österreich dieselbe und verspricht, sie ohne irgendwelche Leistungen oder Entgelt zu verlangen (*absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione*) wie Graf Gebhard nur um Gottes Lohn zu führen.⁶⁾

Daß sie dieselbe als Lehen und nicht durch Wahl erhalten hatten,

¹⁾ Wichner, c. I. I. S. 75. Steierm. U.-B. I. n. 77.

²⁾ Steierm. U.-B. I. n. 305 (*presente quoque Gebehardo comite advocato nostro*) und n. 342.

³⁾ Mayer, c. I. S. 123, Anm. 1.

⁴⁾ Vita Gebehardi Mon. Germ. SS. XI. 39. *Predictus quoque Bertholdus duas patellas salis ad Pailerhalle nobis abstulit et comiti Gebehardo de Purchusen has in beneficio tradidit. Da Gebhard von Burghausen 1164 stirbt, so kann wohl schwerlich dieser gemeint sein, sondern eher dessen Vater Sighard, der 1104 starb.*

⁵⁾ Steierm. U.-B. I. n. 313.

⁶⁾ Im Admonter Nekrolog Mon. Germ. Necr. II., pag. 300. 28. Juli erscheint Leopoldus dux advocatus dominarum.

geht aus der Urkunde Herzog Leopolds V. von 1179 hervor, während 1196 dieser Passus wieder fehlt.¹⁾

Wir erfahren aus diesen Urkunden, daß die Erzbischöfe den Vogt für die unentgeltliche Ausübung der Vogtei mit Gütern entschädigten, die wir allerdings nicht kennen. Außerdem ist bemerkenswert, wie man 1196 bestrebt ist, die Lehenrührigkeit von Salzburg zu ignorieren und versucht sie als Erbvogtei hinzustellen, während Herzog Friedrich II. 1242 April 16., bekennet, die Admonter Vogtei von der Salzburger Kirche zu Lehen zu haben.²⁾ Wichner³⁾ behauptet, 1169 habe es sich nur um die Vogtei der Güter Admonts in Desterreich gehandelt, welche sich nach dem Aussterben der Traungauer auch auf die steirischen Besitzungen ausdehnte. Die Traungauer erscheinen allerdings als Vögte der steirischen Besitzungen⁴⁾ und sind jedenfalls von den Babenbergern abgelöst worden. Aber aus den Urkunden geht unzweifelhaft hervor, daß es sich um die Vogtei handelt im selben Ausmaße, wie sie die Burghausener innegehabt haben.

¹⁾
Eberhard I.
1160..Laufen.
Insuper ut nec
ipsi advocati nec
fideles eorum pla-
cita bannos medios
vel pecudes a fra-
tribus ipsius vel
hominibus eorum
exigant, quoniam
aliorum beneficiorum
utilitatibus a
Salzburgensi
ecclesia id eis
estrecompensatum.
Steierm.U.=B.I.405.

Herz. Heinrich II.
1169... Wien.
.. aliorum bene-
ficiorum utilitati-
bus nobis recom-
pensatum novimus,
sicut et predecesso-
ribus nostrum Geb-
hardum comitem
de Purchhusin ip-
sam advocatiam
habuisse cognosci-
mus. Steierm. U.=
B. I. 511.

Herz. Leopold V.
1179... Wien.
.. aliorum bene-
ficiorum utilitati-
bus a Salzbur-
gensi ecclesia
eiusdemque se-
dis archiepisc-
opo nobis recom-
pensatum novimus
sicut et comitem
Gebhardum de
Purchhusen a iam
dicta Juvaven-
si ecclesia ac
sicut patrem meum
ipsam advocatiam
habuisse cognosci-
mus. Steierm. U.=
B. I. 600.

Herz. Leopold VI.
1196, März 8,
Graz.
.. sic enim comes
Gebhardus de Pur-
chusen eandem ad-
vocatiam cum re-
compensatione et
exemptione ad a-
vum nostrum do-
minum Heinricum
detulit et ille patri
nostro Leopoldo
transmisit sique
ad tempora nostra
devenit. Steierm.
U.=B. II. 16.

²⁾ Steierm. U.=B. II. n. 402. advocatiam ecclesie Admontensis . . . comitatum in Enstal, qui a flumine, qui Maenlich nuncupatur, usque ad terminos comitatus in Leuben extenditur cum iudicio. Wenn Lampel, Arch. f. österr. Gesch. 71, 348, behauptet, „weder Heinrich II. noch Leopold V. verhandeln bei der Uebernahme der Vogtei mit dem Erzbischof, so ist das ja ganz richtig. Es scheint ihm entgangen zu sein, daß das Verhältnis zu Salzburg ja ganz deutlich ausgesprochen ist. Wie man sagen kann: „Nirgends wird eines Abhängigkeitsverhältnisses oder der Lehenschaft von den Salzburger Bischöfen Erwähnung getan“, scheint unfaßbar.

³⁾ l. c. II. 198, Anm. 55.

⁴⁾ Steierm. U.=B. I. n. 576, 649; 625. (1184 .. Mainz) worin Kaiser Friedrich I. die Vogteifreiheiten Admonts bestätigt, heißt es anschließend: idipsum quoque in tota terra ducis Stirensis consanguinei nostri et in Karinthia perpetim observandum statuimus.

Diese aber besaßen nicht nur eine Teilvogtei, sondern die Hauptvogtei über Admont.¹⁾

Nach dem Aussterben der Babenberger wurde die Vogtei über Admont, bezeichnend für die Ausbildung des Landesfürstentums, als dem Landesfürsten gehörig betrachtet.²⁾ Nach dem Sturze Ottokars ging sie auf die Habsburger über.

Waren vielleicht schon früher die Verhältnisse nicht klar, so mußte dieser Umstand umso mehr nach einem Menschenalter voll Krieg und Wirren zur Katastrophe führen, die umso wichtiger sich gestaltete, als auf allen drei beteiligten Seiten überaus kräftige von Ringen nach Macht erfüllte Persönlichkeiten auf den Plan traten: Herzog Albrecht von Österreich, die Erzbischöfe Rudolf und Konrad IV. von Salzburg, Abt Heinrich von Admont.

Neben anderen Streitpunkten handelte es sich in dem zehnjährigen Kriege um die Vogtei über das Stift Admont und über dessen Gut oberhalb der Mandling und niederhalb desselben. Die Entscheidung fiel zu Gunsten Albrechts aus, „daß sie der Herzoge von Österreich zu Recht ist und zum Lande Österreich gehört“, doch so, daß der Herzog dieselbe von Salzburg zu Lehen trägt.³⁾ Im endgiltigen Friedensschlusse von 1297 aber steht Albrecht ab „von der ansprach, di wir heten gegen dem goteshaus van Salzburg .. umb die vogtay auf des goteshaus guet van Admunde ob der Maenlich, in Baiern und verzeihen uns alles des rehtes fuer uns und fuer unser Erben, daz wir an der selben vogtay e haben gehabt und lazzen ez dem goteshaus ledich in allem dem reht, als wir di selben vogtay gehabt haben.“⁴⁾

Für die Folgezeit aber war die Entscheidung von 1290 maßgebend, die von Herzog Albrecht II. 1345 bestätigt wurde, während wir nichts mehr erfahren, daß Salzburg den Vertrag von 1297 geltend zu machen versucht hätte.

Die Erzbischöfe haben Admont von Vogteiabgaben befreit, indem sie

¹⁾ Steierm. U.-B. I. 625 m. o.; II. 76. Leop. VI. Verum quia iure advocatie et intuitu dei omnium praediorum Admontensis ecclesiae tutores sumus. und II. 96.

²⁾ Steierm. U.-B. III. 198. (1263, August 17., Graz.) Bruno von Amüg: .. ne quisquam iudex sibi vindicare debeat iudicium in praediis nec homines ecclesiae ad sua trahere iudicia, da der Abt Privilegien vorgewiesen habe, quod in omnibus praediis et possessionibus, que iure advocatie solummodo manutenere et defendere principis terre, nisi tum proprio motu abbas et fratres ad tempus defensorem et iudicem postulaverunt specialem, nullus iudex vel advocatus vel quicumque auctoritatem habens excepto principe terre vel cui suas commiserit vices, sibi vindicare iurisdictionem aliquam debeat aut praesumat.

³⁾ Böhmer-Redlich, Mg. n. 2327. 1290, Juni 22, Erfurt.

⁴⁾ Richnowsky II. Anh. n. 9. CCLXXXIX.

den Vogt anderweitig (*aliorum beneficiorum utilitatibus*) entschädigten. Dem über die Güter im obern Murtale als Vogt bestellten Dietmar von Liechtenstein gibt das Stift durch seinen Kellner 2¹/₂ Mark und schließt ihn — *quod his maius est* — in das Gebet ein. Dafür darf er die Vogtleute weder mit Abgaben, noch Nachtselde oder Spanndiensten beschweren. Chuno von Werfen, der vom Herzoge über die Güter um Radstadt als Vogt aufgestellt wurde, darf ebenfalls keine Abgaben erheben, erhält aber vom Herzoge keinerlei Entschädigung.¹⁾

Seckau (Chorherrenstift und Bistum).

Udalram von Waldeck, der vor 1140 dieses Augustinerstift gründete, übergab dasselbe, ursprünglich in St. Marein zu Feistritz gelegen, *legitima et probabili delegatione* der Salzburger Kirche. 1142 wurde es nach Seckau bei Knittelfeld übertragen.²⁾ Etliche Jahre scheint man kein Bedürfnis nach einem Vogt gehabt zu haben, denn erst 1152 wandten sich der Propst und der Gründer Udalram, der vielleicht bis dahin selbst die Vogtei geführt hat, an Erzbischof Eberhard I. mit der Frage, wen sie zum Vogte nehmen sollten (*quem in advocatum possent assumere*), worauf dieser die Vogtei dem Markgrafen Otakar (V.) von Steiermark zuzuwenden beschloß, da ohnehin schon die Mehrzahl der seckauischen Güter unter dessen Herrschaft stände (*in cuius potestatis ditione maxima pars praediorum Seccoviensis ecclesie videretur existere*). Am Reichstage zu Regensburg wurde solches vor Kaiser Friedrich I. festgesetzt: Der Markgraf dürfe keine Abgaben aus der Vogtei erheben, sollte er es dennoch tun, so sollten Erzbischof und Propst gegen ihn beim Reiche Klage erheben —, dafür aber sollte Udalram dem Markgrafen seine kriegstüchtigen Ministerialen (*homines militaris conditionis*) geben.³⁾ Nach dem Aussterben der Traungauer ging die Vogtei auf die Babenberger über und blieb beim Landesfürstentum.⁴⁾

Diese Vogtei des Herzogs über das Chorherrenstift war auch Anlaß, daß sofort nach der Gründung des Bistumes Seckau durch

¹⁾ Zahn, Steierm. U.-B. II. n. 52 (ca. 1202).

²⁾ Meißner, R. A. S. n. 217.

³⁾ Steierm. U.-B. II. n. 22. (Erzbischof Udalbert III., 1197, März 19).

⁴⁾ Fontes r. A. I./₂ p. 175 n. 6.

Erzbischof Eberhard II. Herzogin Theodora bei diesem Klage führte, daß er, während ihr Gemahl Herzog Leopold VI. im heiligen Lande geweiht habe, bei der Kirche von Seckau (cuius idem advocatus esset) ohne Einwilligung des Herzoges als Vogtes, wie es von Rechtswegen hätte geschehen sollen (qui debuit de iure requiri), die Gründung vollzogen hätte.¹⁾ Die Betonung der Vogtei des Stiftes Seckau, das durch die Gründung des Bistums nicht im geringsten berührt wurde, war unangebracht und herbeigeholt und gewiß liegt der tiefere Grund „in der Geltendmachung eines landesfürstlichen Zustimmungsvrechtes bei Gründung neuer Bischofsitze im Lande.“²⁾ Daß bei einer derartigen Auffassung der Lage von Seiten des Herzoges gar bald Ansprüche auf die Vogtei des Bistums selbst gemacht würden, ist klar und bereits 1269 nennt sich Ottokar, der die schwer bedrückte Seckauer Hofkirche in Schutz nimmt, deren Hauptvogt (tanquam eius principalis et precipuus advocatus).³⁾

Reun und Vorau.⁴⁾

Reun ist eine Stiftung des Markgrafen Leopold von Steiermark und dessen Witwe Sophie, welche dieses vornehmlich mit den Gütern des

¹⁾ Meiller, a. a. O. Anm. 93, p. 532.

²⁾ Vergl. Ludger V., Die Erhebung des Stiftes Seckau zum Domstift, in Mitt. u. Studien aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden X. p. 202 ff., — v. Erbil, Beziehungen zc. p. 30.

³⁾ v. Kroneš, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I. p. 546, n. 399.

⁴⁾ Dem gleichfalls in der Diözese Salzburg gelegenen Nonnenstift **Göß**, im Jahre 1020 vom Grafen Aribio und dessen Gemahlin Adala gestiftet, wurde von Kaiser Heinrich II. freie Abtissinnen- und Vogtwahl verliehen (Steierm. II.-B. I. n. 39). Es bewahrte in der Folgezeit seine Stellung als Reichsstift, das einzige in diesen Ländern, über das aber bald der Herzog von Steiermark die Vogtei erlangte. Prinzipiell wurde an der Vogtei des Kaisers festgehalten, tatsächlich aber wurde dem Herzoge diese Reichsvogtei übertragen. (Steierm. II.-B. II. n. 65: Cum ex antiqua fundatione Gossensis ecclesia sit privilegiata, quod solum Romanum imperatorem habere debeat advocatum . . ., fuerat provisum, quod vices suas in advocacia tali imperator Romanus duoi Styriae committeret. 1203, Eberhard II.). Ursprünglich nur Stellvertreter des Kaisers erhielt der Herzog bald die Lehensvogtei und auf diesem Wege wurde Göß zum landfässigen Stifte, gleich wie die übrigen es waren, herabgedrückt. — Das in Obersteiermark gelegene Benediktinerstift **St. Lamprecht** wurde 1096 von Herzog Heinrich von Kärnten gegründet und unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfen. Sicher behielt sich der Gründer die Vogtei darüber vor, wie dies auch die (gefälschte) kaiserliche Bestätigungsurkunde ausdrückt, indem stets der älteste Sohn des Herzogs die Vogtei besitzen und nur nach dem Aussterben des Mannesstammes dem Abte ein Wahl-

Edlen Waldo von Neun ausgestattete Zisterzienserstift mit Mönchen aus Ebrach besetzten. In den Stiftungsurkunden wird über die Vogtei nichts verfügt. Sie war jedoch von jeher im Besitze der Stifterfamilie und bereits 1140 wird Leopolds Sohn und Vollerbe der Stiftung, Otakar V., als Vogt (*advocatus Runensis monasterii*) bezeichnet.¹⁾

Auch über das Augustinerchorherrenstift, B o r a u, vom Markgrafen Otakar V. von Steiermark 1161 gegründet und der Salzburger Kirche übergeben, waren die Traungauer Bögte.²⁾

Sämtliche (Erb-)Vogteien gingen mit den übrigen Gütern 1192 an die Babenberger über und blieben in der Folgezeit beim Landesfürstentum.³⁾

Gurk.

Das Nonnenkloster Gurk wurde am Maria-Himmelfahrtsfeste 1043 von der Gräfin Hemma gegründet und dem Erzbischof Balduin „in munitatem et defensionem“ übergeben.⁴⁾ Wir dürfen annehmen, daß Aescuin, ein Verwandter Hemmas, der das Recht haben sollte, bei Mißbrauch der Stiftsgüter durch die Erzbischöfe mit 15 Goldstücken das Stift aus der erzbischöflichen Gewalt loszukaufen und so zur früheren Freiheit zurückzuführen,⁵⁾ auch die Vogtei besessen habe. 1070,2 bestand das Nonnenkloster nicht mehr, ob der Grund, den die Vita Chunradi angibt „propter vite et ordinis regularis sterilitatem et exordinationem“, der Richtige ist,⁶⁾ wissen wir nicht. Der Erzbischof war Schutzeigentümer, Herr des Besitzes, wenn er denselben nicht für weltliche Zwecke verwendete. Es ist bekannt, wie Gebhard — einzig dastehend in der deutschen Geschichte — mit diesem Besitze das Bistum Gurk gründete.⁷⁾

In der — allerdings gefälschten — Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs IV. erscheint Markgraf Starchand als Vogt des Bistums Gurk,

recht zustehen sollte (Steierm. U.=B. I. n. 88, 1096). Die allgemeine Bestätigung Papst Pascales II. dagegen erwähnt nichts von der Vogtei (a. a. D. n. 97, 1109).

¹⁾ Steierm. U.=B. I. n. 181.

²⁾ a. a. D. n. 479.

³⁾ Fontes r. A. I./₂. p. 175, n. 6.

⁴⁾ Jaksch, Mon. duc. Car. n. 17.

⁵⁾ a. a. D. n. 16 u. 17.

⁶⁾ a. a. D. n. 16 u. 17.

⁷⁾ a. a. D. Einleitung S. 2 f.

in dem v. Jassch Askwins Sohn sehen will.¹⁾ Wohl derselbe überfiel gemeinsam mit seinem Bruder Werigand, vielleicht über Auftrag des von Berthold von Moosburg eingesetzten Bischofes von Gurk, Bertholds von Zeltsch, den Erzbischof Thiemo, als er über den Tauern zog.²⁾ In eben dieser Urkunde heißt es, daß die Gurker Kirche das Recht hätte, nach dem Erlöschen der Erbvogtei sich mit 15 Goldstücken aus dem erzbischöflichen Schutze loszukaufen.³⁾ Die Erbvogtei hörte 1130 auf, da Werigand von Kaiser Lotar III. zufolge Spruches der Reichsfürsten abgesetzt wurde. Gurk erhielt bei dieser Gelegenheit das Recht der freien Vogtwahl.⁴⁾

Länger als 20 Jahre stand sie unbesezt, bis 1158 Bischof Roman I. von Gurk den Herzog Heinrich V. von Kärnten damit belehnte,⁵⁾ 1163 dessen Bruder Hermann und seine Erben.⁶⁾ So blieb die Gurker Vogtei beim Herzogtum Kärnten und beim Landesfürsten, wenn auch die prinzipielle Wahlfreiheit gewahrt wurde. So erklären 1361 Bischof und Kapitel von Gurk, stets den Ältesten unter den österreichischen Herzogen als rechten Erbvogt immerdar anzunehmen mit der Motivierung, daß die Landesfürsten „von alter und erblichen zuwallung irer vordern und vordern“ rechte Bögte des Gotteshauses und seiner Besitzungen gewesen seien.⁷⁾

¹⁾ a. a. D. Einleitung S. 2 f. u. n. 28.

²⁾ Mayer, Alpenländer 119, nimmt an, es habe sich gewissermaßen um einen Racheakt gegen die Erzbischöfe gehandelt, durch die diese enge Verbindung des Gurker Bistums mit Salzburg geschaffen wurde, wodurch der Einfluß des Vogtes schwand.

³⁾ si hereditaria advocatia monasterii vacare inceperit.

⁴⁾ v. Jassch, Mon. duc. Car. n. 58. ob frequentiam episcopi querimoniam super negligentia et impotentia advocati ecclesie sui Werigandi circa tutelam ecclesie aequo regni principum iudicio.

⁵⁾ v. Jassch, n. 201.

⁶⁾ a. a. D. n. 233.

⁷⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. Urf. n. 212. — v. Erbf., c. I. p. 36. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die von Eberhard II. gegründeten **Bistümer Chiemsee, Seckau und Lavant** gemäß der Intention des Stifters von jeder Vogtei befreit sein sollten. Die Stiftungsurkunden dieser Bistümer erwähnen überhaupt nichts von einer Vogtei, wohl stillschweigend voraussetzend, daß die Obervogtei, soweit eine solche überhaupt noch wirksam wäre, in den Händen des Erzbischofes verbleiben solle. Im Gegensatz zu Gurk und Seckau, über welche die österreichischen Herzoge als Landesfürsten, wie oben angeführt wurde, rasch Vogteirechte geltend machten und erlangten, traten beim Bistume Chiemsee nie Vogteiansprüche von Seite der bairischen Herzoge, die zudem auch Bögte von Herrenchiemsee, dessen Konvent das Domkapitel des Bischofes darstellte, waren, zutage. Ansprüche Oesterreichs auf die Bistumsvogtei von Lavant sind zwar nicht bekannt, aber jedenfalls anzunehmen. Wie aus Meißner n. 590 (1245, Juli 21: Erzbischof Eberhard II. bringt durch Rückkauf die Vogtei über die Besitzungen des Bistums St. Andrä i. L., die Friedrich von Pettau von ihm zu Lehen

St. Georgen am Längsee.

Das vom Grafen Otwin und dessen Gemahlin Wichpurg, der Schwester des Erzbischofes Hartwig, um das Jahr 1002 gestiftete Nonnenkloster wurde bereits von dem Stifterpaare der Erz Kirche von Salzburg übergeben (s. Petro et s. Rudberto in mundiburdium Hartwici archiepiscopi . . et eius successorum). Mit Erlaubnis des Erzbischofes von Salzburg sollten die Nonnen sich Äbtissin und Vogt wählen.¹⁾ Im 12. Jahrhunderte kam es diesbezüglich zu Irrungen. Als die Zucht verfallen war, hatte Erzbischof Konrad I. die Verwaltung von St. Georgen dem Abte Wolbold von Admont übertragen, der das Stift vom dortigen Nonnenkloster neu besiedelte und reformierte. Das war allerdings ein Eingriff des Erzbischofes in die freie Äbtissinwahl und man benutzte eine Bestätigungsurkunde Konrads I. von 1134 zu einer Fälschung, die die Befreiung St. Georgens von Salzburg und Admont zum Ziele hatte. Es heißt darin, daß sich der Erzbischof nur als Beschützer und Berater, nicht aber als Herr oder Prälat der Abtei aufspielen soll (ut tantum modo protectorem et consultorem se loci ipsius, non dominum aut praelatum esse se sciret).²⁾ Die römische Kurie, die das Mundiburdium s. Petri ins Auge faßte, ließ sich tatsächlich täuschen und erklärte es zu einer römischen Abtei (1174).³⁾ Aber bereits 1189 setzte Erzbischof Adalbert die Aufhebung dieser Verfügung durch.⁴⁾

Als Vögte von St. Georgen erscheinen die Herzoge von Kärnten.⁵⁾ Herzog Ulrich verordnete, daß jeder Hof des Klosters 15 Pfennig, 3 Hennen und 30 Eier leisten soll, die der Klosteramtmann einzusammeln und dem Gastalden des Herzogs auszuliefern habe. Zu gleicher Zeit scheint auch die Entwogtung durchgeführt worden zu sein, nach der dem

hatte, wieder an sich und bestimmt, daß diese Vogtei weder von ihm noch von einem seiner Nachfolger wieder an jemanden verliehen werden dürfe, hervorgeht, war Eberhard auch für die Einlösung dieser eifrig bemüht. Wahrscheinlich waren die Bettauer Vögte des Chorherrnstiftes St. Andrä im Lavantthale, über dessen Vogteigeschichte mangels urkundlicher Quellen keine Nachrichten vorliegen.

¹⁾ v. Jaffsch, Mon. duc. Car. III. 204 u. 205. quatenus sanctimonialia femine habeant potestatem sibi abbatissam advocatumque cum licitu sui archiepiscopi licenter eligere.

²⁾ a. a. D. 647. Vergl. hiezu die Bemerkungen von Jaffsch.

³⁾ a. a. D. 1182 (1174, April 22.).

⁴⁾ a. a. D. 1363 (1189, September 12.).

⁵⁾ a. a. D. 917 (1152) A².

Klosteramtman die Niedergerichtsbarkeit, dem Herzoge und dessen Beamten aber die über Räubereien, Diebstähle, Brandlegung und die anderen schweren Verbrechen zukommt.¹⁾

Viktring.

Graf Bernhard von Spanheim und seine Gemahlin Kunigunde, Viktrings Stifter, übergaben die Zisterze in das Eigentum und den Schutz der salzburgischen Kirche. Erzbischof Konrad I. sicherte Viktring Freiheit von der Vogtei zu.²⁾ Die Defensio oblag dem Herzoge von Kärnten. Herzog Ulrich setzte 1202 die Abgaben und Pflichten des Klosters fest, demnach die niedere Gerichtsbarkeit dem Klosteramtmanne zusteht. Zahlt jede Hufe von St. Georgen am Längsee 15 Den, 3 Hennen und 30 Eier für die Vogtei (*huba .. pertinens advocatie nostre*) so ist die Viktringer Hube als einem Zisterzienserstift gehörig keineswegs befreit, nur wählte man einen anderen Ausdruck: *de una quoque euba sua que nostre dumtaxat dictioni subiecta esse dinoscitur*,³⁾ ein deutliches Beispiel, wie die ausgedehnte und gewiß für die ältere Zeit nicht zu unterschätzende Freiheit des Zisterzienserordens von der Vogtei durch die Bestrebungen der Landesfürsten illusorisch gemacht wurde und der Unterschied nur mehr im Namen lag.

¹⁾ a. a. D. 1481 (1199, März 31.).

²⁾ v. Jaksch, *Mon. duc. Car. III.* 739 (1143) *Conr. I. . . qualiter comes Bernhardus locum proprietatis nomine Victringin .. beato Petro principi apostolorum sanctoque Rudberto in proprietatem tradidit atque in perpetuum protectionem archiepiscoporum . . . ea ratione, ut ordo monasticus etc. . . . ita tamen, ut nulli nunquam persone episcoporum advocatorum vel cuius libet hominis liceat ab eisdem servitium seu iustitiam aliquam requirere. Advocatum sane nomen vel officium nulla unquam secularis persona in eodem loco sibi vendicet, ne occasione licite placitationis deo servientes sustineant offendiculum illicite perturbationis.*

³⁾ a. a. D. n. 1491.

St. Paul, 1090 von den Spanheimern gegründet, war römische Abtei, ebenso **Millstatt**, vom Pfalzgrafen Aribo 1102 gestiftet. Die Vogtei über das erstere Stift blieb beim Landesfürstentume, über Millstatt erlangten sie die Grafen von Görz. Graf Meinhard verpfändete zum Loskaufe seines Schwagers Albert von Tirol aus der Gefangenschaft des Erzbischofes Philipps von Salzburg die Vogtei über 20 Millstätter Huben dem Grafen Hermann von Ortenburg (Schroll, Millstatt, Archiv f. Kärnten

Überblick.

Recht wenig Neues hat die vorliegende Untersuchung über die salzburgische Vogtei zutage gefördert. Die dünnen Namen der Vögte, die uns für das Hochstift überliefert sind, brachten, in reicher Menge zusammenbetrachtet, auf statistischem Wege uns doch manches Ergebnis. Auch die Nachrichten über die eng mit der Hochkirche zusammenhängenden Stifte sind höchst mangelhaft. Begegnen wir in älterer Zeit Vögten, so finden wir dieselben gelegentlich auch als Vögte des Erzbischofs, so daß wir möglicherweise an eine Gemeinsamkeit denken müssen, aus der erst allmählich die einzelnen Stiftsvogteien sich — an Zweige der Familie¹⁾ — ausschieden. Hiefür vermögen wir wohl schwache Spuren in die jüngere Zeit zu verfolgen.²⁾

Nach der von Kämpfen angefüllten Zeit der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts ist der Wandel zwischen dem Advocatus episcopi und dem Advocatus ecclesie Juvavensis vollzogen. Durch ein Menschenalter schweigen die Quellen über die Hochstiftsvogtei, aber als sie aus dem

XVII., S. 18), 1252. Das weitere Schicksal dieser Vogtei ist uns nicht bekannt, doch hören wir von der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ab die Erzbischöfe von Salzburg darauf Anspruch erheben. Vergl. St.-A. W. [1270—1284]. Dominus Salzburgensis archiepiscopus petit et postulat . . . Item licet (comites de Görz) resignaverint et cesserint a iure advocatie monasterii Milstatensi et Chyrichaim, tamen idem ius vendicarunt und in gleicher Weise heißt es auf einem Beschwerdezetteln des Erzbischofs gegen die Görzler von ca. 1409: Item von der vogtey wegen ze Milstat, die auch von meins herren von Salzburg lehen und zu dem gotshaus umb 200 march silber fomen ist. (St.-A. W.), ohne daß wir das Nähere über diese Vogtei wissen. — Ueber zahlreiche andere Klöster im Gebiete des Erzbistums, wie **(Bischofs-)Hofen**, **Fell im Pinzgau** (beide bereits 1215 aufgehoben), **St. Bartholomä und St. Virgilienberg in Friesach**, **Grißfen**, **Maria Saal**, **Völkermarkt** zc. fehlt hinsichtlich der Vogtei jedes Material, so daß diese außerhalb dieser Untersuchung bleiben mußten.

1)

Uribonen (c. s. X/XI.)

Hochstift, Michelbeuren

Spanheimer c. 1050—1096 Hochstift	Peilsteiner c. 1100—1218 Hochstift Reichersberg St. Beno	Burghausener St. Peter Michelbeuren Admont c. 1190—1168
---	--	---

Lebenauer c. 1150—1229 Domkapitel Seeon	Ortenburger c. 1130—1248 Baumburg
--	---

2) Vergl. Anhang, Regesten Domkapitel n. 1, 3, 4 und Urkunden n. IV.

Dunkel heraustritt, ist sie, die schon früher keine größere Rolle gespielt zu haben scheint, zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Wir können diese Wandlung begreifen, wenn wir uns den Mann, der in diesem Menschenalter 'St. Rudberts Stuhl' einnahm, Konrad I., und den Geist seiner Zeit betrachten. Er war das Gegentheil seiner Vorgänger, nicht gelehrt wie Gebhard und nicht sanftmütig=asketisch wie Thiemo, sondern derb und unbeugsam, zäh und energisch in seinen Entschlüssen. Als er 1106 an die Regierung trat, war noch das halbe Erzstift mit Hohen-Salzburg von den Gegnern der päpstlichen Partei besetzt. Kein Vogt führte ihn in Salzburg ein, wie einstens Gebhard, sondern nach der Angabe seines Biographen hatte er nur seine beiden Brüder Otto und Wolfram bei sich, begleitet von beilich 1000 Kriegeren. Seine gefährvolle Stellung erkennt man, wenn man hört, daß während des Gottesdienstes seiner Inthronisation plötzlich die Bertholdianer in die Stadt einbrachen und die Residenz stürmten, in deren Vorhofe man zum Mahle rüstete. Und hier zeigte Konrad zum erstenmale seine Energie. Er schickt an die Stürmer Boten, sie zum Empfang der Lehnen auffordernd. Wenige kamen und schwuren den Treueid, nachdem sie die alten Lehnen erhalten. Die anderen aber wurden gezwungen, das Land zu verlassen.¹⁾

Konrads weit über seine Zeit hinausragende Bedeutung aber liegt in seiner Organisationstätigkeit auf kirchlichem Gebiete. Das erste war die Einführung der Augustinerregel am Domstifte zu Salzburg, das die Mutterzelle für die ganze Kirchenprovinz werden sollte. Weiter — von Klosterrath bei Aachen — holte er die ersten Kanoniker und zum Decan Hartman von St. Nicola bei Passau und damit tat er einen guten Griff. Überhaupt wußte er geeignete Leute an sich zu fesseln, Männer seiner Gefinnung. Da ist noch ein anderer zu nennen, der Konrads Gunst besaß, Gerhoh von Reichersberg, der eigens nach Rom gezogen war, um in eigener Person die Augustinische Regel am Lateran kennen zu lernen. Er war so recht ein Mann nach dem Herzen Konrads, der in Wort und Schrift die hochkirchlichen Ideen seiner Zeit verfocht und zu deren bedeutendsten Geistern in diesen Gegenden gezählt werden muß. Konrad, Hartmann und Gerhoh bilden ein Dreigestirn, das uns die Entwicklung dieser Jahrzehnte begreifen läßt. „Freiheit der Kirche“ war ein vielgebrauchtes Wort jener Tage. Es ist begreiflich, daß dies auch auf die Vogtei, die man doch als Einfluß laikalcr Gewalten auf die Kirche betrachtete, denen sogar Abgaben zu leisten sind, seine Rückwirkung aus-

¹⁾ Vita Chunradi, Mon. Germ. SS. XI. S. 63. Cf. Mayer F. M., Alpenländer.

üben mußte. Hartmanns Tätigkeit am Domkapitel und in Herrenchiemsee währte zu kurz, als daß sie diesbezüglich tiefere Spuren hinterlassen hätte, aber bei Reichersberg sehen wir einen Mann wirken, der unermüdet die Regelung der Vogtei im Auge hatte. Wir finden ihn persönlich vor dem Erzbischof und geistlichen und weltlichen Großen in Reichenhall gegen den Vogt seines Stiftes Klage führen, päpstliche und kaiserliche Entscheidungen zitierend.¹⁾ Und der Erzbischof hat jederzeit die Tendenz, die Vogtei einzuschränken, befolgt und die Prälaten in dieser Hinsicht unterstützt. Gerade damals, als Gerhoh von Reichersberg über die Vogtei Klage führte, wurde von Seite des Erzbischofs ein wichtiger Grundsatz ausgesprochen, in dem er den Wunsch kundgibt, neu erworbene Güter sollen Separatvogteien, und nicht der Haupt- und Obervogtei zugeteilt werden, damit nicht durch die Unmöglichkeit und Schwierigkeit, ferne Vögte zum Schutze der bedrängten Güter herbeizurufen, die Kirche diese Güter durch die Abwesenheit des Vogtes einbüße, wie die Erfahrung lehre (*ne longinquos advocatos advocandi vel impossibilitas vel difficultas in detrimentum veniat et absente legitimo prolocutore praedia, quae impugnantur, ecclesia perdat, quod frequenter accidisse comperimus*).²⁾ Besonders in diesem Falle, da Reichersbergs Vogt auch der des Hochstifts war, kam ein derartiges Vorgehen auch einer Schwächung des Hochstiftsvogtes gleich. Diese Tendenz war keine neue, denn zugleich heißt es von der Reichersberger Vogtei, daß sie fast nur auf 12 Hufen beschränkt sei, da die übrigen Güter des Stiftes unter Teilvogteien stehen, da sie ja anders vor Bedrängung nicht verteidigt werden konnten.³⁾ Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß dieses Bestreben zu Ungunsten der Obervogtei nicht bloß bei den übrigen salzburgischen Klöstern, sondern in erster Linie auch bei der Hochstiftsvogtei selbst tätig war.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Betrachten wir im Zusammenhalte die einzelnen Kloster geschichten, so sehen wir, daß sich der Erzbischof in entschiedener Weise die Oberhand in Beziehung auf die Vogtei wahrte. Es wundert uns ja nicht, wenn unmittelbar dem Erzbischofe untergebene Stifte, wie Domkapitel, St. Peter, Nonnberg, Admont,

¹⁾ Mon. Boic. III. S. 465, n. 113.

²⁾ a. a. D. ebenso: *bona contulerunt. qui etiam eorundem prediorum advocatias a principali advocatia segregaverunt et talibus advocatis destinaverunt, quos pro sui vicinitate utilis estimarent.*

³⁾ a. a. D. *principalis illic advocatia sic est angusta, ut vix contineat manus duodecim curtulis terrae aut paulo plus, quia reliqua ipsius cenobii praedia in segregatis advocatiis comprehensa sunt, quoniam aliter ab impugnantibus defendi non potuerunt.*

also Kirchen, die einst mit Mensalgut ins Leben gerufen wurden, keine freie Verfügung über die Vogtei besitzen. Aber als mehrere reichsunmittelbare Stifte ans Erzstift kommen, Kirchen, die schon längst freie Vogtwahl hatten, bestätigt zwar der Erzbischof ihre Privilegien, doch gar bald sehen wir denselben über die Vogtei dieser Stifte ohne Rücksicht auf ihr freies Wahlrecht verfügen. Das waren entschieden Eingriffe in die Rechte dieser, aber ohne Zweifel den besten Intentionen entsprungen, die durch den überragenden Einfluß des Erzbischofs auch zum Ziele führten. Gerade in Bezug auf die Klöster sehen wir des Erzbischofs überragende Stellung. Wiederholt greift er in das freie Wahlrecht des Klostersvorstandes und setzt trotz päpstlicher Privilegien die Prälaten ein (Admont u.). In Suben wird dieses Recht unter den Augen des Erzbischofs vom Domkapitel überhaupt ganz unterdrückt.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts und später bildete sich auch in Salzburg die Anschauung, daß alle Vogteien eo ipso Lehen des Erzbischofs sind. Denn nur unter diesem Gesichtspunkte verstehen wir jene der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörige Aufzeichnung,¹⁾ die in geradezu übertriebener Weise Kirchenvogteien als salzburgische Lehen in Anspruch nimmt, die überhaupt in gar keiner Beziehung zu Salzburg stehen. Eine Erklärung könnte darin gefunden werden, daß nur die auf salzburgischen Hochstiftsgründe gelegenen Besitzungen dieser Stifte gemeint sind. Auch wenn nur das Letztere darunter zu verstehen ist, ist es ein sprechender Beweis für die entwickelte Landeshoheit.²⁾

Was die Einziehung von erledigten Vogteien anlangt, so ist es insbesondere Erzbischof Eberhards II. Verdienst, mit starker Hand eingegriffen zu haben. Seine halbhundertjährige Tätigkeit, sowie das Aussterben mancher alter Vogtfamilien kam ihm hier gut zustatten. Es war oft keineswegs leicht, diese Lehen einzuziehen, für die sich stets genug Bewerber fanden (St. Zenon). Successive gelang es auch die Untervogteien einzulösen. Bereits Eberhard II. versuchte es bei Neuerwerbungen, ein neuer Anstoß ging in den Jahren 1280—1290 vor sich. Insbesondere

¹⁾ Anhang n. III.

²⁾ Vergl. Kam.-B. IV. n. 371: 1340, März 21. Konrad von Oberndorf verkauft an Konrad von Kuchel Vogteien auf genannten Gütern der Stifte Nonnberg, St. Peter, Högelwört, Berchtesgaden, Lehen von Salzburg. Auch Filz, Geschichte von Michelbeuren n. 98a: 1435, August 4. Erzbischof Johann erläßt die auf genannten Gütern zu Hundsdorf, Gericht Targenbach liegende Vogtei, die nach Meinung des Abtes Ulrich vom Stifte Michelbeuren zu Lehen rührt und nach des Inhabers Hans des Goldeckers Abgang an das Erzstift gekommen ist, dem Stifte Michelbeuren.

war dann Erzbischof Friedrich III. in der Einlösung sehr tätig. Zahlreiche hielten sich natürlich bis in die jüngeren Jahrhunderte.

Mit diesem von Seite des Erzbischofs ausgehenden Interesse für die Kirchenvogteien liefen besonders seit 1156 die in bedeutendem Maße sich geltendmachenden Erweiterungsbestrebungen Österreichs parallel, die sich auch auf die Vogteien bezogen, nicht nur von Kirchen auf österreichischem Boden, sondern auch von am Rande in fremden Territorien gelegenen. Wenn auch nicht der strikte Nachweis erbracht werden kann, daß bereits im 12. Jahrhundert die Vogtei über St. Peter und Berchtesgaden von Österreich erworben wurde, so ist der Erwerb dieser doch für das 13. sichergestellt. Berchtesgaden war ja ein unmittelbares Stift und ein Einfluß Salzburgs ist in dieser Zeit besonders in Bezug auf die Vogtei nicht anzunehmen. Interessant ist, wie in der späteren Zeit sich Bayern und Salzburg um den Besitz dieses Ländchens stritten, bis es in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit ganz in das Schlepptau Bayerns gezogen wurde. Auffälliger ist dies bei St. Peter, das unmittelbar vor den Augen des Erzbischofs seine Vogtei von Österreich erwerben ließ; leider wissen wir hiebei nichts von der Mitwirkung des Erzbischofs. Eine weitere Expansion Österreichs wurde durch die erfolgreiche Tätigkeit Eberhards II. unterbrochen, auch hier aber finden sich Spuren, daß Österreich nicht geruht.¹⁾

Als Eberhard II. die Augen schloß, und Philipp die Zügel der Regierung mit weniger Vorsicht und Energie führte, sah das Erzstift eine neue gewordene Macht, Bayern, als Rivalen vor sich. Wenige Monate nach Eberhards Tode entglitten Philipp, gleich als ob man darauf gewartet hätte, die Vogteien über Seeon, Frauenchiemsee und die Chiemgauer Besitzungen. Damit sollte ein Status quo für die Zukunft gegeben sein. Verschmerzt wurden diese Verluste — als solche wurden sie aufgefaßt — nie mehr und die Versuche, das Verlorene wieder zu erringen, waren ohne Erfolg.

Und als man ein Menschenalter später, da man sich nach den Stürmen des Zwischenreiches wieder erholt hatte, verlorenes Kirchengut revindicieren wollte und dabei auch die Vogteien von Admont, Berchtesgaden und Nonnberg requirierte, oder besser gesagt, für sich in Anspruch nahm, da blieben diese Versuche ohne Erfolg und stießen auf energischen Widerstand. Aber auch im umgekehrten Falle, als Österreich im Privilegium Maius die Vogtei über das Erzstift Salzburg prätendierte, da

¹⁾ Meißner, Eb. II. n. 168.

war diese Aspiration ein Schlag in die Luft. In Österreich wagte man es nicht, damit hervorzutreten und deshalb war auch in Salzburg kein Grund vorhanden, darüber ein Wort zu verlieren.

Überblicken wir nun den ganzen Verlauf der Vogteigeschichte im Erzstifte Salzburg, so kommen wir zu dem Endergebnisse, daß die kirchliche Vogtei durch die zielbewußte Tätigkeit der Erzbischöfe — insbesondere starker Persönlichkeiten wie Konrads I. und Eberhards II., — die vorwiegend ihre kirchliche Stellung in den Vordergrund zu rücken mußten, auf keiner Linie zu irgendwelcher Bedeutung gelangte und damit kein nennbares Hindernis zur Ausbildung der Landeshoheit, wie in anderen Territorien bildete.

Anhang.



I.

Regesten.

1. Hochstift.

1. 1254, August 1, Salzburg. Otto und Albert, Brüder von Walthen, werden, nachdem sie wegen verschiedener Punkte, unter andern, weil sie auf Grund und Boden des Erzbischofs gegen dessen Einsprache einen Thurm errichtet und sich der Vogteien, die der Erzbischof von † Grimold von Salfelden erkaufte hatte, bemächtigt hatten, mit dem Erwählten Philipp in Streit lagen, u. a. gegen Herausgabe dieser Vogteien, wieder zu Gnaden aufgenommen. Dr. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien.
2. 1269, März 29, Salzburg. Erzbischof Ulrich verleiht dem Otto von Walthen 2 Vogteien zu Salfelden. Arch. f. österr. Gesch. 71, S. 438, n. 25.
3. 1299, Jänner 21, Salzburg. Heinrich von Gutrat bekennt seine erzbischoflichen Lehen, darunter: „das gericht in der Abtenowe und die vogtahn, das gericht in der Garzew.“
Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien: Kammer-Buch VI. f. 128.
4. 1299, Jänner 27, Salzburg. Heinrich von Gutrat gibt zu einem Selgeräth sein Eigen dem Erzbischof Konrad auf, der es ihm und seinen Erben als Lehen verleiht. „Ich han auch die vogtahn in dem Enstal und auch hie ouzzen, die ich ouz des vorgeantten meins herren chafteu oder ouf sein urbar gehabt han, ledichlichen ledich lazzen unverzigen meines rehtes ouf andern meinen vogtahn.“ Kammer-Buch VI. f. 114'.
5. 1305, — — —. Wilhelm von Staufened verkauft dem Erzbischof Konrad IV. seinen Anteil an der Burg Staufened und die Vogtei dafelbst, beides erzbischofliche Lehen. Fribavia S. 428/q.
6. 1306, Juni 15, Friesach. Chunrat von Schranpaum verkauft dem Erzbischof Konrad IV. eine Vogtei über 8 Güter in dessen Urbar „das Jol“ um 7 Mark Silber, die er vom Herzoge in Kärnten zu Lehen hatte.
Kammer-Buch II. f. 380, n. 476.

7. 1311, April 20, Passau. König Heinrich von Böhmen und Polen, Herzog von Kärnten z. bekennet, daß ihm Erzbischof Konrad IV. „zu unser koste, di wir ze Pazzew getan haben . . . 200 M. Silb. auf unsern zehenten ze Malteyn, und auf unser vogtreht, daß wir haben auf seinem gute ze Bol und auf unser gulte . . ze Altenhoven auf dem wechsel und auf der mout und auf unserm voythabern gegeben hat.“
Kammer-Buch II. f. 73.
8. 1324. April 22, —. Ofke von Welben verkauft mit Willen seines Schwagers dem Konrad von Kuchel seinen Teil an der Vogtei im Pinzgau, Lehen von Salzburg.
Kammer-Buch IV. n. 335.
9. 1325, — —, Salzburg. Konrad und Hartnid von Kuchel kaufen vom Erzbischof Weste und Burg zu Staufeneck, das Gericht zu Aufheim und Vogtei zu Thundorf.
Zwabia S. 572.
10. 1329, März 12, —. Friedrich von Goldeck belehnt Werner Drugsägen mit der Vogtei auf dem Gute „ze lehen ouf dem Enpach“.
Arch. f. Gesch. v. Kärnten XIX. S. 141.
11. 1334, August 16, Salzburg. Ruger und Heinrich Br. v. Radeck verkaufen Radeck mit allem Zugehör, das Landgericht Hallwang . . „und auch alle unser vogtey, di wir gehabt haben zu Edechshousen, ze Pebrarn, ze Gläs und ze Bygaun“ mit allen Rechten und Diensten, die sie von Alters her hatten, Pfennig, Haber, Heu, Hühner und Eier oder Steuer, Gericht und Nachtselbe, alles erzbischöfliche Lehen, um 1025 Pfd. Salzburger Pfennige dem Erzbischofe.
Kammer-Buch II. n. 162.
12. 1337, Jänner 21, Salzburg. Ekart von Lann verkauft seinen Teil an der Vogtei in den Gerichten Haunsperg und Eching um 180 Pfd. Salz. Pfennige. Die Güter werden aufgezählt. „Der summe der vorgenannten vogtay wernt 8 schaf Lauffner mazze und je von dem gut ein hun und 10 phunt salzb. phenn. ze vogtwir, di man ouf iglichs gut legen sol iedem man nach sinem staten.“ Kammer-Buch II. n. 187.
13. 1345, Dezember 5, —. Erzbischof Ortolf gibt Konrad von Kuchel, Hauptmann zu Salzburg, „zu einem rehten auswechsel“ den Abtsee z. und eine Vogtei im Dorfe Prünning.
Reichsarchiv München (Salzb. VIII. 6/5).
14. 1345, Dezember 6, Salzburg. Hartnid von Kuchel kauft von Erzbischof Ortolf um 60 Pfd. die Vogtei zu Triebenbach, die er zu Lehen erhält.
Zwabia S. 587.
15. 1349, Jänner 24, —. Leutold, Sohn † Hans' von Chuenring bekennet, daß ihm Erzbischof Ortolf die Vogtei über seine Leute und Güter in Desterreich übertragen hat, jedoch soll er kein Erbvogt sein, sondern der Erzbischof kann die Vogtei nach seinem Tode auch anderen als seinen Erben verleihen.
Kammer-Buch II. 202/283.
16. 1349, Juli 30, Salzburg. Seybot von Tetelheim verkauft sein Gericht und Schloß zu Tetelheim mit . . . Vogtei um 235 Pfd. Salz. Pfenn. an den Erzbischof.
Kammer-Buch II. 206/281.
17. 1358, März 31, Wien. Heidenreich von Meissau, ob. Schenk in Desterreich bekennet, daß ihm Erzbischof Ortolf die Vogtei über seine Leute und Güter in Desterreich verliehen habe. Er soll nicht mehr als das gewohnte Vogtrecht

nehmen und die Wandel an der Schranne. Auch ist er nur „Pettevogt“, nicht Erbvogt. In dorso: Meyssawii de advocatia Arnsdorf.

Kammer-Buch II. 319/418.

18. 1400, Mai 22, —. Haug von Goldeck vermacht dem Erzbischof Gregor seine Lehenschaft, Mannschaft und Vogtei, Lehen von Salzburg.

Zuavia S. 435/e.

19. 1406, (Mai–Juni). Erzbischof Eberhard III. nimmt Johann, Burggrafen zu Mahdberg, Landmarschall in Oesterreich zu seinem Vogte über alle salzb. Leute, Güter, Gölten, Weinwachs u. in Oesterreich gegen beiderseitige Pündigung. Registrum Eberhardi III. (Archiv der f. f. Landesregierung Salzburg) f. 12, n. 31.

20. 1408, März 15, Horn. Ott von Meiffau, ob. Marschall u. Schenk von Oesterreich, wie n. 17.

Kammer-Buch III. n. 86.

21. 1442, November 17, Wien. Jörg Scheck von Wald übernimmt von Erzbischof Friedrich IV. das Hofmeisteramt zu Arnsdorf.

Kammer-Buch V. 41/26.

22. 1442, November 17, Wien. Jörg Scheck von Wald übernimmt von Erzbischof Friedrich die Vogtei über seine Leute und Güter in Oesterreich und verspricht Pettevogt nicht Erbvogt zu sein.

Ebendort.

2. Domkapitel.

1. 1281, Juli 19, Salzburg. Liebhard von Percheim bekennt, daß er die Vogtei um Bergheim und Anthering auf den Gütern des Domkapitels und des Stiftes St. Peter dem Konrad von Chalhospersch, Ulrich, magister coquine de summo, Zacharias von Bernhoubet und Gotfrid von Lengenfeld zu Lehen übertragen habe, welche aber durch ihn diese Vogtei gegen 50 M. Silb. dem Erzbischof Friedrich, Dompropst Otto und Kapitel verpfändet haben.

Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien.

Kopialbuch des Domkapitels n. 40 f. 101.

2. 1281, September 6, Mühlhof. Erzbischof Friedrich überträgt dem Kapitel die Vogtei über 2 Höfe, die ihm der von Harschirchen in Wiechten resignirt hatte.

Reg. Boic. IV. 156.

3. 1281, September 12, Salzburg. Heinrich von Perchaim bekennt, daß er für seinen Teil an der Vogtei auf Gütern und Leuten des Domkapitels und St. Peter vom Erzbischof 10 Pfund Pf. erhalten hat. Löst Heinrich es in 2 Jahren nicht ein, so wird ein viergliederiger Ausschuß eingesetzt, der darüber entscheidet. Ferner verspricht er, diese Vogtei nie von der Salzburger Kirche zu veräußern. Dr. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien.

4. 1287, Juni 25, Lamsweg. Erzbischof Rudolf beflätigt dem Dompropst M. Decan F. und Kapitel, daß dasselbe mit eigenem Gelde Vogteien über mehrere Güter gekauft habe . . . et in salutis nostre remedium advocatiarum proprietatem et dominium in vos et capitulum duximus transferendum: a Slospergario emptae sunt domus 12, item a filiis domini

Gebhardi de Moshaim demus 12, item ab Offellino de Sorab (Saurau) domus 12, item a dominis de Teuffenpach domus 3, item ab Heinricho de Pühel in Longau domus 51.

Gedruckt: Koch=Sternfeld, Beiträge III. n. 14, S. 92.

5. 1287, November 18, Salzburg. Hermann von Perchaim beurkundet, daß er sich mit Propst und Kapitel wegen des Schadens, den ihnen sein Vater und er an ihrem Gute zugefügt haben, verglichen hat, „daß ich noch mein erben furbaz nimer mer behain voithäv sulen nemen ouf demselben gut. Ich vergih ouch mer, daß ich den voithabern sol nemen in demselben mutte, da man mit dienst den chorherren in ir chasten, noch daß ich furbaz nimmer mer behainen unpillichen nutz genim ab dem selben gut an des tunprobst willen oder swer denn ir gewaltiger schaffer ist.“
Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien,
Kopialbuch des Domkapitels 340, f. 148'.
6. 1288, Februar 28, —. Heinrich von Perchaim beurkundet, daß er dem Dompropst Heinrich und Kapitel von Salzburg die Vogtei, die er vom Erzbischofe zu Lehen hatte, für sich und seine Erben aufgegeben hat.
Ebendort f. 102.
7. — — — — (ca. XIV./1). Defectus ecclesie Saltzburg. ex parte capituli sui. Bona, quorum proprietas respicit archiepiscopum empta per capitulum sine consensu capituli. Primo advocatia an dem Fresen in 12 mansis ab Ofino de Scheder; item a domino Gebhardo de Moshaim advocatia 11 mansorum an der hayden, item a Slospergario advocatia 5 mansorum in Ennach, item ab Heinricho de Pühel et heredibus suis advocatia 50 praediorum.
Kammer-Buch II. 408/554.
8. ca. 1300. Rudigerus von Perchaim verzichtet mit seinen Kindern auf sein Recht, quod occasione advocatie habui in prato sci. Johannis hospitalis, quod dicitur Chopel, zu seiner und seiner Eltern Seelenheile.
Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien.
Kopialbuch des Domkapitels 340, f. 143'.
9. 1301, Februar 22, Uttendorf. Ulrich von Smidhaim, Ott, Marquard und Heinrich, dessen Brüder geben zu einem Seelgeräth ihre „rechtin fohtai und vreiew ouf zwain guten daß Muntenhaim“ dem Spital zu St. Johann in Salzburg.
Ebendort f. 144'.
10. 1301, April 21, Salzburg. Friedrich von Törring bekennt, daß er die „vogtay uf dem gut ze Witmaning, die mir Rudger von Rupolting ledichlich hat uf gegeben, verlihen han ze rechtem lehen Heinrichen Birrian, dem ammane ze Spital, und dessen Erben.“ Die Vogtei leistet jährlich 1 Lamm und 7 Meßen Habern.
Ebendort f. 103.
11. 1302, November 19, Salzburg.
Otto von Goldack, vergl. Anhang: Urkunden n. V.
12. 1304, März 31, —. Rudger von Michaim bekennt, daß seine Vorvordern oder er nicht mehr Vogtrecht haben „in dem mos of 4 gutern diu des spitals sint der chorherren ze Salzburg nur soviel als: des ersten sol diu hub jählich in dem heribst 6 meßen habern Ötinger maz und 1 waschanch-

- hün geben, uf dem Hvingerperig 3 megen habern Ötinger maz und I. vafhanghun zc. Ebendort f. 145.
13. 1307, November 22, —. Ott von Goldeff bekennt, daß er von Dompropst Friedrich von Salzburg uf dem Hof Gefwent bei Raftat, dem Kapitel gehörig, chain vogtreht befigt. Ebendort f. 139.
14. 1312, April 28, Salzburg. Ott von Welben, Gebharts Sohn, bekennt, daß er und feine Erben auf alle Rechte, „di ich gehabt han oder möcht haben gehabt ouf der vogtey des hoffes ze Ried, der miner herren ist der chorherren ze Salzburg“, gegen 8 Pfd. Münchner Pfg. verzichtet habe; „ich sol auch in wider geben den alt hantfest, der ich umb der vorgeant vogtay gehabt han“. Ebendort f. 148’.
15. 1344, September 6, —. Johann Törringer zum Stein verkauft dem Domkapitel mit Einwilligung des Erzbischofs die Vogtei auf dem Hofe zu Weilheim unter Törring. Dr. R.=M. München.
16. 1347, Jänner 17, (Wasserburg). Heinrich Schütz von Hadmarsperch bekennt, „swan ich ze chrieg vaz worden mit den erbergen herren . . . capitel von Salzburg . . . umb di vogtay ze Mosshappen, daß er sich mit Ulrich dem Chrahburger, dez Selers ahdem, purger ze Wazzerburch, der zu den zeiten ir gewaltiger amptman ist, verrichtet hat“, daß er oder feine Erben, die die Vogtei innehaben nur 60 Pfd. Münch. Pfg. und 5 Mezen Habern Wasserburger Maß und 2 Hühner nehmen dürfen.
Dr. Hausz, Hof- u. Staats-Archiv Wien.
17. 1366, August 17, Mauterndorf. Marquard Berchaimter und sein Oheim Adam von Weispriach verkaufen dem Domkapitel unter Dompropst Eberhard ihre Vogtei zu Bergheim und Anthering, wie sie ihre Vorfahren innegehabt haben, um 75 Pfd. Pfenn. unter Zustimmung des Erzbischofs Pilgrim.
Dr. Hausz, Hof- u. Staats-Archiv Wien.

II.

Urkunden.

I.

ca. 1224.

Siboto III., Graf von Falkenstein-Neuburg, bittet das Domkapitel, den Dekan von Neufkirchen zum Propste von Weyarn zu bestellen, jedoch unbeschadet des domkapitelischen Präsentations-Rechtes und ohne Präjudiz für sich und feine Erben.

Kopialbuch des Domkapitels s. XIII. f. 124’ (f. u. f. Hausz, Hof- und Staats-Archiv Wien, Handschr. n. 340). Sigl Rup., Catalogus religiosorum Weyarensium

zc. (1797) nennt den Dechant von Neuburg Konrad und setzt es zu 1224. In dieser Zeit erscheinen auch Dompropst Albert III. 1219 - 1233 und Doindechant E(huno) 1214 - 1234.

Venerabilibus et dilectis in Christo dominis A. dei gratia Salzburgensis ecclesie preposito, C. decano totique capitulo S. comes de Valchenstein debite reverentie et obsequii perseverantiam. Quia temporis malitia faciente ecclesie Wiarensi iam diu in pastore regulari a vobis, quorum intererat commode non poterat provideri, vos tamquam deo et ecclesie devoti nostrum super hoc consilium et auxilium postulare curavistis. Quapropter ne res ecclesie penitus distrahantur tam spiritualium quam secularium consilio requisito consultationi vestro supplicamus attentius, quatenus decanum de Niwenchirichen, virum potentem in opere et sermone, per quem ecclesiam in melius proficere speramus predictae ecclesie in pastorem curetis eligere salva tamen in omnibus ipsius ecclesie et vestre privilegiis et iure, ita quod, si post obitum eiusdem decani pax et tranquillitas reddita fuerit, ecclesie personas nichilominus religiosas in ea sine omni contradictione nostra et heredum nostrorum libere instituere valeatis. Noveritis insuper, quod ex hac petitione nichil novi iuris nobis vendicare nec ad heredes transmittere disponimus immo quantumque volueritis, post obitum decani observantie regulari intendere et vobis cooperabimur et heredes nostros cum effectu vobis cooperari mandamus.

II.

(1253—1276).

König Ottokar befehlt, das Stift St. Peter in seinem Besitze des Waldes in Gosau zu schützen.

R. u. f. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Kammerbuch III. n. 212. manus. XV.

Ottakær von gotes genaden herr des kunigreiches ze Behaim, herzog ze Osterreich und ze Steyr, marggraff ze Merchen, embieten Herman vogt von Wels und Hainreich dem salzmarer unser genad und alles gut. Wir wellen ew und maniglich wissend ze sein, das wir dem chloster zu sand Peter ze Salzburg an vogtey stat vor sein wellen ze weilen und steten und darumb wer uns in der selben vogtey getverft ze layding dasjels schaezen wir uns an unsern aygen guettern getan sein, darumb gebietten wir euch und schaffenn vestichlich, das ir ew verhoerer und be-

schirmer an den wald genant Gosa erzaiget und anders nicht tuett nur nach dem als die hantwest des abptes zu sand Peter gezeugent und aufweissent.

III.

s. XIII.₂—XIV.

Verzeichniß der von der Kirche zu Salzburg lehenrührigen Vogteien.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien. Kammerbuch III. n. 247, f. 580, zwischen Urkunden von 1324 und 1355 s. XV. eingetragen. Am Rande von Meillers (?) Hand 1247—1256.

Notabilia super certis advocatiis ecclesiarum et monasteriorum, que sunt in feudum ab ecclesia Saltzeburgensi.

Primo advocatiam ecclesie in Kyemsee.

Item advocatiam in Hegelwerd.

Item advocatias omnes in Päuern.

Item similiter resignaverunt domino Philippo episcopo Saltzburgensi advocatias etc.

Item advocatiam in Berchtesgaden.

Item advocatiam in Milstat cum suis pertinentiis.

Item advocatiam in Tegersee.

Item advocatiam ecclesie Saltzburgensis in summo.

Item advocatiam in sancto Zenone.

Item advocatiam in Stulvelden.

Item advocatiam sancti Petri Saltzburg.

Item advocatiam in Nunneburg.

Item advocatiam ecclesie in Lauffen.

Item advocatiam in Schefftelorn.

Item advocatiam in Bawmburg.

IV.

1282, Oktober 18., Salzburg.

Liebhard von Bergheim gibt mit Zustimmung seines Bruders Heinrich seine Vogtei in Bergheim und Anthering auf Gütern des Domkapitels und des Stiftes St. Peter, Lehen von Salzburg, dem Erzbischof und dessen Kapitel gegen 40 Pf. Salzburger Münze auf.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien: Orig.-Urk. u. Kopialbuch des Domkapitels (340) f. 127'.

Ego Lybhardus de Percheim ad eternam rei memoriam universis profiteor presentia inspecturis, quod advocaciam sitam circa Percheim

et Anthering in praediis capituli Salzburgensis. et ecclesie sancti Petri, quam ab ipsa Salzburgensi ecclesia iure habui feudali, domino meo F. venerabili archiepiscopo et capitulo suo dicte ecclesie pro 40 libris denariorum Salzburgensis monete libere tradidi et donavi nulla michi condicione in ipsa penitos reservata, consentiente nichilominus fratre meo Henrico de Percheim pro cautela habundanti, quamvis nichil sibi iuris competetur in eadem. In cuius rei firmitudinem presentem paginam sigillo domini venerabilis abbatis sancti Petri et mei ipsius duxi munimine consignare. Testes autem qui interfuerunt sunt hii: dominus Otto venerabilis prepositus et archidiaconus capituli Salzburgensis, dominus Gebolfus canonicus et custos dicte ecclesie, dominus Henricus de Harskirchen, dominus Ulricus de Wispach, et dominus Henricus frater suus, tunc iudex Salzburgensis, dominus Wernherus de Turre, Henricus de Nopping, Karulus de Gebnig, Siboto de Lampoting, Henricus Trutan, Siboto Trutan, Henricus Zuefueder, Leutwinus filius Henrici iudicis, Ekhardus filius Henrici, Rugerus suevus, Fridericus, Henricus filius Sibotonis, Ekhardus frater Trutan, Perhtoldus cives Loufenses. Henricus Paiz, Chunradus Lazan, Hartungus, Ulricus de Pach, cives Salzburgenses et alii quam plures fide digni. Actum et datum Salzburge, anno domini MCCLXXX secundo, quinto decimo kal. Novembr. Interfuit et frater meus Henricus de Percheim.

Siegel des Abtes von St. Peter und Liebhard's von Bergheim (Dreieckshild: 3 Rojen auf Schrägbalken).

V.

1302, November 19, Salzburg.

Ott von Goldeck bekennt sein Vogtrecht auf den Gütern des Domkapitels im Gebirge und im Ennstale.

Ö. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien: Kopialbuch des Domkapitels (340) f. 85.

Ich Ott von Goldeck vergih an diesem brief und tûn chunt allen den, die in sehent oder hörennt lesen, daß von allen dem gût des tumbröbftes und des capitels ze Salzburg und ouch von der guftrey gût ze dem tûm und swaz umberal gûtes zu dem capitel gehöret, swie daß gehaizzen ist und swaz ez gelegen ist in dem pirig und in dem Enstal, da ich vogt uber bin, niht mer vogtrehtes gehöret noch sol haben ze recht, nur von islichem viertail alle jar einen halben mutt habern mines chasten mazzes und ein hun und sol ich und mein eriben furbaz dehein stiuwer

oder dehein ander vobdrung ab des vorgeantent capitelß und gufftrey gât und leutten nimmer mer genemen nur daz vogttrêht, als ez vor verßchriben und benennet iß. Ich han ouch ein peunt, di ich von minen herren erzbischof Chunrat ze Salzburg han ze rehten lehen gehabt mit des vorgeantent herren willen und gunst gegeben ze felgrât dem tumbbroßt und dem capitel ze Salzburch und leit ouch den selbe peunt auf dem Büchperig und fol gehören zu den gât daz Bühel, daz miner vorvordern felgrat iß. Und daz daz also stâte und unzebrochen beleibe, gib ich herrn Friderich den tumbbroßt und dem capitel ze Salzburch disen brief verfigelt mit mines herren erzbischof Chunrat ze Salzburch und mit mine insigel ze einem ewigen urchund. Daz iß geschehen ze Salzburch do von chrifteß geburtt waren toußent jar dreu hundert jar in dem andern jar darnach an sanct Elsbethen tag.

VI.

(1451—1462).

Eid der vom Domkapitel präsentierten Bröpste zu Suben, Högelwört und Weharn.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien: Kopialbuch des Domkapitelß (340) f. 168' (leßtes Blatt); Überschrift: Homagium praepositorum in Suben, in Hegelwerd et in Weyrn capitulo Saltzburgensi ut veris institutoribus et colatoribus. Die Datierung ergibt sich aus der Nennung des Dompropsteß Burkart (von Weispriach).

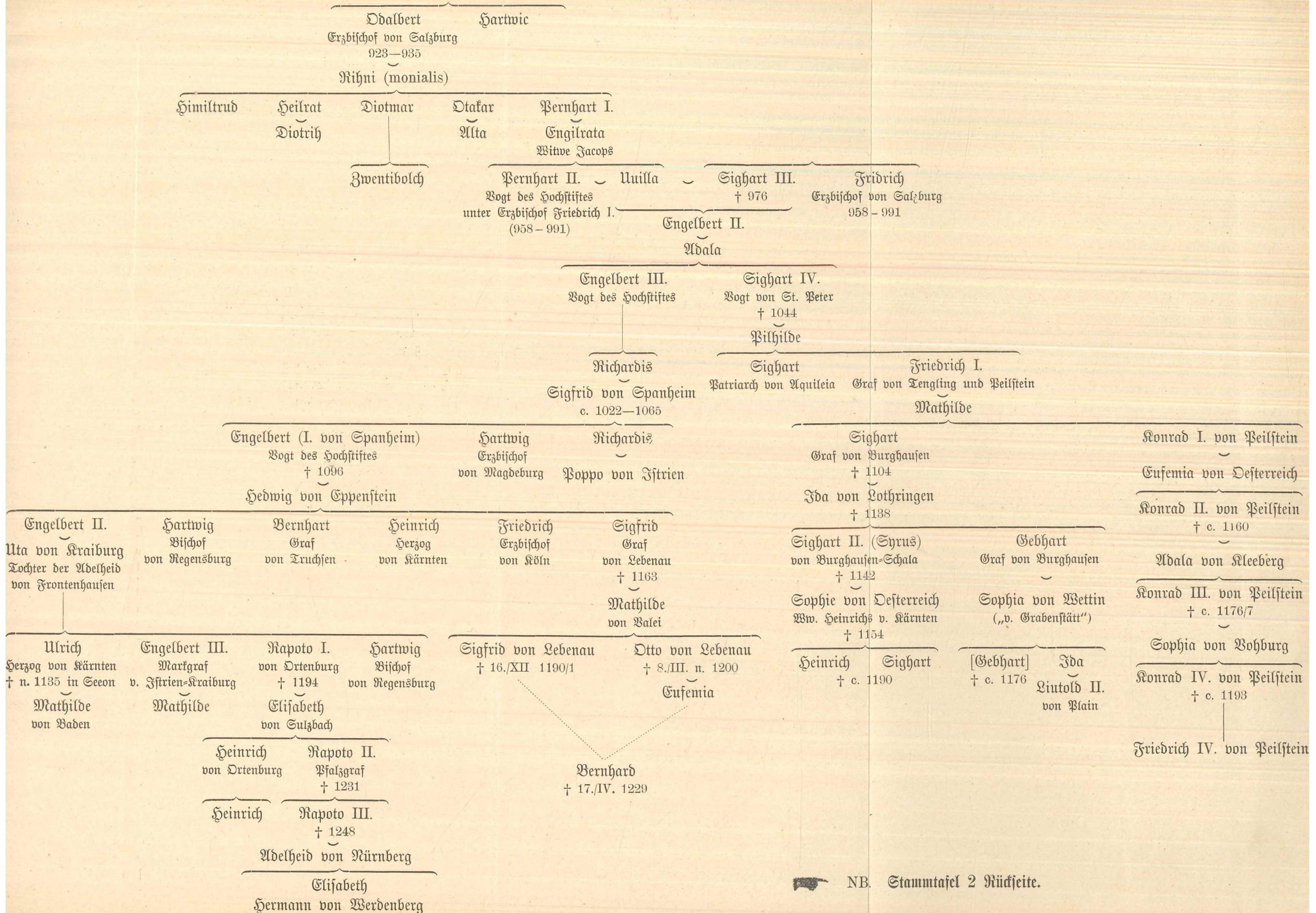
Ego N. abantea quousque advixero fidelis ero venerabili patri domino Burchardo praeposito et archidiacono ecclesie Saltzburgensis eiusque successoribus totique capitulo eiusdem ecclesie. Nec ero in consilio nec unquam operam dabo ad ea, que essent contra eorum honorem. Regulam sancti Augustini observabo in me et meis subditis fideliter et sine fraude bona monasterii in Suben non dilapidabo, sed prout potero, administrationi intendam fideliter neque contra privilegia dicti prepositi et capituli ad quos ius presantandi prepositum in Suben pertinere dinoscitur, quicquam impetrabo neque per alium impetrare consenciam, sed fideli opera, quousque advixero, agam quo ipsi in suo privilegio sine impedimento conserventur, sic me deus adiuvet et sancta dei evangelia Amen.



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	341
Hochstift Salzburg	344
Der Herzog von Osterreich als Vogt des Erzstiftes	356
Die Vogtei über Reichenhall	358
Die übrigen (Unter-)Vogteien des Erzstiftes Salzburg	361
Domkapitel	364
Die Güter im Chiemgau	366
Die übrigen Besitzungen	368
In Stiftslande:	
St. Peter	369
Nonnberg	374
Michelbeuren	377
Högelwört	382
In Bayern:	
Reichersberg	386
Au am Inn und Garz	391
Herrenchiemsee	392
Frauenchiemsee	394
Seeon	397
Attel	400
St. Zenon	402
Weyarn	403
Suben	405
Raitenhaslach	406
Berchtesgaden	407
Baumburg	409
In Steiermark:	
Admont	411
Sedau (Chorherrenstift und Bistum)	415
Keun und Borau	416
In Kärnten:	
Gurk	417
St. Georgen am Längsee	419
Viktring	420
Überblick	421
Anhang:	
I. Regesten	427
II. Urkunden	431
III. Stammtafeln:	
1. Die Familie Erzbischofs Odalberts—Aribonen— Spanheimer—Lebenauer—Ortenburger—Peil- steiner—Burghausener.	
2. Die Hallgrafen—Wasserburg.	

I. Die Familie Erzbischof Odalberts—Aribonen—Spanheimer—Lebenauer—Ortenburger—Peilsteiner—Burghausener



2. Hallgrafen-Wasserburg.

